Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4498

29. 04. 96

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1995

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit**	6
1.1	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.2	Ressortübergreifende Schwerpunkte in der Arbeit des Ausschusses	7
1.3	Sitzungen des Petitionsausschusses	8
1.4	Ausübung der Befugnisse	8
1.5	Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	8
1.6	Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	9
1.7	Zusammenarbeit auf internationaler Ebene	10
2	**Anliegen der Bürger**	11
2.1	**Deutscher Bundestag**	11
2.1.1	Umzugshilfen für Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung beim „Berlin-Umzug“	11
2.1.2	Verbesserter Informationsaustausch zwischen Parlament und Bürgern durch Einsatz moderner Kommunikationstechniken	12
2.2	**Bundeskanzleramt**	12
	Mitbenutzung des diplomatischen Kurierwegs durch die Nachrichtenagentur dpa	12
2.3	**Auswärtiges Amt**	12
	Export von ehemaligen Kriegsschiffen der NVA nach Indonesien	13

		Seite
2.4	**Bundesministerium des Innern**	13
2.4.1	Umorganisation des Zivilschutzes	14
2.4.2	Bekämpfung von Gewalt im Fernsehen	14
2.4.3	Probleme von Transsexuellen im Rechtsverkehr während eines Verfahrens auf Vornamensänderung	15
2.4.4	Unverschuldeter Beweisnotstand im Vertriebenen-Verfahren	16
2.4.5	Beihilferechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ambulante Herzgruppenarbeit	16
2.4.6	Nachträgliche Zahlung eines höheren Personalkostenzuschusses	17
2.4.7	Rechtsschutzprobleme aufgrund der Verkürzung des Asylverfahrens	18
2.4.8	Asylrecht für Yeziden aus der Türkei	18
2.5	**Bundesministerium der Justiz**	19
2.5.1	„Flensburger Urteil"	19
2.5.2	Aufwendungsersatz für elterliche Betreuung	20
2.5.3	Die Opfer der Erbgesundheitsgerichte	20
2.5.4	Beschränkung des Wahlrechts der Kinder im Falle einer Neubestimmung des Ehenamens durch die Eltern	21
2.5.5	Namensrecht bei der Adoption von Volljährigen	21
2.5.6	Forderung nach Legalisierung von „Leihmüttern"	22
2.5.7	Verwendung der Reichskriegsflagge aus der Zeit bis 1935	22
2.6	**Bundesministerium der Finanzen**	23
2.6.1	Ausgleich für den aufgrund des Aufenthaltes in einem „NS-Heilerziehungsheim" erlittenen Rentenschaden	23
2.6.2	Vorzeitige Verfügung über Bausparverträge bei „völliger Erwerbsunfähigkeit"	24
2.6.3	Vorzeitige Kündigung eines Versicherungsvertrages	24
2.6.4	Schadensregulierung durch die Hausratsversicherung	25
2.6.5	Weiternutzung einer bundeseigenen Liegenschaft als Klinik	25
2.6.6	Verkauf von Wohnhäusern eines früheren volkseigenen Gutes (VEG) durch die Treuhandanstalt	25
2.6.7	Rückübertragung einer Sportanlage an die Kommune	26
2.6.8	Verbilligungsgrundsätze für bundeseigene Grundstücke	26
2.6.9	Reisekostenvergütung für Fahrten im Rahmen einer Personalratstätigkeit	26
2.6.10	Entschädigung für Möbelverlust	27
2.7	**Bundesministerium für Wirtschaft**	28
2.7.1	Negative Folgen von zwingenden Anrechnungs-Vorschriften im Bereich der Berufsausbildung	28
2.7.2	Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität durch Zulassung von Pestiziden	28
2.8	**Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**	29
2.8.1	Exportverbot für Pflanzenschutzmittel	29
2.8.2	Streit um die Erhebung einer Milchgarantiemengenabgabe	30

		Seite
2.9	**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung**	30
2.9.1	Sozialordnung	30
2.9.1.1	Umstellung einer Rehabilitationsmaßnahme	32
2.9.1.2	Verkürzung der Bearbeitungszeit bei Auskünften der „Gauck-Behörde" in Rentenangelegenheiten	32
2.9.1.3	Beitragspflicht der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten zur Alterssicherung der Landwirte	33
2.9.1.4	Neuberechnung von Renten mit Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR	33
2.9.1.5	Aufhebung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung	34
2.9.1.6	Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung	34
2.9.1.7	Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Heiratserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung	35
2.9.2	Arbeitsverwaltung	35
2.9.2.1	Anspruchdauer für den Bezug von Vorruhestandsgeld	36
2.9.2.2	Bekämpfung der Schwarzarbeit durch „Arbeitskontrollkarte"?	36
2.9.2.3	Sparsamkeit soll nicht bestraft werden	36
2.9.2.4	Vorübergehende Arbeitsaufnahme – geringeres Arbeitslosengeld?	37
2.9.2.5	Zum Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Verlust einer Mehrfachbeschäftigung	37
2.9.2.6	Wie kann „Mobbing" am Arbeitsplatz unterbunden werden?	38
2.9.2.7	Kein Altersübergangsgeld bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt	38
2.9.2.8	Arbeitserlaubnis für ausländische Spezialitätenköche	39
2.10	**Bundesministerium für Verkehr**	39
2.10.1	Vorfinanzierung von Kosten für plötzlich anfallende Dienstreisen durch Mitarbeiter des Luftfahrt-Bundesamtes	40
2.10.2	Fürsorgepflicht des Dienstherrn bei der Auflösung des Wetteramtes Bremen	40
2.10.3	Verhütung von Eisenbahnunglücken	41
2.10.4	Forderung nach geschlossenen Toiletten in den Fernzügen der Deutschen Bahn AG	41
2.10.5	Schutz vor Schienenverkehrslärm für die Anwohner einer Zufahrtsstrecke zum Rangierbahnhof München Nord	42
2.10.6	Lärmschutz für die Anlieger der künftigen Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Büchen–Hamburg in Berlin-Spandau	42
2.10.7	Fahrradtransport bei der Deutschen Bahn AG	42
2.10.8	Verbot der Einleitung von Fäkalien in den Main-Donau-Kanal	43
2.10.9	Belastung der Anwohner des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof durch Fluglärm	43
2.10.10	Einschalten der Warnblinkanlage bei Staus auf Autobahnen	44
2.10.11	Meinungsverschiedenheiten über die Beihilfefähigkeit des Arzneimittels „Risatarun für Erwachsene"	44

		Seite
2.11	**Bundesministerium für Post und Telekommunikation**	44
2.11.1	Rückforderung von durch die Postbeamtenkrankenkasse gewährten Leistungen	45
2.11.2	Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Mehrarbeitsvergütung	45
2.11.3	Rückforderung von Dienstbezügen	45
2.11.4	Erlaß überhöhter Telefongebühren	46
2.11.5	Äußerungen eines Pressesprechers der TELEKOM im Zusammenhang mit erhöhten Telefonrechnungen	46
2.11.6	Versehentliche Stillegung des Telefonanschlusses eines Schmuck- und Geschenkeladens während der Weihnachtszeit	47
2.11.7	Telefontarifstrukturreform zum 1. Januar 1996	47
2.12	**Bundesministerium der Verteidigung**	48
2.12.1	Zahlung einer Marinezulage für See-Einsätze	48
2.12.2	Verwendung einer Schreibkraft im Anschluß an die Auflösung der bisherigen Beschäftigungsdienststelle der Bundeswehr	49
2.12.3	Teilzeitbeschäftigung für eine Beamtin der Bundeswehrverwaltung wegen Jurastudiums	49
2.12.4	Sozialverträgliche Verwendung für einen Arbeitnehmer der Bundeswehr nach Auflösung seiner Beschäftigungsdienststelle	49
2.12.5	Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Bundeswehrfahrzeugs	50
2.12.6	Konflikt zwischen Wehrpflicht und Forschungsprojekt zur Entwicklung eines Spezialcomputers im medizinischen Bereich	50
2.12.7	Anerkennung einer „ruhenden Wehrdienstbeschädigung" bei Risiko einer Gesundheitsstörung aufgrund einer Asbestbelastung	51
2.12.8	Teilnahme eines Reservisten an einer Fallschirmsprungausbildung	52
2.12.9	Beschwerden über militärische Tiefflüge	52
2.12.10	Motorsportveranstaltungen auf einem Bundeswehrflugplatz	53
2.12.11	Fehlerhafter Sprachgebrauch bei der Einladung zu einem Brigadeball	53
2.12.12	Einbau einer zweiten Waschmaschine in ein Schiff der Bundesmarine	53
2.13	**Bundesministerium für Gesundheit**	54
2.13.1	Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner für Ehefrauen vormals freiwillig Versicherter	54
2.13.2	Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens über soziale Sicherheit	55
2.13.3	Ärztliche Versorgung für Rentner bei Umzug in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	55
2.13.4	Kostenübernahme für die teilstationäre Behandlung eines HIV-Infizierten	55
2.13.5	Kostenerstattung für Guß-Füllungen	56
2.13.6	Werbung für alkoholische Getränke und Süßwaren	56
2.13.7	Nicht gewollte Auswirkungen des Gesundheitsstrukturgesetzes von 1993 bei der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner	57

Seite

2.14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . 57

2.14.1 Zahlung von Erziehungsgeld an Angehörige von Entsandten im Auswärtigen Dienst 58

2.14.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz nach Vollendung des zwölften Lebensjahres 58

2.14.3 Untersuchung der Praktiken der „Scientology Church" 59

2.14.4 Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern 59

2.15 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 60

Verbrennen von Industrie-Abfallholz in Privathaushalten 60

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 60

2.17 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . 60

2.17.1 Behandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei der Wohngeldbemessung 60

2.17.2 Forderungen nach Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes 61

2.17.3 Forderung nach Anhebung des Wohngeldes 62

2.17.4 Erhalt des Palastes der Republik 62

2.18 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 63

2.18.1 Rückwirkende Einführung eines Zuschußanteils für BAföG-Volldarlehensempfänger 63

2.18.2 Ausbildungsförderung für eine alleinerziehende Mutter nach Überschreiten der Altersgrenze 64

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1995 gingen beim Petitionsausschuß 21 291 Eingaben ein. Gegenüber dem Jahr 1994 (19 526 Eingaben) bedeutet dies einen Anstieg um 1 765 Eingaben bzw. um 9 v. H. In den Jahren 1991 bis 1993 hatte die jährliche Eingabenzahl jeweils mehr als 20 000 betragen.

Die vorgenannten Zahlen beziehen sich ausschließlich auf Neueingänge und spiegeln somit die Arbeitsbelastung der Mitglieder des Ausschusses sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschußdienstes nur unvollkommen wider. Weitere Faktoren hierfür sind z. B. die Zahlen der Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben) sowie der Stellungnahmen und Berichte der Bundesregierung. Einen Überblick über die Zahl der Posteingänge und Postausgänge enthält Anlage 1 dieses Berichts (Anlagen 1 A und 1 B). Zahlenmäßig nicht erfaßt werden demgegenüber die Telefonate, die tagtäglich von Mitgliedern des Ausschusses und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschußdienstes geführt werden. Sie sind im Interesse einer effektiven Petitionsbearbeitung notwendig, nehmen aber auch einen erheblichen Teil der hierfür notwendigen Arbeitszeit in Anspruch. Hierbei nehmen die Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern einen immer breiteren Raum ein. Zum einen bitten Petenten um weitere Erläuterungen zu der Bearbeitung ihrer Petition und dem Ergebnis, zum anderen ist der Petitionsausschuß zur Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger geworden, die vielfältige Fragen vorbringen. Wenn der Petitionsausschuß und der Ausschußdienst auch keine Rechtsauskünfte erteilen können, wird doch in zunehmendem Maß von ihnen erwartet, daß sie einen Weg weisen, wohin sich der Bürger in Einzelfragen wenden kann und welche Informationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. In zahlreichen Fällen führen diese Anrufe zur Erläuterung des parlamentarischen Systems, des Aufbaus der Gerichtsbarkeit, der Strukturen des Föderalismus und der Arbeit der Verwaltungen.

Die Zahl der Eingaben aus den neuen Bundesländern stieg von 5 020 Eingaben im Jahr 1994 auf 5 829 Eingaben im Berichtsjahr und damit überproportional stark an. Der Anteil der Eingaben aus den neuen Bundesländern betrug 27,4 v. H., während aus den alten Bundesländern 69,9 v. H. aller Eingaben kamen. Hierbei ist zu bedenken, daß bei der zugrundeliegenden Statistik (vgl. Anlage 1 C Buchstabe d und e) die Eingaben aus Berlin insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern gezählt wurden. Während auf eine Million Einwohner in den alten Bundesländern 221 Eingaben entfielen, betrug diese Zahl in den neuen Bundesländern 410. Dies bedeutet, daß sich die Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern – bezogen auf die Gesamtzahl der Bevölkerung – etwa doppelt so häufig an den Ausschuß wandten wie diejenigen aus den alten Bundesländern.

Ein „Dauerbrenner" sind die Eingaben zum Rentenüberleitungsrecht, mit dem die Altersversorgung der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in das bundesdeutsche Alterssicherungssystem überführt worden ist. Die Vielzahl dieser Eingaben im Berichtsjahr spiegelte die anhaltende Diskussion vor allem über die rentenrechtlichen Regelungen zu den Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR wider. Neben diesen Bitten zur Gesetzgebung war nach wie vor die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall Gegenstand von Beschwerden. Der außergewöhnliche Anstieg der Eingabenzahl zum Rentenüberleitungsrecht trug sehr wesentlich dazu bei, daß bei den Petitionen zum Bereich Sozialordnung innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) im Berichtsjahr eine Steigerung um 65,6 v. H. (um 1 821 Petitionen) gegenüber dem Jahr 1994 zu verzeichnen war.

Ein weiterer Schwerpunkt mit insgesamt fast 600 Zuschriften war das Thema Pflegeversicherung. Interessant ist, daß in diesem Bereich die Zuschriften aus den alten Bundesländern sehr deutlich überwogen.

Mehr als doppelt so viele Eingaben wie im Jahr 1994 gingen im Berichtsjahr zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ein. Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern wandten sich vor allem gegen die Überleitung der Mieten in das Vergleichsmietensystem und gegen das Altschuldenhilfegesetz.

Gegenstand vieler Eingaben war auch die Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes für Wohnraummietverhältnisse in den neuen Bundesländern über den 31. Dezember 1995 hinaus.

Daneben gingen immer wieder Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern ein, die wegen des Verschweigens einer früheren Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR bei der Einstellung später – nach Bekanntwerden der damaligen Tätigkeit – ihre Stelle verloren.

Im Berichtsjahr gingen fast 500 Beschwerden über die ungewöhnliche Höhe von Telefonrechnungen ein. Gegen Ende des Jahres 1995 wurde zunehmend das ab dem 1. Januar 1996 gültige neue Tarifkonzept der Deutschen Telekom AG beanstandet.

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit stieg um knapp 25 v. H. gegenüber dem Jahr 1994 und betrug im Berichtsjahr 1 029. In diesem Bereich betrafen die Eingaben vor allem die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Leistungen aus

dieser. Überwiegend wurden nach wie vor Auswirkungen der Gesundheitsreform beklagt.

Bei den Massen- und Sammelpetitionen fiel die verhältnismäßig große Zahl von Unterschriftenaktionen auf, in denen sich Bürgerinnen und Bürger für abgelehnte Asylbewerber einsetzten oder um ein Bleiberecht für Flüchtlinge baten. Daneben waren Tiefflüge und Forderungen nach Schutz vor Flug-, Straßen- und Schienenlärm sehr wesentliche Themen bei den Sammelpetitionen. Weitere wichtige Themenfelder im Bereich der Massen- und Sammelpetitionen waren die Planung von Verkehrswegen, die Pflegeversicherung und die Regelungen zur Altersrente (insbesondere zum Rentenüberleitungsrecht).

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) stieg gegenüber dem Jahr 1994 um 1 682 auf insgesamt 5 734 Eingaben im Berichtsjahr an. Dies entspricht einer Steigerung von mehr als 40 v. H. Ein Drittel aller Petitionen (33,59 v. H.), für deren Prüfung der Deutsche Bundestag zuständig ist, waren dem Geschäftsbereich des BMA zuzurechnen. Daneben gingen die meisten Petitionen – wie schon in den vorangegangenen Jahren – zu den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums des Innern (14,45 v. H.), des Bundesministeriums der Finanzen (11,04 v. H.) und des Bundesministeriums der Justiz (8,07 v. H.) ein.

1.2 Ressortübergreifende Schwerpunkte in der Arbeit des Ausschusses

Es gibt Schwerpunkte in der Arbeit des Ausschusses, die in unterschiedlichen Rechtsgebieten und in unterschiedlichen Themenfeldern zum Tragen kommen. Dies sind Problemfelder, die bei der Bundesregierung häufig in verschiedenen Ressorts angesiedelt sind. Da der Jahresbericht in Anlehnung an die Ressorts der Bundesregierung gegliedert ist, können diese Arbeitsschwerpunkte leicht aus dem Blickfeld geraten.

Probleme behinderter Menschen

Zu diesen ressortübergreifenden Schwerpunkten gehören die Probleme behinderter Menschen. Der Ausschuß setzt sich seit Jahren besonders für diese Personengruppe ein.

Ebenso wie im vorangegangenen Berichtsjahr (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 38f. Nr. 2.10.1) befaßte sich der Ausschuß im Jahr 1995 mit den Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrer in die ICE-Züge der Deutschen Bahn AG. Die Diskriminierung behinderter Menschen im gesellschaftlichen Leben war ebenfalls ein wichtiges Thema in der Ausschußarbeit. Mit großer Beharrlichkeit setzte sich der Ausschuß dafür ein, daß der Anblick von Schwer- und Schwerstbehinderten im Urlaub nicht zu einer Kürzung des Reisepreises führen kann („Flensburger Urteil"; vgl. hierzu Nr. 2.5.1 und bereits Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 19 Nr. 2.4.1).

Im Rahmen der Kritik an der Telefontarifstrukturreform der Telekom AG zum 1. Januar 1996 (vgl. Nr. 2.11.7) machte der Ausschuß darauf aufmerksam, daß gerade auch Schwerbehinderte und Pflegebedürftige oft nur über das Telefon mit der Außenwelt im Kontakt stünden und somit in besonderem Maße von der mit der Reform verbundenen Gebührenerhöhung betroffen seien. Außerdem unterstützte er Eingaben von Schwerstbehinderten, die eine Fortsetzung des sogenannten Arbeitgebermodells im Rahmen der Pflegeversicherung forderten (vgl. Nr. 2.9.1). Ein weiteres Beispiel ist die Eingabe einer sogenannten Herzgruppe eines bayerischen Sportvereins, der um die beihilferechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ambulante Herzgruppenarbeit bat (vgl. Nr. 2.4.5).

Gleichstellung von Frauen

Die Gleichstellung von Frauen ist ebenfalls ein Thema, das in verschiedenen Ressorts relevant ist. Der Ausschuß beschäftigte sich im Jahr 1995 mit einem breiten Spektrum von Gleichstellungsfragen. Hierzu gehörte die Frage der korrekten Anrede bei der Einladung zu einem Brigadeball (vgl. Nr. 2.12.11) ebenso wie die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung für eine Beamtin der Bundeswehrverwaltung (vgl. Nr. 2.12.3) und die Gewährung von Ausbildungsförderung für eine alleinerziehende Mutter (vgl. Nr. 2.18.2). Frauenspezifische Themen in diesem Bericht sind außerdem die Gewährung von Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern (vgl. Nr. 2.14.4), die Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner für Ehefrauen vormals freiwillig Versicherter (vgl. Nr. 2.13.1), die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz nach Vollendung des zwölften Lebensjahres (vgl. Nr. 2.14.2), die Beitragspflicht der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten zur Alterssicherung der Landwirte (vgl. Nr. 2.9.1.3) und die Heiratserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Nr. 2.9.1.7).

Grenzpendlerproblematik

Die Probleme von Grenzpendlern wurden in mehreren Eingaben unter verschiedenen Aspekten angesprochen. Neben Problemen im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung sowie der Gewährung von Erziehungsgeld und Wohngeld spielten krankenversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle. Der Petitionsausschuß übte beispielsweise Kritik an einer Regelung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, nach der im EG-Ausland lebende, nicht erwerbstätige deutsche Ehefrauen vom Bezug von Erziehungsgeld ausgeschlossen sind. Außerdem unterstützte er das Anliegen einer Bürgerin aus Aachen, die nach ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz 200 m hinter die deutsche Grenze nach Belgien verlegen wollte, jedoch nach den derzeit geltenden Vorschriften befürchten muß, daß sie nach dem Umzug ärztliche und medizinische Leistungen in Deutschland nicht in Anspruch nehmen kann (vgl. Nr. 2.13.3).

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1995 fanden 23 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1994 (Drucksache 13/1415) erschien am 18. Mai 1995. Er wurde am 23. Juni 1995 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 13/45 S. 3685 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahr 1995 dem Deutschen Bundestag 93 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machte die Fraktion der SPD einmal und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dreimal von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses Änderungsanträge zu stellen (vgl. Anlage 2). Hierbei fand jeweils eine Aussprache im Plenum nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Jahr 1995 führte der Petitionsausschuß acht Anhörungen von Regierungsvertretern durch. Drei weitere Anhörungen wurden gegen Ende des Berichtsjahres beschlossen, jedoch in diesem nicht mehr durchgeführt.

Hervorzuheben ist die Anhörung des Bundesministers des Innern, Manfred Kanther. Anlaß für diese Anhörung waren Fragen der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern (BMI). Dieses hatte über einen längeren Zeitraum hinweg nach Auffassung des Ausschusses unzureichende Stellungnahmen in Asylpetitionen abgegeben, wenn in dem zugrundeliegenden Fall ein Gerichtsverfahren anhängig war. Darüber hinaus hatte das BMI in einem Fall die Abgabe einer qualifizierten inhaltlichen Stellungnahme mit der Begründung verweigert, es handele sich nicht um eine Petition im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes (GG). Der Ausschuß stellte bei der Anhörung die Bereitschaft des Bundesministers fest, die Zusammenarbeit bei Asylpetitionen dem sonst üblichen guten Standard anzupassen. Außerdem ließ dieser erkennen, daß er – ungeachtet der Bewertung der rechtlichen Frage, welches Organ über die Definition einer Eingabe als Petition zu befinden habe – dafür Sorge tragen werde, daß das BMI künftig zu jeder vom Petitionsausschuß zugeleiteten Eingabe entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses eine fundierte Stellungnahme abgeben werde.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, die Vorsitzende darum bat, im Ausschuß einen Bericht zum Problem der überhöhten Telefonrechnungen (vgl. hierzu Nr. 2.11 und Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 43 ff. Nr. 2.11.1 und 2.11.2) abzugeben. Somit bedurfte es in diesem Fall keiner förmlichen Ladung des Bundesministers, was auf seiten des Ausschusses positiv im Sinne einer guten Zusammenarbeit aufgenommen wurde. In der Sache selbst nahm der Ausschuß die Bestrebungen des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation nach einer Verbesserung des Verbraucherschutzes mit Befriedigung zur Kenntnis.

Schließlich wurden zwei Ortsbesichtigungen durchgeführt; eine weitere wurde gegen Ende des Berichtsjahres beschlossen.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Nummern 7.14f. der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (s. Anlage 10) zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages entfalten gegenüber der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne, daß diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Deutsche Bundestag geht jedoch davon aus, daß die Bundesregierung bei Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlaments zu entsprechen.

Am 1. Januar 1995 waren 149 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 422 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1995 130 Berücksichtigungs- und 59 Erwägungsfälle positiv erledigt. In den 130 positiv erledigten Berücksichtigungsfällen sind 129 Mehrfachpetitionen (individuell abgefaßte Petitionen mit demselben Anliegen) zum Thema „überhöhte Fernmelderechnungen" enthalten; in den 59 positiv erledigten Erwägungsfällen sind 38 Mehrfachpetitionen zum Thema „Beförderungssituation der Polizeivollzugsbeamten im mittleren Dienst des Bundesgrenzschutzes" enthalten. Im Berichtsjahr wurden acht Berücksichtigungs- und 165 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1995 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. In den 165 negativ erledigten Erwägungsfällen sind 154 Mehrfachpetitionen zum Thema „Entschädigung für Zwangsarbeit und andere nationalsozialistische Unrechtsmaßnahmen" enthalten. Die übrigen Petitionen – elf Berücksichtigungs- und 198 Erwägungsfälle – aus der Zeit vor dem 1. Januar 1995 konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr 1995 überwies der Deutsche Bundestag 27 Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 477 zur Erwägung. Von den 1995 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraums drei Berücksichtigungs- und 138 Erwägungsfälle positiv erledigt. In den 138 positiv erledigten Erwägungsfällen sind 104 Mehrfachpetitionen zum Thema „Alterssicherung der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten" (vgl. Nr. 2.9.1.3) und 14 Mehrfachpetitionen zum Thema „Gewaltdarstellungen im Fernsehen und in Videos" (vgl. Nr. 2.4.2) enthalten. In einem Berücksichtigungsfall und in 72 Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung nicht dem Anliegen. In den 72 negativ erledigten Erwägungsfällen sind 41 Mehrfachpetitionen zum Thema „Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung" enthalten. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1995 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen 23 Berücksichtigungsfälle und 267 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1995 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 34 Berücksichtigungsfälle und 465 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Ebenso wie im Jahr 1994 befolgte die Bundesregierung in insgesamt neun Fällen Berücksichtigungsbeschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen nicht. Hierzu gehören zwei Petitionen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, in denen der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuß die Anliegen von Beschäftigten des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (Freiburg) und des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (München) unterstützte, eine Verlegung der Dienststellen (nach Potsdam bzw. Strausberg) erst vorzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit am neuen Dienstort gesichert ist. Fünf negativ erledigte Berücksichtigungsfälle stehen mit der Ausgliederung von Behörden aus dem Bereich der Bundesverwaltung in Zusammenhang: In zwei Fällen bemühte sich der Petitionsausschuß vergeblich darum, die Schließung von Postämtern zu verhindern; in den drei anderen Fällen ging es um Personalangelegenheiten bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn AG und der zwischenzeitlich ebenfalls privatisierten Deutschen Flugsicherung GmbH, wobei die Nichtabhilfe jeweils – zumindest teilweise – mit der mangelnden Einwirkungsbefugnis des Bundes auf die privatisierten Unternehmen begründet wurde. In den zwei restlichen negativ erledigten Berücksichtigungsfällen konnte der Ausschuß seine Forderungen, die Bezuschussung der Kantinen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit dem Ziel der Abschaffung zu überprüfen bzw. einem Betrieb der Lebensmittelbranche nachträglich eine Ausfuhrerstattung in Höhe von etwa 40 000 DM zu ermöglichen, nicht durchsetzen.

Wesentlich größere Sorgen bereitet dem Ausschuß das Verhalten der Bundesregierung gegenüber Erwägungsbeschlüssen des Deutschen Bundestages. Im Berichtsjahr entsprach die Bundesregierung in insgesamt 237 Erwägungsfällen nicht dem Anliegen. Zwar ist in dieser Zahl – wie oben angeführt – ein hoher Anteil von Mehrfachpetitionen enthalten, jedoch ist eine Zunahme der nicht befolgten Erwägungsbeschlüsse nicht von der Hand zu weisen. Hinzu kommt, daß ein Anliegen, das viele Menschen unabhängig voneinander vorgetragen haben und zudem vom Parlament unterstützt worden ist, von der Bundesregierung mit besonderem Nachdruck auf die Möglichkeit einer Abhilfe hin geprüft werden sollte. Die Mitglieder des Petitionsausschusses gewinnen aus den Antworten der Bundesregierung auf Erwägungsbeschlüsse zunehmend den Eindruck, daß zwar die Materie in der Regel detailliert dargestellt wird, jedoch der Wille fehlt, nach neuen Lösungsmöglichkeiten im Sinne des Anliegens zu suchen. Der Petitionsausschuß kann in vielen Fällen nur die Zielrichtung angeben. Für die konkrete Lösung ist das Parlament auf die Kreativität und die Kooperationsbereitschaft auf seiten der Bundesregierung angewiesen. In Fällen, an denen mehrere Ressorts der Bundesregierung beteiligt sind, scheint eine Abhilfe oft daran zu scheitern, daß die Verantwortlichkeit für die Nichtabhilfe jeweils bei einem anderen Ressort gesucht wird.

Beim Petitionsausschuß besteht fraktionsübergreifend Einigkeit darüber, daß eine Änderung der Haltung der Bundesregierung insbesondere gegenüber Erwägungsbeschlüssen des Parlaments dringend geboten ist. Er hat deshalb beschlossen, diesbezüglich ein Gespräch mit dem Staatsminister beim Bundeskanzleramt, Anton Pfeifer, zu führen (vgl. Nr. 2.5.5 und 2.5.7).

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Auf Einladung der Vorsitzenden des Petitionsausschusses fand am 9. Oktober 1995 eine Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente in Schwerin statt. An der Veranstaltung nahm auch das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Europäischen Ombudsmann-Instituts teil. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages war durch die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, den Obmann der Fraktion der CDU/CSU, die stellvertretende Sprecherin der Fraktion der SPD, den Obmann der Fraktion der F.D.P. und die Obfrau der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten. Das letzte Treffen dieser Art hatte im Juni 1993 in Friedrichroda stattgefunden (vgl. Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 10 Nr. 1.7).

Schwerpunktthemen der Veranstaltung waren Probleme der Rentenberechnung und Rentenzahlung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rentenüberleitungsgesetz, die Auswirkungen des Pflegeversicherungsgesetzes und das Ausländer- und Asylrecht. Zum Thema Rentenüberleitungsgesetz und zu den diesbezüglichen Tendenzen in der Gesetzgebung referierte die Direktorin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; zum Thema Pflegeversicherungsgesetz war ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung anwesend.

Vom 7. bis 11. August 1995 besuchte die Vorsitzende des Petitionsausschusses die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt. Hierbei führte sie u. a. Gespräche mit den Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des sächsischen Landtages und des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie mit weiteren Mitgliedern der beiden Ausschüsse. Weitere Programmpunkte waren Gespräche mit dem Vizepräsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt, Dr. Karl-Heinz Wolf, mit Vertretern des Bundesvermögensamtes und der Bundesvermögensabteilung sowie mit Vertretern des Landesverbandes Sächsischer Mietervereine e. V. und des Mietervereins Dresden und Umgebung e. V. Die Vorsitzende beabsichtigt, auch die drei anderen neuen Bundesländer zu besuchen.

1.7 Zusammenarbeit auf internationaler Ebene

Am 10. und 11. November 1995 nahm eine Delegation des Petitionsausschusses an der Fünften Europäischen Ombudsmann-Konferenz in Las Palmas de Gran Canaria teil. Folgende Themen wurden bei der Konferenz behandelt:

- „Die Mittel der Ombudsmänner zur Konfliktlösung in rechtsvergleichender Sicht"
- „Die Effizienz der Mittel der Ombudsmänner, insbesondere im sozialen Bereich"
- „Möglichkeiten zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit von Ombudsmännern/Ombudsfrauen und anderen Bürgerrechtseinrichtungen".

Der Obmann der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß hielt in Vertretung der wegen Krankheit an der Teilnahme an der Konferenz verhinderten Ausschußvorsitzenden das Co-Referat zum Referat des irischen Ombudsmannes über das letztgenannte Thema. Hierbei machte er den Standpunkt des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich, daß sowohl für Ombudsmänner als auch für Petitionsausschüsse eine deutliche Abgrenzung ihrer Aufgaben gegenüber den Aufgaben der Judikative notwendig sei. Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit sollten auf jeden Fall vermieden werden.

Bei der Konferenz war auch der am 14. Juli 1995 vom Europäischen Parlament gewählte Europäische Bürgerbeauftragte Jacob Söderman (Finnland) anwesend. Er berichtete, daß er im September 1995 seine Tätigkeit aufgenommen habe und daß der Etat die Anstellung von fünf Rechtsberatern vorsehe. Sein Sitz sei Straßburg; darüber hinaus verfüge er über ein Büro in Brüssel. Er bereite eine Broschüre mit dem Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte – Wie man eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richtet" vor.

Die Wahl und die Ernennung eines Europäischen Bürgerbeauftragten beruhen auf Artikel 138e des Vertrages von Maastricht. Er ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Europäischen Gemeinschaft, mit Ausnahme des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Neben dem Europäischen Bürgerbeauftragten gibt es weiterhin den Petitionsausschuß des Europäischen Parlaments. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ist bestrebt, mit beiden Institutionen eine sinnvolle und effektive Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit spielte im Berichtsjahr erneut der Aufbau von Bürgerrechtseinrichtungen in den mittel-osteuropäischen Staaten eine sehr wesentliche Rolle. Die Vorsitzende reiste auf Vermittlung der Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. vom 4. bis 6. Oktober 1995 nach Bratislava, um in Gesprächen mit Mitgliedern des slowakischen Parlaments (insbesondere des Verfassungsausschusses), dem Justizminister und dem Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes der Slowakischen Republik die Vorbereitung eines Ombudsmann-Gesetzes zu unterstützen. Die Frage einer sinnvollen und effizienten Behandlung von Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger in den jungen Demokratien in mittel-osteuropäischen Staaten stand auch bei Delegationsbesuchen von Mitgliedern des Petitionsausschusses des Rumänischen Parlaments (19. bis 21. September 1995) und des Petitions-, Menschenrechts- und Nationalitätsausschusses des Parlaments der Tschechischen Republik (22./23. November 1995) in Bonn im Mittelpunkt. Bei diesen Besuchen wurden die Gäste von der Vorsitzenden und anderen Mitgliedern des Petitionsausschusses über die Arbeitsweise des Ausschusses und darüber hinaus vom Ausschußdienst des Petitionsausschusses über dessen Arbeitsweise informiert. Daneben fand im Berichtsjahr auch ein reger Erfahrungsaustausch auf Verwaltungsebene statt. Delegationen der Parlamentsverwaltungen der Russischen Föderation, der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Republik Usbekistan und der Republik Albanien wurden vom Ausschußdienst über dessen Arbeitsweise informiert. Darüber hinaus empfing der Ausschußdienst Besuchergruppen aus Jordanien, Mexiko, Panama und Vietnam.

Am 19. September 1995 führte die Vorsitzende zusammen mit den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Innenausschusses und des Unterausschusses „Menschenrechte und Humanitäre Hilfe" ein Gespräch mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Maurice Glélé-Ahanhanzo (Benin) über die Situation in Deutschland. Schließlich nahm ein Mitglied des Petitionsausschusses am Achten Internationalen Kolloquium über die Europäische Menschenrechtskonvention teil, das vom 20. bis 23. September 1995 in Budapest stattfand.

2 Anliegen der Bürger

2.1 Deutscher Bundestag

Im Berichtsjahr gingen 158 Eingaben ein, die den Deutschen Bundestag betrafen. Dies bedeutet eine leichte Steigerung gegenüber dem Jahr 1994 (129 Eingaben).

Hauptgegenstand dieser Eingaben war die Frage der Anhebung der Abgeordnetenentschädigung, zu der die Bürgerinnen und Bürger überwiegend kritisch Stellung nahmen. Dabei wurde insbesondere von Bürgern aus den neuen Bundesländern auf die schwierige Lage der Rentner und der Arbeitslosen hingewiesen. In anderen Eingaben wurden Auslandsreisen von Parlamentariern kritisiert. Schließlich betrafen einige Eingaben Abrechnungsprobleme von Schülergruppen, die an Parlamentssitzungen teilgenommen hatten.

2.1.1 Umzugshilfen für Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung beim „Berlin- Umzug"

Ein Beamter des mittleren Dienstes der Bundestagsverwaltung wandte sich im September 1994 dagegen, daß ein Mitarbeiter eine Erklärung über die uneingeschränkte Umzugsbereitschaft nach Berlin abgeben müsse, wenn dieser sich um einen Dienstposten der sogenannten Kategorie A der Bundestagsverwaltung bewerben wolle.

Dies sei unzumutbar, weil es an verläßlichen Aussagen über Umzugshilfen nach wie vor fehle. Hintergrund der Petition ist der Umstand, daß alle Dienstposten der Bundestagsverwaltung entweder der Kategorie A oder der Kategorie B zugeordnet worden sind. Für Dienstposteninhaber der Kategorie A ist vorgesehen, daß sie in der ersten Phase der Sitzverlegung des Parlamentes nach Berlin umziehen, weil sie Aufgaben wahrnehmen, die für die Funktion des Parlamentes unerläßlich sind. Wer sich für einen solchen Dienstposten bewirbt, muß eine Erklärung über die uneingeschränkte Umzugsbereitschaft abgeben. Dienstposteninhaber der Kategorie B müssen nach diesem Konzept zwar ebenfalls nach Berlin umziehen, jedoch ist für diese der Umzug erst in der zweiten Phase vorgesehen.

Der Petitionsausschuß hielt eine solche Klassifizierung der Dienstposten der Bundestagsverwaltung in die Kategorien A und B grundsätzlich für sachgerecht. Ein Beamter, von dem eine Erklärung über die uneingeschränkte Umzugsbereitschaft verlangt werde, könne jedoch erwarten, daß ihm konkrete Zusagen über die Wohnungsfürsorge für sich und seine Familie gemacht würden. Dies erfordere die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 79 des Bundesbeamtengesetzes. Eine Verweisung auf den freien Wohnungsmarkt in Berlin würde nach Auffassung des Ausschusses zu Lasten der Berliner Bevölkerung gehen und sei daher nicht vertretbar.

Notwendig seien auch konkrete Aussagen über die Möglichkeit, in Berlin während der Woche einen Dienstposten wahrzunehmen und das Wochenende jeweils mit der in Bonn verbleibenden Familie zu verbringen. Schließlich seien weitere konkrete Aussagen über finanzielle Hilfen für die Bildung von Wohnungseigentum in Berlin erforderlich.

Auf Vorschlag des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit eine rechtlich verbindliche Aussage über Umzugshilfen für Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung gefordert wurde. Insoweit wurde ein Bericht innerhalb von neun Monaten angefordert. Soweit die Petition sich dagegen richtete, daß die Dienstposten der Bundestagsverwaltung in die Kategorien A und B eingeteilt werden und daß bei Bewerbungen um einen Dienstposten der Kategorie A die Erklärung der uneingeschränkten Umzugsbereitschaft gefordert wird, wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wies in ihrer Antwort auf den Erwägungsbeschluß im August 1995 darauf hin, daß die Bundesregierung am 29. Juni 1995 ein Eckwertepapier bezüglich Umzugskostenvergütung, Reisebeihilfen und Trennungsgeld für Pendler beschlossen habe, das von der Personal- und Sozialkommission des Ältestenrates des Deutschen Bundestages mitgetragen werde. Auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge sei hiernach vorgesehen, dem Deutschen Bundestag ein Kontingent von fünf Zwölfteln aller Wohnungen – entsprechend dem Anteil aller zu verlagernden Arbeitsplätze – zur Verfügung zu stellen. Außerdem sei vorgesehen, zur Bildung von Wohnungseigentum Familienheimdarlehen in Höhe von 40 000 DM für Alleinstehende, 60 000 DM für Ehepaare und 15 000 DM für jedes Kind bereitzustellen. Das Darlehen werde je nach Einkommen mit zwei bzw. drei Prozent verzinst. Zusätzlich sollen Aufwendungszuschüsse gewährt werden, die gestaffelt über eine Laufzeit von zwölf Jahren auszuzahlen und nicht zu erstatten seien. Zur Umsetzung der beschlossenen Eckwerte seien Richtlinien der Bundesregierung erforderlich.

Für die generelle Regelung der im Zusammenhang mit dem Umzugsbeschluß aufgeworfenen dienstrechtlichen und sonstigen Fragen sei ein dienstrechtliches Begleitgesetz geplant; parallel dazu habe das Bundesministerium des Innern die Aufnahme von Tarifverhandlungen für Angestellte und Lohnempfänger zugesagt. Die Präsidentin werde im Rahmen der geltenden Gesetze eigene Regelungen treffen, wenn dies notwendig sei, um die Gleichbehandlung aller

Betroffenen sicherzustellen und die Sozialverträglichkeit zu gewährleisten.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß mit dieser Antwort der Erwägungsbeschluß weitgehend befolgt worden sei, und beendete das Petitionsverfahren.

2.1.2 Verbesserter Informationsaustausch zwischen Parlament und Bürgern durch Einsatz moderner Kommunikationstechniken

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen schlug vor, die Verbindung zwischen Bürger und Parlament zu verbessern. Nach seiner Ansicht sollte es möglich sein, daß jedermann mit seinem Personal-Computer Bundestags-Drucksachen abrufen und über diesen Personal-Computer Nachrichten an die Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie an die Gruppen senden kann. Er verwies dabei auf das Beispiel der USA, wo ein „elektronischer Bürgerservice" und ein „Mailboxdienst" existierten. Darüber hinaus hielt der Petent die Einrichtung von sogenannten Bürgerforen zu wichtigen politischen Themen im Rahmen dieser elektronischen Informationsdienste für wünschenswert.

Der Petitionsausschuß hielt den Vorschlag des Petenten, einen „elektronischen Bürgerservice" einzurichten, für erwägenswert. Zur Zeit könnten interessierte Bürger die Bundestags-Drucksachen nur unter Schwierigkeiten beziehen, wobei sie auch unter Umständen hohe Kosten (pro kopierte Seite 1 DM) in Kauf nehmen müßten. Nach Auffassung des Ausschusses kann diese Verfahrensweise nicht als bürgerfreundlich bezeichnet werden. Er begrüßte daher ausdrücklich die grundsätzliche Bereitschaft der Bundestagsverwaltung, nach Wegen zu suchen, um Bundestags-Drucksachen auch über einen „elektronischen Bürgerservice" zur Verfügung zu stellen.

Die Petition wurde auf Empfehlung des Ausschusses insoweit der Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Erwägung überwiesen.

Da die Einrichtung eines „Mailboxdienstes" und die Schaffung von Bürgerforen zu aktuellen politischen Themen nach Auffassung des Ausschusses in den Zuständigkeitsbereich der Fraktionen und Gruppen des Parlamentes fällt, wurde die Petition insoweit diesen Institutionen zugeleitet.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wies in ihrer Antwort auf den Erwägungsbeschluß im August 1995 darauf hin, daß beabsichtigt sei, den Deutschen Bundestag als Anbieter an das weltweite Netz Internet anzuschließen. Die Bereitstellung von Bundestags-Drucksachen über dieses Medium werde zur Zeit in der Bundestagsverwaltung vorbereitet, wobei allerdings noch eine Reihe technischer, organisatorischer, vertriebsrechtlicher und finanzieller Probleme zu lösen seien. Nachrichten an den Deutschen Bundestag könnten bereits jetzt über das System Bildschirmtext (Btx) der TELEKOM übermittelt werden. Schließlich würden alle Mitglieder des Deutschen Bundestages, die dies wünschten, an ein Elektronic-Mail-System angeschlossen. Der Ausschuß sah aufgrund dieser Antwort den Erwägungsbeschluß als befolgt und das Petitionsverfahren für beendet an.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Berichtsjahr gingen zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts 13 Eingaben ein (1994: 22 Eingaben).

Der Schwerpunkt der Eingaben lag auf Beschwerden über unzureichende Auskünfte durch das Bundeskanzleramt und das diesem unterstehende Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Mitbenutzung des diplomatischen Kurierwegs durch die Nachrichtenagentur dpa

Ein Bürger aus Hamburg kritisierte, daß die Nachrichtenagentur dpa den diplomatischen Kurierweg des Auswärtigen Amtes mitbenutzen dürfe. Dies widerspreche unter anderem internationalem Völkerrecht.

Nach eingehender Prüfung stellte der Petitionsausschuß unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung fest, daß die Mitbenutzung des Kurierwegs des Auswärtigen Amtes durch die dpa auf einem jährlich zwischen dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der dpa neu abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrag über die Ausstrahlung des Europa- und Überseedienstes der dpa beruhe, der als Gegenleistung in gewissem Rahmen auch eine zweckgebundene und eingeschränkte Nutzung des Kurierwegs zulasse, soweit dies im amtlichen Interesse liege. Im Rahmen einer umfassenden Anpassung des Vertragstextes wurde 1992 nach den Feststellungen des Ausschusses die sogenannte Kurierwegklausel noch schärfer gefaßt, so daß jetzt die Nutzung der besonderen Vermittlungs- und Versendungswege des Auswärtigen Amtes nur zulässig ist, wenn dafür ein dringendes amtliches Interesse vorliegt. Wann ein solcher Ausnahmefall gegeben ist, wird in der Kurierwegklausel über Beispiele eingegrenzt.

Der Petitionsausschuß sah aufgrund dessen keine Veranlassung für eine parlamentarische Intervention im Sinne des Anliegens und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA betrug im Berichtsjahr 493 und lag damit deutlich höher als im Jahr 1994 (324 Eingaben).

In einer Reihe von Eingaben wurde Beschwerde über die Verweigerung von Einreisegenehmigungen geführt. Beanstandet wurde in diesem Zusammenhang, daß nach § 66 Abs. 2 des Ausländergesetzes (AuslG) die Versagung und die Beschränkung eines Visums keiner Begründung und Rechtsmittelbelehrung bedürfen. Der Petitionsausschuß konnte bei der jetzigen Verfahrenspraxis zwar keinen Rechtsverstoß feststellen, hielt es aber im Interesse der Antragsteller für wünschenswert, die in § 66 Abs. 2 AuslG getroffene Regelung im Rahmen einer zukünftigen Novellierung des Ausländergesetzes nochmals zu über-

denken. Mit dieser Maßgabe wurden die Eingaben auf Empfehlung des Ausschusses als Material an die Bundesregierung überwiesen sowie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Im Verlauf des Jahres 1995 ist der Ausschuß gegenüber der Entscheidungspraxis des AA in Visaangelegenheiten deutlich kritischer geworden. Er hat in einer Reihe von Einzelfällen das AA um weitere Auskünfte bzw. Nachprüfungen im Sinne der Petenten gebeten.

Der Ausschuß hatte sich auch mehrfach mit Fragen von Menschenrechtsverletzungen insbesondere in China, in der Türkei und in Indonesien zu befassen. Weitere Petitionen betrafen Schwierigkeiten deutscher Touristen im Ausland und deren Betreuung durch deutsche Auslandsvertretungen. Außerdem bildeten Eingaben zum Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes einen Schwerpunkt der Eingaben.

Export von ehemaligen Kriegsschiffen der NVA nach Indonesien

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich bereits in der 12. Wahlperiode gegen den Export von 39 Kriegsschiffen aus den Beständen der ehemaligen NVA-Marine nach Indonesien.

Die Petitionen wurden damit begründet, daß der Verkauf der Kriegsschiffe gegen die erklärte Rüstungspolitik der Bundesregierung, gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, gegen das Außenwirtschaftsgesetz, gegen Resolutionen der VN-Menschenrechtskommission sowie gegen Empfehlungen des Europaparlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates verstießen. Die Petenten beriefen sich ferner auf die aus dem Grundgesetz (Präambel, Artikel 26) erwachsende Verpflichtung des deutschen Volkes, dem Frieden in der Welt zu dienen.

In Anbetracht der fortlaufenden Menschenrechtsverletzungen durch den indonesischen Staat gegenüber oppositionellen Gruppen im eigenen Land und in den annektierten Gebieten (West-Papua und Ost-Timor) sei zu befürchten, daß die Kriegsschiffe zur Aufrechterhaltung der Militärdiktatur eingesetzt würden.

Der Petitionsausschuß zog im Verlauf der parlamentarischen Prüfung die umfangreichen parlamentarischen Unterlagen ebenso bei wie eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes, das sich wie folgt geäußert hatte:

Die Bundesregierung habe ihre Entscheidung für die Abgabe der Schiffe in Übereinstimmung mit den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" vom 28. April 1982 getroffen. Die „Politischen Grundsätze" konkretisierten die Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes. Sie legten in Nummer 9 fest, daß Kriegswaffenexporte an Staaten außerhalb der NATO ausnahmsweise genehmigt werden könnten, wenn vitale – d. h. außen- und sicherheitspolitische – Interessen der Bundesrepublik Deutschland dafür sprächen. Dies sei der Fall gewesen. Die zwingenden Versagungsgründe des § 6 Abs. 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes hätten nicht vorgelegen. Es gebe insbesondere keine Hinweise darauf, daß die in Frage stehenden Schiffe für eine friedensstörende Handlung wie etwa für einen Angriffskrieg verwendet würden.

Vor der Auslieferung der Schiffe an Indonesien seien vertragsgemäß Demilitarisierungsmaßnahmen vorzunehmen gewesen. Die Endabnahme der demilitarisierten Schiffe sei durch die zuständigen deutschen Stellen erfolgt. Die indonesische Regierung habe sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Schiffe ausschließlich für Zwecke des Küstenschutzes, der Seewegsicherung sowie der Bekämpfung des Schmuggels, insbesondere des Drogenschmuggels, einzusetzen.

Nach diesen Darlegungen sah der Petitionsausschuß mit der Mehrheit der die Bundesregierung tragenden Fraktionen keine Veranlassung, die Bundesregierung aufzufordern, die Exportgenehmigung zu widerrufen oder die Ausfuhrgenehmigung zu verweigern, und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Gruppe der PDS, fanden für ihren Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, keine Mehrheit im Ausschuß. Die Fraktion der SPD beantragte, die Petition gemäß § 112 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur mündlichen Aussprache im Plenum dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Am 9. März 1995 befaßte sich der Deutsche Bundestag eingehend mit der Problematik. Hierbei verwiesen die Oppositionsfraktionen auf die ihrer Ansicht nach unzureichende Menschenrechtssituation in Indonesien und kritisierten, daß die Schiffe vor dem Export lediglich teilentmilitarisiert worden seien. Die Koalitionsfraktionen traten dieser Argumentation entgegen. Der Bundesregierung könne keine Verletzung der politischen Grundsätze von 1982 für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bei diesem Exportgeschäft vorgeworfen werden. Hierbei sei auch die Menschenrechtssituation in Indonesien hinreichend berücksichtigt worden. Zudem wären dem Bund im Falle der Verschrottung der sonst unbrauchbaren Schiffe erhebliche Kosten entstanden.

In der abschließenden Abstimmung wurde die Beschlußempfehlung des Ausschusses angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD fand keine Mehrheit.

2.4 Bundesministerium des Innern (BMI)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMI ist im Berichtsjahr (2 467 Eingaben) gegenüber dem Jahr 1994 (2 652 Eingaben) um 185 zurückgegangen.

Im Bereich des Verfassungsrechts wurden wiederum Änderungen des Grundgesetzes insgesamt oder einzelner Vorschriften gefordert. Nachdem der Deutsche Bundestag am 7. September 1994 mit großer Mehrheit die vom Vermittlungsausschuß empfohlenen

Verfassungsänderungen beschlossen hatte, sah der Petitionsausschuß die Verfassungsdiskussion als abgeschlossen an. Entsprechend wurden die Petenten beschieden.

Viele Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern, die als Aussiedler anerkannt werden wollten, konnten – wie auch in den Vorjahren – positiv erledigt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zum öffentlichen Dienstrecht. So ging eine Vielzahl von Eingaben von Bundesgrenzschutzbeamten ein, die ihre persönliche Situation im Bundesgrenzschutz als unbefriedigend empfanden. Überwiegend forderten sie eine schnellere Beförderung und eine heimatnahe Verwendung.

Den Ausschuß erreichten im Jahr 1995 – wie schon in den drei vorangegangenen Jahren – zahlreiche Petitionen zum Ausländer- und Asylrecht. Überwiegend baten abgelehnte Asylbewerber darum, ihnen den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Mehrere Bürgerinnen und Bürger forderten eine Änderung des § 100 AuslG, um eine sozialverträgliche Regelung für Langzeitasylbewerber (sogenannte Altfälle) herbeizuführen. Zu diesem Problem sind in den Deutschen Bundestag bereits mehrere Anträge zur Gesetzesänderung eingebracht worden, die zur Zeit in den Fachausschüssen unter Federführung des Innenausschusses beraten werden. Der Petitionsausschuß hat daher entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Innenausschusses erbeten.

2.4.1 Umorganisation des Zivilschutzes

Ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) beanstandete die vom BMI beabsichtigten Maßnahmen zur Umorganisation des Zivilschutzes.

Er trug insbesondere vor, daß die geplante und in Teilen bereits vollzogene Umorganisation des BZS sowie seiner nachgeordneten Behörden ohne ein organisatorisch ausgereiftes, mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages abgestimmtes Konzept erfolge. Er äußerte darüber große Besorgnis wegen des damit einhergehenden Stellenabbaus. Außerdem kritisierte er die mit Blick auf die Haushaltslage beabsichtigte drastische Reduzierung des Zivilschutzpotentials. Hierdurch werde der Schutzumfang für die Zivilbevölkerung unvertretbar gemindert.

In einer zu der Petition eingeholten Stellungnahme äußerte das BMI, daß sowohl die Bundesregierung als auch die Bundesländer übereinstimmend die Notwendigkeit einer Neukonzeption des Zivilschutzes sähen. Die Sicherheitslage in Europa habe sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. So hätten sich die Zivilschutzvorkehrungen bisher an einem Kriegsbild orientiert, das dem des Zweiten Weltkrieges geähnelt hätte und von der Gefahr von großflächigen Zerstörungen geprägt gewesen sei. Auch stünden sich keine feindlichen Militärblöcke mehr gegenüber, so daß keine akute Gefahr für eine militärische Auseinandersetzung auf deutschem Boden bestehe. Es sei beabsichtigt, dem Parlament in dieser Wahlperiode entsprechende Entwürfe zur Novellierung des Zivilschutzrechts vorzulegen und die darauf basierenden Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu ändern.

Der Petitionsausschuß hielt eine Anpassung des Zivilschutzsystems an die geänderte sicherheitspolitische Lage für unumgänglich und begrüßte insoweit insgesamt in diese Richtung gehende Bestrebungen. Er war aber der Auffassung, daß die Finanzlage des Bundes nicht das entscheidende Kriterium für die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen sein könne. Er hielt es für erforderlich, die dem Zivilschutzkonzept zugrunde gelegten Prämissen nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Außerdem sei es nicht vertretbar, bereits vor einer eingehenden parlamentarischen Beratung der Entwürfe zur Novellierung des Zivilschutzrechts vollendete Tatsachen zu schaffen.

Insgesamt hielt der Ausschuß die Eingabe für geeignet, einen Beitrag zu den im BMI anstehenden Überlegungen zu leisten. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zuzuleiten, damit das BMI sie in die Vorbereitung der Gesetzentwürfe und der darauf basierenden Verordnungen einbeziehe. Darüber hinaus empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

In seiner Antwort zu dem entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages teilte das BMI mit, daß der von der Bundesregierung verfaßte abschließende „Bericht zur zivilen Verteidigung" mittlerweile dem Haushalts- und Innenausschuß des Deutschen Bundestages übersandt worden sei. Das Konzept zur Neuordnung sei mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen im einzelnen erörtert worden. Die Eckpunkte des Konzeptes hätten hierbei inhaltlich grunsätzliche Zustimmung erfahren.

2.4.2 Bekämpfung von Gewalt im Fernsehen

Von mehreren Bürgern wurde Besorgnis über die steigende Anzahl von Gewaltdarstellungen in den Fernsehprogrammen zum Ausdruck gebracht. Sie forderten ein Gesetz zur Bekämpfung der Gewaltdarstellungen im Fernsehen oder durch Videos.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß ein genereller Handlungsbedarf zur Bekämpfung von Gewaltdarstellungen in den Medien bestehe. Dieser Einsicht lagen insbesondere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen auf junge Zuschauer zugrunde. Demnach seien zwar in der Regel kaum direkte Zusammenhänge zwischen Bildschirmgewalt und aggressivem oder gar kriminellem Verhalten herzustellen. Es gelte jedoch heute als sicher, daß sich der gehäufte Konsum von Gewaltdarstellungen negativ auf die Weltsicht sowie auf Einstellungen und soziale Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen auswirke. Es trete eine Gewöhnung an das Phänomen Gewalt ein, das darüber hinaus als erfolgreiches Mittel zur Konfliktbewältigung erfahren werde. Eine weitere nachge-

wiesene Wirkung zeige sich in der großen Angst vieler Kinder, die u. a. auch zu Dauerschäden führen könne.

Allerdings sah der Ausschuß im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung nur eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten auf Bundesebene. Im Hinblick auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Rundfunkrecht sei sowohl eine Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Bund als auch eine Einflußnahme auf die Gesetzgebung nicht möglich.

Der Ausschuß vertrat aber die Auffassung, daß der Bund sich seiner Verantwortung für das Wohl und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nicht unter Hinweis auf Zuständigkeitsregelungen entziehen könne. Vielmehr habe der Bund die Möglichkeit, durch intensive und breit angelegte Aufklärungsprogramme einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung von Gewaltdarstellungen zu leisten und so den Druck auf die Anbieter zu erhöhen. Außerdem solle der Bund verstärkt seinen Einfluß in den entsprechenden Gremien der Bund-Länder-Kommission geltend machen.

Mit diesen Zielen empfahl der Ausschuß, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen. Er hielt die Petitionen darüber hinaus für geeignet, als Anregung für eine parlamentarische Initiative zu dienen. Daher empfahl er, sie außerdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntis zu geben.

In seiner Antwort zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages führte das BMI aus, daß die Bundesregierung ebenso wie der Ausschuß die Notwendigkeit sehe, Gewaltdarstellungen in den Medien weiter zu reduzieren. Durch Gewaltdarstellungen bestehe nämlich die ernstzunehmende Gefahr, daß Kinder und Jugendliche die ihnen angebotenen Verhaltensmuster in ihr persönliches Verhaltensrepertoire übernehmen. Zu Recht weise der Ausschuß aber auf die weitgehenden Zuständigkeiten der Länder für das Rundfunkrecht hin. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – gerade im Hinblick auf die Meinungs- und Rundfunkfreiheit – bestünden Bedenken gegen die Forderung der Petenten, ein Gesetz zur Bekämpfung der Gewaltdarstellungen im Fernsehen oder durch Videos zu erlassen.

Die Bundesregierung teile die Auffassung, daß durch intensive und breit angelegte Aufklärungsprogramme ein wertvoller Beitrag zur Reduzierung von Gewaltdarstellungen geleistet werden könne. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß bereits zahlreiche Veröffentlichungen zu dem Thema durch die Bundesregierung erfolgt seien.

Es sei erforderlich, daß das Thema „Gewalt in den Medien" in verstärktem Maße im Rahmen medienerzieherischer Maßnahmen aufgegriffen werde. Die Bundesregierung begrüße daher, daß die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschung sowie die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder das Thema „Medienerziehung in der Schule" aufgegriffen hätten. Beiden Institutionen sei der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 1. Juni 1995 zugeleitet worden. Die Bundesregierung werde sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer finanziellen Möglichkeiten weiterhin dafür einsetzen, die Aufklärungsarbeit zu verstärken.

Mit dieser umfassenden Antwort des BMI ist nach Auffassung des Ausschusses die Zielrichtung des Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages befolgt worden; er konnte somit das Petitionsverfahren beenden.

2.4.3 Probleme von Transsexuellen im Rechtsverkehr während eines Verfahrens auf Vornamensänderung

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen, die ein Verfahren auf Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz betrieb, schlug vor, die Eintragungsmöglichkeit für Künstler- und Ordensnamen im Reisepaß und im Personalausweis in einer Übergangszeit auf die andersgeschlechtlichen Wahlnahmen von Transsexuellen zu erweitern.

Das Transsexuellengesetz sieht für einen Transsexuellen die Möglichkeit vor, seinen Vornamen in einen solchen ändern zu lassen, der dem seiner transsexuellen Prägung entspricht. Das hierfür durchzuführende gerichtliche Verfahren erfordert die Feststellung des Gerichtes, daß sich das Zugehörigkeitsempfinden des Antragstellers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird und dieser bereits seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, seinen Vorstellungen entsprechend zu leben.

Bei der Petentin war die dreijährige „Probezeit" bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt. Probleme bereitete ihr aber, daß Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden mußten und dies nach Aussage der Petentin noch ein Jahr dauern würde. Sie trug vor, daß ihr hieraus erhebliche Probleme im Alltag und im Rechtsverkehr entstünden. So habe sie Schwierigkeiten, wenn sie Einschreiben oder amtliche Zustellungsurkunden abholen wolle. Bei der Postbank sei ihr die Aushändigung eines größeren Geldbetrages verweigert worden, weil man ihr nicht geglaubt habe, daß die vorgelegten Ausweispapiere für ihre Person ausgestellt worden seien.

In mehreren zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen äußerte sich das BMI ablehnend gegenüber dem Anliegen. Der Vorname einer Person habe eine wesentliche Ordnungsfunktion und sei ein Identifizierungsmerkmal des einzelnen. An einer Fortführung der Ausweispapiere ohne Zusatz sei daher grundsätzlich festzuhalten.

Diese Auffassung hielt der Petitionsausschuß nicht für überzeugend. Zwar hielt er es aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten für bedenklich, eine Ausweisänderung vorzunehmen, die nur für die Dauer einer nicht näher bestimmten Übergangszeit Geltung haben solle. Hierdurch werde der Zweck des Personalausweises und des Reisepasses in Frage gestellt, welcher in der Identifizierung des Ausweisinhabers auf Dauer zu sehen sei. Da Personen, die in der Situation der Petentin seien, jedoch nicht über ihren Vornamen identifiziert werden könnten, hielt der Aus-

schuß es für erforderlich, den Betroffenen bei der Bewältigung der von der Petentin geschilderten Probleme zu helfen.

Als Lösungsmöglichkeit schlug er vor, den Betroffenen eine amtliche Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgehe, daß sie ein Verfahren auf Vornamensänderung nach dem Transsexuellengesetz betrieben. Bei einer Vorlage zusammen mit dem Personalausweis bzw. Reisepaß könnten die geschilderten Schwierigkeiten beseitigt werden.

Der Ausschuß hielt daher eine Ergänzung des Transsexuellengesetzes für geboten, die eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer solchen formlosen Bescheinigung durch die Behörden zum Inhalt habe. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMI und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) – mit dieser Maßgabe zur Erwägung zu überweisen.

Das BMI teilte dem Petitionsausschuß in einer vorläufigen Antwort mit, daß es übereinstimmend mit dem BMJ die vom Ausschuß vorgeschlagene gesetzliche Normierung im Transsexuellengesetz nicht für erforderlich halte. Dem Anliegen der Petentin könne auch durch entsprechende Verwaltungsanweisungen zur Erteilung formloser Bescheinigungen an die Geschäftsstellen der zuständigen Gerichte Rechnung getragen werden. Da eine Regelung ungeachtet ihres Rechtscharakters von den Gerichtsverwaltungen auszuführen sei, habe das BMI das BMJ gebeten, diese Frage im Rahmen einer allfälligen Besprechung von Fragen des Personenstandsrechts sowie des Rechtes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Landesjustizverwaltungen zu erörtern. Die Umfrage des BMJ ergab eine Übereinstimmung aller Landesjustizverwaltungen mit der vom BMI und BMJ vorgeschlagenen Vorgehensweise.

In einem Schreiben an das BMI erklärte sich die Vorsitzende mit der Lösung über eine Verwaltungsanweisung an die Geschäftsstellen der Gerichte einverstanden, soweit sichergestellt werde, daß hier bundeseinheitlich verfahren werde und die Handhabung nicht im Belieben der einzelnen Bundesländer stehe. Über das Ergebnis der weiteren Umsetzung des Erwägungsbeschlusses solle das BMI dem Petitionsausschuß berichten.

2.4.4 Unverschuldeter Beweisnotstand im Vertriebenen-Verfahren

Eine Bürgerin aus Baden-Württemberg bat um Anerkennung einer aus Georgien stammenden Frau und deren 14jähriger Tochter als Aussiedler.

Die im Jahr 1942 geborene Frau und ihre Tochter reisten wegen der angespannten Lage im Herkunftsgebiet am 13. August 1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein; einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes besaßen sie hierbei nicht. Kurz nach der Einreise erkrankte die Frau an einem Hirntumor und war kaum mehr in der Lage, ihre Interessen selbst wahrzunehmen.

Die Vertreterin der Petentinnen verwies auf das schwere Lebensschicksal, das die schwerkranke Frau erlitten hatte. Sie sei im Oktober 1946 von ihren deutschen Eltern in einem Säuglingsheim abgegeben worden. Die Eltern seien während der gegen die deutsche Volksgruppe gerichteten Verschleppungsmaßnahmen zwangsumgesiedelt worden. Später durchgeführte offizielle Suchmaßnahmen nach den Eltern seien ergebnislos geblieben. Die Geburtsurkunde der Frau sei in den Kriegswirren verloren gegangen, so daß Nachweise über ihre deutsche Abstammung nicht mehr erbracht werden könnten. Den ursprünglich russischen Nationalitäteneintrag im Paß habe die Frau 1993 in einen deutschen Nationalitäteneintrag umändern lassen. Die Vertreterin legte im übrigen dar, daß die Frau sich immer als Deutsche gefühlt habe und dementsprechend das deutsche Kulturgut gepflegt habe. Sie legte im übrigen zwei schriftliche Zeugenaussagen vor, in denen das Bekenntnis der Frau zum deutschen Volkstum sowie deren deutsche Erziehung bestätigt wurde.

In mehreren vom Petitionsausschuß hierzu eingeholten Stellungnahmen vertrat das BMI zunächst die Auffassung, daß eine Anerkennung der Frau und ihrer Tochter als Vertriebene nicht in Betracht komme. Da Angaben zu den Eltern fast völlig fehlten, könne die deutsche Abstammung der Frau nicht festgestellt werden. Der ursprünglich russische Nationalitäteneintrag im Paß lasse darauf schließen, daß sie bis zum Frühjahr 1993 nach dem Recht der UdSSR und Georgiens der russischen Volksgruppe angehört habe.

Diese Bewertung durch das BMI hielt der Ausschuß gerade im Hinblick auf den schweren Lebensweg der schwerkranken Frau für bedenklich. Er verwies darauf, daß es ein unverschuldeter Beweisnotstand erlaube, auch Tatsachen festzustellen, die nur vom Antragsteller vorgetragen seien. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Zeugenaussagen hielt der Ausschuß im Ergebnis eine Entscheidung zugunsten der Frau für angebracht. Auch bezweifelte er, daß die dem ursprünglichen Nationalitäteneintrag im Paß zugrundeliegenden Umstände hinreichend berücksichtigt worden seien.

Unter Darlegung dieser Auffassung bat der Ausschuß das BMI um ergänzende Stellungnahme. Dieses änderte daraufhin seine ursprünglich ablehnende Haltung und machte sich nunmehr die Argumente des Ausschusses zu eigen. Der Frau und ihrer Tochter wurde am 22. Februar 1995 ein Aufnahmebescheid als Aussiedler erteilt, so daß dem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.4.5 Beihilferechtliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ambulante Herzgruppenarbeit

Der Petitionsausschuß befaßte sich aufgrund der Eingabe einer sogenannten Herzgruppe eines bayerischen Sportvereins mit der beihilferechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für ambulante Herzgruppenarbeit.

In diesen Gruppen werden unter Leitung eines besonders qualifizierten sportlichen Übungsleiters und unter ständiger Kontrolle eines Arztes bewegungstherapeutische Maßnahmen durchgeführt. Während

die gesetzlich krankenversicherten Teilnehmer diese Maßnahmen von ihrer Krankenkasse finanziert bekommen, ist für Beamte die Beihilfefähigkeit seit dem 1. Januar 1992 in der Regel nicht mehr gegeben. Dies wurde in der Petition als ungerecht beanstandet. Es sei nicht einzusehen, daß für die ambulante Herzgruppenarbeit die Beihilfefähigkeit deshalb verneint werde, weil sich die für die Heilbehandlung verantwortlichen und stets anwesenden Ärzte bei der Durchführung des Herzsports zusätzlich der Übungsgruppenleiter bedienten.

In den hierzu eingeholten Stellungnahmen verwies das BMI darauf, daß die Frage einer Rechtsänderung bereits mit den Ländern beraten worden sei. Eine Änderung sei jedoch mehrheitlich wegen grundsätzlicher Vorbehalte (keine echten Krankheitsaufwendungen) und finanzieller Bedenken (Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte) abgelehnt worden. Ein Alleingang des Bundes für seine Beihilfeberechtigten komme im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Anwendung des Beihilferechts in Bund und Ländern nicht in Betracht.

Zu der Petition lagen dem Ausschuß weiterhin Stellungnahmen mehrerer Sachverständiger vor, die im wesentlichen das Begehren des Petenten unterstützten.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung ging der Ausschuß zunächst davon aus, daß der ambulante Herzsport als Heilbehandlung im Sinne der Beihilfevorschriften verstanden werden könne. Dies sei durch die Stellungnahmen der Sachverständigen bestätigt und vom BMI nicht in Abrede gestellt worden. In Anbetracht der Tatsache, daß die Übungsstunden der Herzgruppen die ständige Anwesenheit eines Arztes erfordern, konnte der Ausschuß nicht erkennen, warum die Berufszugehörigkeit des neben dem Arzt tätigen Übungsleiters entscheidende Bedeutung für die Beihilfefähigkeit haben solle.

Der Ausschuß verkannte nicht, daß Änderungen im Beihilferecht des Bundes ggf. direkte Auswirkungen auf das Beihilferecht der Länder haben könnten und daher eine Abstimmung notwendig sei. Allerdings könne sich das BMI in Beratungen mit Vertretern der Länder nachdrücklich für sinnvolle Änderungen des Beihilferechts einsetzen.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, das Anliegen nochmals zu überprüfen und – ggf. in Zusammenarbeit mit den Ländern – nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Da die Petition auch Landeskompetenzen berührte, empfahl der Ausschuß weiterhin, sie dem Bayerischen Landtag zuzuleiten.

In Beantwortung des Erwägungsbeschlusses des Deutschen Bundestages teilte das BMI mit, daß die Frage der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den Rehabilitationssport im Sinne der Petition mit den Ländern erörtert worden sei. Die Länder hätten keine Einwendungen geltend gemacht. Für die rechtliche Umsetzung sei allerdings noch eine Änderung der Beihilfevorschriften notwendig. Die angestrebte Ergänzung des § 11 der Beihilfeverordnung um einen Absatz 4 solle im Zuge der nächsten Beihilferechtsänderung erfolgen, die zum 1. Juli 1996 anstehe.

2.4.6 Nachträgliche Zahlung eines höheren Personalkostenzuschusses

Ein aus Baden-Württemberg stammender Diplom-Ingenieur wandte sich an den Petitionsausschuß und bat um die nachträgliche Zahlung eines höheren Personalkostenzuschusses des Bundes für die von ihm geleistete Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern.

Der zuvor bei einem Stadtplanungsamt beschäftigte und dort in die Vergütungsgruppe I b BAT eingruppierte Petent bewarb sich 1991 infolge entsprechender Aufrufe durch das BMI und durch den Deutschen Städtetag um eine Stelle als befristeter Helfer in den neuen Bundesländern. Einstellungsgespräche bei einer Stadt in Mecklenburg-Vorpommern ergaben, daß dort nur eine nach BAT IVa bewertete Stelle zu besetzen war. Sowohl der Petent selbst als auch sein künftiger Vorgesetzter erhielten aufgrund telefonischer Nachfragen beim für die Zahlung eines Personalkostenzuschusses zuständigen Bundesverwaltungsamt (BVA) die Auskunft, daß die geringer bewertete Stelle sich nicht nachteilig auf die Höhe des Personalkostenzuschusses auswirke. Der Petent entschloß sich daraufhin, die angebotene Stelle anzunehmen. Entgegen der telefonischen Zusagen wurde dem Petenten aber nur ein Personalkostenzuschuß entsprechend der Differenz zwischen BAT IVa Ost zu BAT IV a West gezahlt.

In mehreren zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen äußerte sich das BMI ablehnend gegenüber dem Anliegen des Petenten. Der Petent selbst könne nur seinen Vergütungsanspruch gegenüber seiner Arbeitgeberin geltend machen. Einen unmittelbaren Anspruch auf Zahlung eines Personalkostenzuschusses gegenüber dem BVA habe nur diese und nicht der Petent. Eine mündliche Zusage des BVA entfalte, sofern eine solche gegeben worden sei, keine Rechtswirkungen. Eine schutzwürdige Vertrauensposition hätte nur aufgrund eines schriftlichen Bewilligungsbescheides entstehen können.

Der Ausschuß konnte die Auffassung des BMI nicht teilen. Zwar sei es zutreffend, daß allein den telefonischen Zusagen keine rechtliche Bindungswirkung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zukomme. Es dürfe aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die vom BVA erteilten Auskünfte durchaus vom Wortlaut sowie vom Zweck der Richtlinie für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen an Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen in den neuen Bundesländern vom 26. März 1991 gedeckt gewesen seien. Die Richtlinie sehe den Fall des Petenten zwar ausdrücklich nicht vor, lasse aber nach dem Wortlaut die auch durch die Auskünfte des BVA bestätigte Interpretation durchaus zu. Im übrigen habe das BMI in einer Stellungnahme eingeräumt, daß tatsächlich bis Anfang des Jahres 1992 in Einzelfällen entsprechend verfahren worden sei. Der Petent habe also sowohl aus dem Wortlaut der Richtlinie als auch aus einer durchaus geübten Verwaltungspraxis die Gewißheit nehmen können,

daß entsprechend der ihm erteilten Auskunft verfahren würde, so daß hier ein Vertrauenstatbestand entstanden sei.

Der Ausschuß gelangte zu der Überzeugung, daß das Verhalten des BVA sowie des BMI zu mißbilligen sei. Dem Petenten sei Unrecht geschehen. Eine solche Verhaltensweise sei nicht dazu geeignet, das Vertrauen der Beteiligten gerade während des Zusammenwachsens der alten und der neuen Bundesländer zu fördern. Der dem Petenten entstandene finanzielle Verlust müsse daher ausgeglichen werden. Die Petition wurde mit dieser Zielsetzung auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

In seiner Antwort teilte das BMI mit, daß es das BVA angewiesen habe, dem Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages Rechnung zu tragen. Das BVA habe mit Bescheid vom 12. Dezember 1995 der Stadt in Mecklenburg-Vorpommern als Arbeitgeberin des Petenten einen Personalkostenzuschuß auf der Basis einer fiktiven Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Ib BAT bewilligt. Zugleich sei die Stadt aufgefordert worden, die Zuschüsse an den Petenten auszuzahlen. Dem Berücksichtigungsbeschluß wurde damit entsprochen.

2.4.7 Rechtsschutzprobleme aufgrund der Verkürzung des Asylverfahrens

Der Petitionsausschuß beschäftigte sich sehr intensiv mit dem Fall eines pakistanischen Asylbewerbers christlichen Glaubens. Dieser berief sich auf Verfolgungsmaßnahmen, die er aufgrund seines christlichen Glaubens in Pakistan erlitten habe. Im Falle seiner Abschiebung drohten ihm weitere Folter und der Tod.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) lehnte den Asylantrag u. a. deshalb ab, weil es keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Individualverfolgung sah. Das Vorbringen des Betroffenen sei in wesentlichen Punkten unsubstantiiert sowie widersprüchlich und entspreche offenkundig nicht den Tatsachen.

Das gegen diese Entscheidung angerufene Verwaltungsgericht Freiburg wies durch einen Einzelrichter die Klage als offensichtlich unbegründet ab, weil der Vortrag des Betroffenen unglaubhaft sei. Als Kriterium für seine Unglaubwürdigkeit führte es u. a. an, „... daß Täuschungen und Fälschungen in Pakistan – wie auch in anderen orientalischen Ländern – derart häufig verbreitet und üblich sind, daß Unehrlichkeit geradezu als ein sozialtypisches Phänomen zu betrachten ist."

Aufgrund der Klageabweisung als offensichtlich unbegründet war dieses erstinstanzliche Urteil gemäß § 78 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) unanfechtbar. Eine unter dem 1. Dezember 1994 eingelegte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung an.

In seiner parlamentarischen Prüfung vermochte der Petitionsausschuß die Entscheidung des BAFl nicht zu beanstanden. Die in der Petition vorgetragenen Beschwerden richteten sich allerdings vorrangig gegen die Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Freiburg. Entscheidungen der Gerichte sind jedoch wegen der verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze der Gewaltentrennung (Artikel 20 Abs. 1 GG) und der Unabhängigkeit der Richter (Artikel 97 GG) der Kontrolle des Petitionsausschusses entzogen. Der Ausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen.

Im Hinblick auf die o. g. Passage der Urteilsbegründung machte der Ausschuß allerdings deutlich, daß es seiner Ansicht nach nicht zu einer sachlich begründeten Urteilsfindung gehört, ein angeblich in orientalischen Ländern existierendes „sozialtypisches Phänomen" der Unehrlichkeit als Begründung für die Unglaubwürdigkeit eines Asylsuchenden heranzuziehen. Dies führte aus der Sicht des Ausschusses zu der grundsätzlichen Frage, inwieweit die derzeit bestehende Regelung in § 78 Abs. 1 AsylVfG gerechtfertigt ist, daß mit der Klageabweisung als offensichtlich unbegründet dem Betroffenen Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Ausschuß verkannte nicht, daß bis zur Neufassung des Asylgrundrechts in Artikel 16a GG die große Zahl von Asylbewerbern die Bundesrepublik Deutschland vor erhebliche Probleme hinsichtlich der Bewältigung und Durchführung von Asylverfahren stellte. Durch wiederholte Gesetzesänderungen wurde deshalb der Zweck verfolgt, das Asylverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Dieses öffentliche Interesse besteht nach Auffassung des Ausschusses fort. Die vorliegende Petition habe jedoch auf der anderen Seite deutlich gemacht, daß Verkürzungen und Straffungen von Verfahren zu Entscheidungen führen könnten, bei denen trotz Zweifeln an der inhaltlichen Richtigkeit keine Überprüfung mehr durch eine weitere Instanz möglich sei. Dies habe – so der Ausschuß – im Asylverfahren in Anbetracht der Hochwertigkeit der betroffenen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit besonderes Gewicht. Nachdem nunmehr aufgrund der Neufassung des Asylrechts die Zahl der in Deutschland Asylsuchenden erheblich gesunken ist, besteht aus der Sicht des Ausschusses Raum für Überlegungen, ob die asylverfahrensrechtlichen Vorschriften nicht wieder in einigen Punkten gelockert werden könnten.

Er empfahl daher insoweit, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material für künftige Änderungen des Asylverfahrensgesetzes zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.8 Asylrecht für Yeziden aus der Türkei

Bereits in der 12. Wahlperiode hatte sich der Petitionsausschuß sehr intensiv mit dem Fall einer türkischen Familie mit kurdischer Volks- und yezidischer Glaubenszugehörigkeit befaßt, die in Deutschland um die Gewährung von Asyl bat (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 12f. Nr. 2.4.1).

Damals waren alle übrigen Yeziden des Heimatdorfes der Petenten, die die Verfolgung durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit überlebt hatten, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden. Nur den Petenten war diese Anerkennung versagt worden, weil das BAFl ihren Asylantrag zu einem Zeitpunkt abgelehnt hatte, als die Rechtsprechung zur Frage der Verfolgung von Yeziden noch uneinheitlich war.

Der Ausschuß konnte bereits im Jahr 1994 erreichen, daß der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten angewiesen wurde, sich in das noch laufende Verwaltungsgerichtsverfahren einzuschalten, in dem die Petenten gegen die Ablehnung ihres Asylfolgeantrages und auf Gewährung von Asyl klagten (vgl. hierzu im einzelnen Jahresbericht 1994 a. a. O.).

Im Jahr 1995 ist die Angelegenheit schließlich zu einem für die Petenten positiven Ende geführt worden. Das BAFl verpflichtete sich im Wege eines gerichtlichen Vergleichs dazu, den ablehnenden Bescheid vom 21. September 1993 aufzuheben und ein weiteres Asylverfahren für die Kläger durchzuführen. Mit Bescheid vom 19. September 1995 wurden die Petenten als Asylberechtigte anerkannt.

Das Petitionsverfahren wurde als positiv erledigt abgeschlossen.

2.5 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Im Jahr 1995 stieg die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ mit 1 378 gegenüber dem Jahr 1994 (1 228 Eingaben) wieder leicht an, nachdem sie im Jahr 1994 gegenüber dem Jahr 1993 (1 554 Eingaben) um ein Fünftel zurückgegangen war. Der prozentuale Anteil der Petitionen zu diesem Geschäftsbereich im Verhältnis zu allen im Jahr 1994 eingegangenen Petitionen, für die der Deutsche Bundestag zuständig ist, liegt nahezu unverändert bei 8,1 v. H.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die um eine Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes für Wohnraummietverhältnisse in den neuen Bundesländern über den 31. Dezember 1995 hinaus baten. In zahlreichen Eingaben wurde ferner die Möglichkeit der Erhöhung der Nutzungsentgelte für Freizeitgrundstücke im Beitrittsgebiet ab dem 1. November 1995 beklagt. Aus der Sicht der Eigentümer wurde das Schuldrechtsanpassungsgesetz kritisiert, weil die vorgesehenen Fristen für die Kündigung von Nutzungsverträgen zu lang und die Regelung für die gegenwärtigen Nutzer der betroffenen Grundstücke zu günstig seien.

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei den Eingaben zu den zwischen 1945 und 1949 im Gebiet der ehemaligen DDR auf besatzungsrechtlicher Grundlage vorgenommenen Enteignungen von Vermögenswerten (vgl. hierzu Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 19 Nr. 2.5.7 und Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 21 f. Nr. 2.4.6). Weitere Eingaben aus den neuen Bundesländern betrafen Altansprüche aus Lebensversicherungen.

Groß war der Anteil der Eingaben zum gemeinsamen Sorgerecht und Umgangsrecht der Eltern bei Trennung und Scheidung. Mit der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 wurde endlich Rechtsklarheit zur Strafbarkeit der Schwangeren sowie von Personen in ihrem familiären und sozialen Umfeld geschaffen. Im Zuge der Beratungen hatte sich eine sogenannte Lebensrechtsbewegung in einer Sammelpetition, die von mehr als 8 000 Bürgerinnen und Bürgern durch Unterschriften unterstützt wurde, für einen uneingeschränkten Schutz des ungeborenen Lebens eingesetzt. In Einzelpetitionen wurde dieses Thema allerdings kaum aufgegriffen.

Schließlich erreichten den Ausschuß mehrere Eingaben zur Strafbarkeit der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung in der Ehe.

2.5.1 „Flensburger Urteil"

Als im wesentlichen positiv erledigt ansehen konnte der Petitionsausschuß letztendlich die Eingaben, mit denen ein Urteil des Amtsgerichts Flensburg vom 27. August 1992 kritisiert wurde, demzufolge der Anblick einer Gruppe Schwerstbehinderter bei den gemeinsamen Mahlzeiten in einem Urlaubshotel zur Minderung des Reisepreises berechtigte.

Der Deutsche Bundestag hatte auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, diese Petitionen der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, das Reisevertragsrecht zu ändern. Außerdem waren sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen (vgl. hierzu Jahresbericht 1993, Drucksache 12/7396 S. 19 Nr. 2.4.1).

Das BMJ lehnte in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß eine Änderung des Reisevertragsrechts als nicht notwendig und unzweckmäßig ab, da eine Diskriminierung Behinderter bereits über die Generalklauseln der §§ 138, 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegen geltendes Recht verstoße.

In zwei Anhörungen gab der Ausschuß der Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Gelegenheit, ihren Standpunkt zu revidieren, auf dem sie gleichwohl beharrte. Der Ausschuß äußerte seinen Unmut über diese seiner Ansicht nach starre Haltung und betonte, daß Entscheidungen wie die des Flensburger Amtsgerichts weder für die Politik noch für die Justiz hinnehmbar seien. Es müsse im rechtlichen Bereich nach Möglichkeiten gesucht werden, diskriminierende Urteile für behinderte Menschen zu unterbinden.

Zwischenzeitlich hatte der Gesetzgeber ein Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG festgeschrieben, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Diese Wertentscheidung des Grundgesetzes wirkt sich auch auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen aus.

Unter Hinweis auf diese Grundgesetzänderung wandte sich die Bundesministerin der Justiz – auf Drängen des Ausschusses – mit einem Schreiben an die Verbände der Tourismuswirtschaft und hob hervor, daß es aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben zwingend sei, den reiserechtlichen Begriff des Fehlers in einer Weise auszulegen, die jedwede Diskriminierung Behinderter ausschließe. Eine Verpflichtung des Reiseveranstalters, seinen Kunden einen „behindertenfreien" Urlaub zu garantieren, dürfe es nicht geben. Zur Förderung eines humanen Rechts und im Interesse eines menschlichen Zusammenlebens mit den behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern wurden die angesprochenen Verbände gebeten, in ihrem jeweiligen Wirkungskreis der Rechtslage zum Durchbruch zu verhelfen und Fehlentwicklungen im Reiserecht mit Entschiedenheit entgegenzuwirken.

Dem berechtigten Anliegen der Petenten, Diskriminierungen Behinderter gerade im Reiserecht zu unterbinden, wurde somit nach Auffassung des Ausschusses im wesentlichen Rechnung getragen. Er sah das Petitionsverfahren als beendet an.

2.5.2 Aufwendungsersatz für elterliche Betreuung

Den Eltern geistig oder körperlich behinderter Kinder ist eine große Last auferlegt. Neben der oftmals psychischen Belastung sind mit der Betreuung dieser Kinder meist auch erhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden. In einer solchen Situation wandte sich ein Bürger aus Bayern an den Petitionsausschuß, der für seine volljährige geistig behinderte Tochter zum Betreuer bestellt worden ist, und kritisierte, daß die Gerichte oftmals Aufwendungsentschädigungen für die Eltern ablehnen würden.

Nach dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen neuen Betreuungsrecht hat der Betreuer grundsätzlich einen Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz. Dieser Anspruch richtet sich jedoch nicht gegen die Staatskasse, sondern in erster Linie gegen den Betreuten selbst. Nur wenn dieser mittellos ist, treten die Sozialämter ein (§§ 1837ff. in Verbindung mit § 1908b BGB). Da jedoch andererseits das Kind grundsätzlich auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen Anspruch auf Unterhalt gegen die Eltern hat, können die Ansprüche der betreuenden Eltern „aufgezehrt" werden.

Die Verzahnung von Betreuungs- und Unterhaltsrecht ist zur Zeit noch in der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Der Ausschuß war der Auffassung, daß in Fällen wie dem vorliegenden eine verbindliche Regelung gefunden werden muß, die sowohl den besonderen Belastungen und Aufwendungen der Eltern einerseits als auch den unterhaltsrechtlichen Vorgaben andererseits angemessen Rechnung trägt.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen wird.

2.5.3 Die Opfer der Erbgesundheitsgerichte

Die rechtliche Aufarbeitung der unheilvollen Geschichte der NS-Diktatur in Deutschland ist noch nicht abgeschlossen. Daran erinnerten einmal mehr die Eingaben von Opfern der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte, die auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933 zwangssterilisiert worden waren. Sie forderten, dieses Gesetz sowie alle Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte endlich für ungültig zu erklären.

Mit großer Anteilnahme setzte sich der Petitionsausschuß für die Belange der Betroffenen ein. Dabei trat jedoch eine äußerst komplizierte Rechtslage zutage: Das angegriffene Gesetz ist bereits in wesentlichen Teilen aufgehoben worden. Die als Bundesrecht zunächst weiterhin gültig gewesenen Vorschriften wurden durch spätere Gesetze förmlich außer Kraft gesetzt. Soweit einzelne Vorschriften des Gesetzes in den Ländern als Landesrecht weitergalten, sind sie zumindest in den Ländern Hessen, Bayern und im früheren Württemberg-Baden aufgehoben worden. In den übrigen Ländern, die das Gesetz nicht aufgehoben haben, gelten nach Artikel 123 Abs. 3 GG nur solche Teile des Gesetzes als Landesrecht weiter, die mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Hinsichtlich dieses Landesrechts ist der Deutsche Bundestag nicht in der Lage, eine Außerkraftsetzung bzw. formelle Aufhebung im Sinne der Petenten vorzunehmen. Damit können nur die jeweiligen Länder die als Landesrecht weitergeltenden Vorschriften des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" außer Kraft setzen. Deshalb empfahl der Ausschuß, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit diese das Nötige veranlassen können.

Hinsichtlich der geforderten Nichtigkeitserklärung sämtlicher Entscheidungen der damaligen Erbgesundheitsgerichte kam der Ausschuß zu folgendem Ergebnis:

Unter der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist die Zuständigkeit für eine verbindliche Feststellung der Nichtigkeit von gerichtlichen Entscheidungen ausschließlich den Gerichten selbst vorbehalten. Dies gilt auch für solche gerichtlichen Entscheidungen, denen verfassungswidrige oder aufgehobene Gesetze zugrunde liegen. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Deutsche Bundestag einer Empfehlung zugestimmt hat, die u. a. die auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" durchgeführten Zwangssterilisationen als nationalsozialistisches Unrecht bezeichnet, können die Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte heute nicht generell durch den Gesetzgeber für ungültig erklärt werden.

Unabhängig hiervon war der Ausschuß mit den Petenten der Auffassung, daß ihnen eine Möglichkeit gegeben werden muß, die ideologisch mißbrauchte Bezeichnung als „erbkrank" aufheben zu lassen. Gerade in einer Zeit, in der rechtsradikales Gedankengut oftmals unreflektiert öffentlich verbreitet werde, erschien dies dem Ausschuß besonders notwendig. Daher trat er dafür ein, die erforderlichen gesetzli-

chen Voraussetzungen für die Aufhebung von Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte durch die zuständigen Gerichte im Wege von Einzelfallprüfungen zu schaffen. Als Vorbild hierfür sah er das Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 an. Nach diesem Gesetz haben Betroffene, die aufgrund von Taten verurteilt worden sind, die überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind, die Möglichkeit, das zuständige Oberlandesgericht anzurufen und die Aufhebung des betreffenden Urteils zu beantragen. Einer Ausweitung dieses gesetzlichen Wiederaufnahmeverfahrens auch auf Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte stehen nach Auffassung des Ausschusses keine rechtlichen Bedenken entgegen.

In Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der Opfer hielt der Ausschuß eine gesetzliche Regelung für besonders dringlich. Er empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aufforderung, hinsichtlich der Aufhebbarkeit von Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte für Abhilfe zu sorgen. Darüber hinaus empfahl er, die Petitionen insoweit den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

In einem Zwischenbericht teilte das BMJ auf den entsprechenden Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages mit, daß dessen Umsetzung umfangreiche Prüfungen sowohl verfassungs- und materiellrechtlicher als auch verfahrensrechtlicher Fragen innerhalb der Bundesregierung erforderlich mache und noch geraume Zeit beanspruchen werde.

2.5.4 Beschränkung des Wahlrechts der Kinder im Falle einer Neubestimmung des Ehenamens durch die Eltern

Seit dem 1. April 1994 gilt in Deutschland ein neues Familiennamensrecht (vgl. hierzu Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 17f. Nr. 2.5.3). Seitdem können die Eheleute entscheiden, ob sie ihren Geburtsnamen beibehalten oder einen gemeinsamen Ehenamen führen wollen. Für eine Übergangszeit von einem Jahr konnten die Eheleute, die bereits vor Inkrafttreten des neuen Rechts einen Ehenamen führten, ihren Namen neu bestimmen. In diesem Fall konnte ein gemeinsames Kind sich dieser Namensänderung anschließen. Dieses Recht stand ihm jedoch nur zu, solange es minderjährig war. Volljährige Kinder hatten dieses Recht nicht.

Gegen diese Regelung wandte sich ein betroffenes Elternpaar in einer Eingabe an den Petitionsausschuß. Die Beschränkung des Anschlußrechts der Kinder sei – so die Eltern – weder notwendig noch sinnvoll. Sie berge zudem die Gefahr in sich, daß ein Kind sein Wahlrecht überhaupt nicht ausüben könne, denn während seiner Minderjährigkeit könnten die Eltern hierzu ihre Zustimmung versagen und nach Eintritt der Volljährigkeit stehe dem Kind ein Anschlußrecht gesetzlich nicht mehr zu.

Der Ausschuß schloß sich dieser Kritik an dem neuen Namensrecht an. Auch für ihn war diese gesetzliche Regelung nicht überzeugend. Deshalb empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Darüber hinaus empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In seiner Antwort auf den entsprechenden Überweisungsbeschluß des Deutschen Bundestages pflichtete auch das BMJ der Kritik an der bestehenden Rechtslage bei. Da die gesetzliche Regelung aber auf einer eindeutigen Wertentscheidung des Gesetzgebers beruhe, lehnte es das Ministerium ab, dem Deutschen Bundestag gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen, die – nur ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts und ohne erkennbare neue Gesichtspunkte – diese getroffene Entscheidung in Zweifel zögen. Nunmehr bleibt abzuwarten, ob von seiten der Fraktionen des Deutschen Bundestages entsprechende Gesetzesinitiativen ergriffen werden.

2.5.5 Namensrecht bei der Adoption von Volljährigen

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden und erhält dann als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1, § 1767 BGB). Diese Regelung hielt ein Bürger aus Berlin für nicht mehr zeitgemäß und forderte, daß Volljährige, die adoptiert werden, ihren bisherigen Namen weiterführen können.

Entgegen der Auffassung des um Stellungnahme gebetenen BMJ sah der Petitionsausschuß in der Forderung des Petenten keinen Widerspruch zum Ziel der Adoption: die Herstellung eines der leiblichen Abstammung vergleichbaren Eltern-Kind-Verhältnisses. Der Ausschuß betonte, selbst im Falle der leiblichen Abstammung bestehe nach dem erst 1993 verabschiedeten Familiennamensrechtsgesetz für das Kind keine namensrechtliche Identität mit beiden Elternteilen, wenn diese keinen gemeinsamen Ehenamen führten. Folglich sei die Namenseinheit kein Wesensmerkmal des Eltern-Kind-Verhältnisses. Darüber hinaus habe sich ein Volljähriger bereits jahrelang mit seinem Namen identifiziert. Sich von diesem zu trennen, könne für ihn eine besondere Härte bedeuten.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit der Bitte, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

In seiner Antwort blieb das BMJ bei seiner ablehnenden Haltung. Auch bei Namensverschiedenheit der Ehegatten sei durch die von den Eltern getroffene Namensbestimmung für ihre Kinder ein namensmäßiger Gleichlauf gewährleistet. Dem Wunsch des Adoptierten nach Kontinuität seiner Namensführung werde durch die Möglichkeit, dem neuen Familiennamen seinen bisherigen Namen voranzustellen oder

anzufügen – wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich sei – Rechnung getragen (§ 1757 Abs. 2 BGB).

Der Ausschuß war mit der Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden und warf ihr vor, sich nicht mit den im Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages dargelegten Argumenten auseinandergesetzt zu haben. Dennoch sah er keine sinnvolle Möglichkeit mehr, eine Änderung der Haltung der Bundesregierung im konkreten Fall herbeizuführen und beendete das Petitionsverfahren. Der Ausschuß beschloß außerdem, die vorliegende Petition in ein Gespräch mit dem Staatsminister beim Bundeskanzler, Anton Pfeifer, wegen der Haltung der Bundesregierung zu Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen des Deutschen Bundestages zu Petitionen mit einzubeziehen (vgl. hierzu auch Nr. 2.5.7).

2.5.6 Forderung nach Legalisierung von „Leihmüttern"

Vielen Paaren in der Bundesrepublik Deutschland, die ungewollt kinderlos geblieben waren, verhalfen moderne Fortpflanzungstechniken zu dem ersehnten Kinderwunsch. Um jedoch Mißbräuchen auf diesem Gebiet zu begegnen, sieht das Embryonenschutzgesetz (ESchG) vom 13. Dezember 1990 die Strafbarkeit einer Reihe von verbotenen Anwendungsfällen vor. Danach ist die Übertragung einer fremden Eizelle auf eine Frau ebenso strafbar wie die künstliche Befruchtung einer Eizelle zu einem anderen Zweck als dem, eine Schwangerschaft derjenigen Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG).

Ein Paar aus Niedersachsen sah sich durch diese Verbotsnorm an der Realisierung seines Kinderwunsches gehindert und forderte, gesetzlich zuzulassen, daß Kinder von fremden Frauen („Leihmüttern") ausgetragen werden können. Es sei nicht verständlich, warum in den Fällen, in denen aufgrund eines Hormonmangels der Frau keine Eizelle heranreifen könne, eine Eispende verboten sei, während die Samenspende im Falle der Unfruchtbarkeit des Mannes gesetzlich ermöglicht werde. Zudem seien derartige Regelungen in anderen europäischen Ländern bereits gängige Rechtspraxis.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des BMJ sprach sich der Petitionsausschuß für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage aus und unterstützte deshalb das Anliegen nicht. Der Grund für das gesetzliche Verbot sei die Verhinderung gespaltener Mutterschaften, bei denen die „genetische" und die „austragende" Mutter nicht identisch seien. Ansonsten bestünde die Gefahr, daß das Kind schwerwiegenden Identitätskonflikten unterliege und eine Entwicklung zur selbständigen Persönlichkeit nur eingeschränkt möglich sei, da das Kind sowohl von den Erbanlagen der „genetischen" Mutter als auch von der engen physiologischen Bindung an die „austragende" Mutter während der Zeit der Schwangerschaft geprägt werde.

Als damit nicht vergleichbar sah der Ausschuß die Situation der Samenspende eines Mannes an, bei der die biologische Prägung im Verhältnis zum Vater allein auf der genetischen Abstammung, nicht jedoch auf einer für die Entwicklung des Kindes in der Schwangerschaft vergleichbaren Phase beruhe.

Auch die Erlaubnis einer Eizellenspende in begrenzten Ausnahmefällen, wie dies in einigen europäischen Ländern vorgesehen ist, hielt der Ausschuß wegen der grundsätzlichen Problematik für nicht sachgerecht. Er sah auch insoweit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.7 Verwendung der Reichskriegsflagge aus der Zeit bis 1935

Durch Verordnung vom 5. Oktober 1935 wurde die Reichskriegsflagge mit einem Hakenkreuz versehen. Während die Verwendung dieser Flagge nach § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar ist, fällt das Zeigen der ursprünglichen Reichskriegsflagge nicht unter diese Strafvorschrift.

Diesen Umstand nutzen – wie ein Bürger aus Bayern beklagte – Rechtsextremisten häufig dazu aus, ihre rechtsextremistische Gesinnung durch das Zeigen der alten Reichskriegsflagge zu dokumentieren. Um dem zu begegnen, forderte er ein entsprechendes strafrechtliches Verbot.

Ein solches hielt das BMJ, das um Stellungnahme gebeten wurde, für entbehrlich, weil in den meisten Bundesländern die mißbräuchliche Verwendung der alten Reichskriegsflagge unter dem Gesichtspunkt der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht wirksam unterbunden werden könne.

Diese Argumentation überzeugte den Petitionsausschuß nicht. Er war der Auffassung, daß die alte Reichskriegsflagge inzwischen zu einem eigenständigen und von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Symbol verschiedener rechtsextremistischer Gruppen geworden sei und deshalb ihrer Verwendung durch ein strafrechtlich sanktioniertes Verbot begegnet werden müsse.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Das BMJ sah jedoch keine Notwendigkeit, tätig zu werden und blieb in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages bei seiner Einschätzung, daß die derzeitigen Rechtsgrundlagen auf Länderebene ausreichend seien und die polizeilichen Maßnahmen in der Praxis griffen. In einer ganzen Reihe von Fällen sei das provokative Zeigen der alten Reichskriegsflagge durch rechtsgerichtete Gruppierungen unterbunden und die Fahnen seien sichergestellt worden.

Der Ausschuß kritisierte die Haltung der Bundesregierung, die sich zu leichtfertig über den Beschluß des Deutschen Bundestages hinweggesetzt habe. Es

sei rechtspolitisch nicht vertretbar, eine Strafnorm nur deshalb für entbehrlich zu erachten, weil die Verwendung der Reichskriegsflagge durch polizeiliche Maßnahmen geahndet werden könne. Der Ausschuß sah dennoch keine sinnvolle Möglichkeit mehr, eine Änderung der Haltung der Bundesregierung im konkreten Fall herbeizuführen, und beendete das Petitionsverfahren. Die Haltung der Bundesregierung im vorliegenden Fall sowie die Nichtbefolgung anderer Erwägungs- und Berücksichtigungsbeschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sind jedoch für ihn ein Anlaß, ein Gespräch mit dem Staatsminister beim Bundeskanzleramt, Anton Pfeifer, zu führen. Der Ausschuß faßte anläßlich der Beratung der ablehnenden Antwort des BMJ im Oktober 1995 einen entsprechenden Beschluß (vgl. hierzu auch Nr. 2.5.5).

2.6 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Im Jahr 1995 erhielt der Petitionsausschuß zum Geschäftsbereich des BMF 1 884 Eingaben. Damit ist ein leichter Anstieg gegenüber dem Jahr 1994 (1 776 Eingaben) zu verzeichnen.

Zahlreiche Eingaben betrafen die Regelungen des als Artikel 9 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz). Danach erhalten Vertriebene in den neuen Bundesländern, die dort nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zum Tag der Vereinigung der beiden deutschen Staaten innegehabt haben, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 DM.

Über die Arbeitsweise der Treuhandanstalt (seit dem 1. Januar 1995: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, BvS) beschwerten sich im Berichtsjahr über 200 Bürgerinnen und Bürger und somit wesentlich weniger als im Jahr 1994 (mehr als 300 Eingaben). Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß der wesentliche Teil der Privatisierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern inzwischen abgeschlossen ist.

Gegenüber den vorangegangenen Jahren änderten sich die Anliegen kaum. Die Petenten bemängelten, daß die BvS Grundstücke und Gebäude an Investoren verkaufe und hierbei die Ansprüche der Alteigentümer nicht ausreichend berücksichtige. Häufig wurde auch vorgetragen, daß die BvS im Zusammenhang mit der Rückübertragung von Grundstücken oder deren Verkauf notwendige Entscheidungen nicht rechtzeitig treffe und Vorstellungen der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich des Wertes bestimmter Liegenschaften nicht akzeptiere. Von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern wurde vereinzelt vorgetragen, sie würden von der BvS bei der Vergabe von Betrieben gegenüber den Investoren aus den alten Bundesländern benachteiligt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, in denen Bürgerinnen und Bürger sich über Banken und Sparkassen oder über Versicherungen beschwerten. Hier verfügen der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuß nur über begrenzte Prüfungskompetenzen. Es kann geprüft werden, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen seine gesetzliche Aufsichtspflicht erfüllt hat. Beide Aufsichtsämter sind nicht befugt, bei Streitigkeiten einzugreifen, die zwischen dem Kreditinstitut und seinem Kunden enstehen oder die sich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen anläßlich der Durchführung eines Versicherungsvertrages ergeben.

Auch im Jahr 1995 erreichten den Ausschuß nahezu täglich Eingaben – und zwar sowohl aus dem In- wie auch aus dem Ausland – die mit den Folgen und Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges in Zusammenhang standen. Die Begehren der Petenten betrafen vor allem den Lastenausgleich, die Entschädigung für Kriegsgefangene oder Kriegsopfer und die Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht.

Hervorzuheben ist schließlich, daß der Ausschuß zu zwei den Bereich der Liegenschaften des Bundes betreffenden Eingaben Ortsbesichtigungen durchführte. So informierte er sich über die Berechtigung von seitens der Petenten vorgetragenen Einwendungen durch Besuche von zwei Truppenübungsplätzen. Diese Truppenübungsplätze werden derzeit von Streitkräften der NATO-Partner genutzt.

2.6.1 Ausgleich für den aufgrund des Aufenthaltes in einem „NS-Heilerziehungsheim" erlittenen Rentenschaden

Ein Rentner bat den Petitionsausschuß, ihn bei der von ihm beantragten Anerkennung seiner in der Euthanasieanstalt Kalmenhof bei Idstein zwangsweise verbrachten Zeit als Ersatzzeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu unterstützen.

Der damals sechsjährige Petent kam 1931 in das Heilerziehungsheim Kalmenhof, das 1933 gleichgeschaltet und Anfang 1941 in das nationalsozialistische Euthanasieprogramm einbezogen wurde. Kalmenhof war seitdem als Haftstätte und Euthanasieanstalt anzusehen. Nach einer in der Anstalt begonnenen Schreinerlehre wurde der Petent unter Zwang als Totengräber eingesetzt und mußte darüber hinaus die Särge für die in der Anstalt Ermordeten herstellen. Der Petent blieb bis nach dem Zweiten Weltkrieg (März 1952) in Kalmenhof und machte die Anerkennung der Zeit vom 15. Januar 1941 bis zum 4. März 1952 als Ersatzzeit in der Rentenversicherung geltend.

Nachdem die Anerkennung des Zwangsaufenthaltes im Rahmen der Rentenversicherung vor Gericht mit der Begründung abgelehnt worden war, der Petent sei kein Verfolgter des NS-Regimes im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), wandte sich der Rentner an den Ausschuß.

Dieser stellte zunächst auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung fest, daß eine Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI im Falle des Petenten nicht vor-

lag, da er nicht die Verfolgteneigenschaft im Sinne des § 1 BEG erfülle. Da Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz (AKG) in Betracht kamen, schaltete der Ausschuß das BMF ein. Nach intensiver Prüfung des Sachverhalts gewährte die zuständige Oberfinanzdirektion dem Petenten eine einmalige Beihilfe in Höhe von 5 000 DM nach den AKG-Härterichtlinien.

Ferner erhielt der Petent aufgrund einer zwischen ihm und der Oberfinanzdirektion getroffenen Vereinbarung als Ausgleich für den durch Zwangsaufenthalt in der Haftstätte Kalmenhof entstandenen Rentenschaden eine Entschädigung für die Zeit vom 1. Februar 1988, dem Beginn der Rentenberechtigung, bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von fast 25 000 DM sowie danach als Ausgleich für die in der Folgezeit entstehenden Rentenschäden eine laufende monatliche Rente in Höhe von 287,84 DM. Die Zahlung wurde auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 AKG und auf die §§ 823, 839 BGB gestützt.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit im Ergebnis entsprochen.

2.6.2 Vorzeitige Verfügung über Bausparverträge bei „völliger Erwerbsunfähigkeit"

Nach § 2 Satz 2 Nr. 3 des Wohnungsbauprämiengesetzes (WoPG) ist die vorzeitige Verfügung über den Bausparvertrag u. a. dann unschädlich, wenn der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Eine infolge einer chronischen Erkrankung erwerbsunfähig gewordene Bürgerin sah sich gezwungen, vorzeitig über ihren Bausparvertrag zu verfügen. Da sie dabei die prämienrechtliche Bindungsfrist von sieben Jahren nicht einhielt, forderte das Finanzamt die ausgezahlten Wohnungsbauprämien zurück. Die Petentin, die mit einem Grad der Behinderung von 80 v. H. Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezog, sah sich damit konfrontiert, daß nach der genannten Vorschrift des Wohnungsbauprämiengesetzes der Begriff der „völligen Erwerbsunfähigkeit" nach dem Bundesversorgungsgesetz statt nach dem Rentenrecht bestimmt wurde, so daß für eine völlige Erwerbsunfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 90 v. H. erforderlich war. Sie wandte sich an den Petitionsausschuß und verwies darauf, daß bei langfristiger Arbeitslosigkeit die vorzeitige Verfügung über den Bausparvertrag nach § 2 Satz 2 Nr. 4 WoPG unschädlich sei; dies müsse auch bei Erwerbsunfähigkeit nach dem Rentenrecht gelten.

Der Ausschuß unterstützte das Anliegen der Petentin und kritisierte die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach zwischen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen im Sinne des Rentenrechts differenziert werden müsse. Er sah Erwerbsunfähigkeitsrentner, die nicht zu mehr als 90 v. H. behindert seien, ohne sachlichen Grund als benachteiligt an. Wie er betonte, sollen die beiden genannten Regelungen des Wohnungsbauprämiengesetzes nach ihrem Sinn und Zweck den besonderen Situationen gerecht werden, die dann entstehen, wenn Bausparer aufgrund von nach Vertragsabschluß eintretenden Umständen langfristig kein Arbeitseinkommen erzielen können. Der Zwang, sich vorzeitig aus dem Bausparvertrag lösen und über die Bausparsumme verfügen zu müssen, liege bei Beziehern von Erwerbsunfähigkeitsrente ebenso vor wie bei langfristig Arbeitslosen, die Arbeitslosenhilfe erhielten. Daher sei eine Gleichstellung beider Gruppen angebracht.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung überwiesen, weil sie Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gebe, das Anliegen der Petentin noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eigene parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Das BMF teilte mit, daß das Anliegen der Petentin in das inzwischen abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung nicht aufgenommen worden sei. Nunmehr müsse mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden, wie dem der Eingabe zugrundeliegenden Anliegen Rechnung getragen werde. Auch bisher sei der Begriff der völligen Erwerbsunfähigkeit im Gesetz selbst nicht definiert gewesen. Nach dem Wegfall der Regelungen zum Sonderausgabenabzug von Bausparbeiträgen sei es denkbar, für Zwecke der Wohnungsbauprämie eine Definition der vorliegenden Erwerbsunfähigkeit in den Wohnungsbauprämien-Richtlinien festzuschreiben, welche in nächster Zeit überarbeitet würden.

2.6.3 Vorzeitige Kündigung eines Versicherungsvertrages

Eine Bürgerin aus Schleswig-Holstein bat den Petitionsausschuß um Hilfe, weil ihre Versicherung die durch sie erfolgte vorzeitige Kündigung eines über zehn Jahre abgeschlossenen Privathaftpflicht-Versicherungsvertrages nicht akzeptiert habe.

Die Petentin, die sich angesichts des Urteils des Bundesgerichtshofes vom Juli 1994 zur Rechtswirksamkeit von langfristigen Versicherungsverträgen zur Kündigung und Verweigerung weiterer Versicherungsbeiträge berechtigt glaubte, wurde mit von ihrer Versicherung mittlerweile eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen konfrontiert.

Der Ausschuß veranlaßte über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen eine erneute Prüfung der Angelegenheit. Das Versicherungsunternehmen teilte schließlich mit, in Abweichung von seiner generellen Praxis sei es versehentlich zu der das Vollstreckungsverfahren einleitenden Beantragung des Mahnbescheides gekommen. Zwischenzeitlich habe die Versicherung selbst das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.6.4 Schadensregulierung durch die Hausratsversicherung

Ein Rentner beschwerte sich über die Weigerung seiner Versicherung, die Regulierung des infolge einer Straftat entstandenen Schadens zu übernehmen.

Dem Petenten war auf dem Berliner Bahnhof Zoo an der Rolltreppe eine Herrenhandtasche mit 270 DM Bargeld, einer Zugfahrkarte sowie seiner Brille und diversen Ausweispapieren entrissen worden. Die Schadensregulierung wurde von dem zuständigen Versicherungsunternehmen mit der Begründung abgelehnt, Schadensersatzleistungen zugunsten des Versicherten könnten nach den Bestimmungen des Hausratsversicherungsvertrages nur bei Schäden erfolgen, die durch Raub entstanden seien. In dem vorliegenden Fall sei jedoch mit dem Entreißen der Tasche dieser Straftatbestand nicht verwirklicht worden; vielmehr liege ein einfacher Diebstahl vor, worauf sich der Versicherungsschutz nicht erstrecke. Der Petent war mit dieser Bewertung nicht einverstanden und wandte sich an den Petitionsausschuß.

Die vom Ausschuß beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen veranlaßte Prüfung des Sachverhalts führte dazu, daß das Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die nicht unerhebliche Gewaltanwendung des Täters seine Auffassung revidierte, wonach die Straftat lediglich als Diebstahl zu beurteilen sei.

Der Petent erhielt eine Entschädigung in Höhe von 950 DM, so daß seinem Anliegen entsprochen worden ist.

2.6.5 Weiternutzung einer bundeseigenen Liegenschaft als Klinik

Ein Arzt aus Sachsen-Anhalt bat den Petitionsausschuß um Hilfe, damit die weitere Nutzung einer – nach der Wiedervereinigung – bundeseigenen Liegenschaft als Klinik sichergestellt werde, und beschwerte sich über die Androhung einer Räumungsklage durch das Bundesvermögensamt Magdeburg.

Der Petent betreibt seit 1964 eine urologische Klinik mit einer Praxis in eigener Niederlassung. Der Mietvertrag wurde mit dem damaligen VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und Gebäudebewirtschaftung abgeschlossen. Seit 1993 nutzen insgesamt fünf Ärzte die Klinik. Im Herbst desselben Jahres wurde das Grundstück in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland überführt und unterliegt seitdem der Verwaltung des Bundesvermögensamtes Magdeburg.

Der Petent stellte 1994 beim Bundesvermögensamt einen Kaufantrag bezüglich der Liegenschaft, der jedoch abgelehnt wurde, da nach Mitteilung des Bundesvermögensamtes die Voraussetzungen für einen Verkauf nicht erfüllt worden seien. Es lägen allerdings bereits mehrere Angebote vor.

Im August 1994 erhielt der Petent vom Bundesvermögensamt die Kündigung des Mietvertrages und kurze Zeit später die Androhung einer Räumungsklage.

Der Petent widersprach der Kündigung und bat den Ausschuß um Hilfe. Zuvor hatte das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, daß die Kündigung des Mietverhältnisses den Intentionen des Landeskrankenhausplanes und folglich der angestrebten bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen zuwiderlaufe.

Der Ausschuß bat das BMF um Stellungnahme. Auf dessen Veranlassung wurden Verhandlungen zwischen der Oberfinanzdirektion Magdeburg und dem Petenten aufgenommen, die zum Ergebnis führten, daß das Mietverhältnis über den 31. Dezember 1994 hinaus fortgeführt wurde. Ferner wurde dem Petenten als bevorzugtem Kaufbewerber der Erwerb der Liegenschaft in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt.

Die Zukunft der urologischen Klinik konnte somit sichergestellt werden.

2.6.6 Verkauf von Wohnhäusern eines früheren volkseigenen Gutes (VEG) durch die Treuhandanstalt

Mehrere Bürger einer kleinen Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die bereits mit einer Vertriebsfirma der Treuhandliegenschaftsgesellschaft Berlin (TLG) abgeschlossenen Kaufverträge über von ihnen bewohnte Häuser eines ehemaligen volkseigenen Gutes rückabzuwickeln und sie dann zu einem von einem unabhängigen und vereidigten Sachverständigen ihrer Wahl ermittelten Kaufpreis erneut an sie zu verkaufen.

Sie machten geltend, der Wert der Gebäude sei von einem Gutachter der Firma fünf- bis siebenmal so hoch geschätzt worden wie bei einem Gutachten aus dem Jahr 1991. Von der im Auftrag der Treuhandanstalt handelnden TLG sei kurzfristig ein Notartermin anberaumt worden. Den Bewohnern sei suggeriert worden, die Ablehnung des Angebotes habe den Verlust ihres Vorkaufsrechtes zur Folge, so daß sie den Verträgen zu stark überhöhten Kaufpreisen zugestimmt hätten.

Nachdem die Bemühungen des Ausschusses in der Sache längere Zeit nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatten, beschloß er im Januar 1995 die Anhörung der Parlamentarischen Staatssekretärin beim BMF. Diese erklärte vor dem Ausschuß, die von den Petenten geltend gemachten Mängel der Gutachten existierten – wie eine Überprüfung der Angelegenheit ergeben habe – tatsächlich. Von der TLG seien Anfang 1995 neue Gutachten gefertigt worden, die die fehlerhafte Arbeit ihres ersten Gutachters bestätigten. Insbesondere sei wegen einer falschen Beurteilung der Gebäudesubstanz eine zu lange Restnutzungsdauer angenommen worden, die Reparaturstaus seien zu niedrig bewertet und die Nutzflächen der Häuser zu hoch angesetzt worden. Dies führe in einigen Fällen zu einer Reduzierung des Verkehrswertes um über 50 v. H. Die TLG werde künftig die Arbeit der Vertriebsfirmen stärker als bisher durch Stichproben überprüfen.

In Anschluß daran wurden Kaufpreiskorrekturen in Höhe von 7 000 bis 30 000 DM angeboten. Somit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. Darüber hinaus hat die TLG als Konsequenz aus dem Petitionsverfahren ihre Richtlinien für die Auswahl von Gutachtern durch ihre Vertriebspartner verschärft, damit in Zukunft solche Fälle ausgeschlossen werden können.

2.6.7 Rückübertragung einer Sportanlage an die Kommune

Ein Bürger aus Thüringen wandte sich an den Petitionsausschuß, um die Rückübertragung einer früher von der Stadt Rudolstadt genutzten Sportanlage – des Chemiesportparks Schwarza – an die Kommune zu erreichen.

Die früher durch die Stadt Rudolstadt genutzte Sportanlage war durch die Treuhandanstalt (THA, seit dem 1. Januar 1995: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, BvS) als Bestandteil des ehemaligen Chemiefaserkombinates Schwarza an eine ausländische Firma – die indische Dalmia-Gruppe – verkauft worden, obwohl von der Stadt rechtzeitig ein Kommunalisierungsantrag gestellt worden war. Nach Ansicht des Petenten hätte der Sportpark nicht verkauft werden dürfen, da die THA zur Übereignung der Sportanlage an die Kommune verpflichtet gewesen sei.

Zu dieser – bereits aus dem Jahr 1992 stammenden – Petition wurden mehrere Stellungnahmen des BMF eingeholt. Dieses erklärte, bei Eingang des Kommunalisierungsantrages sei die THA nicht mehr Eigentümerin der Sportstätte gewesen. Eine Rückübertragung sei daher nicht möglich. Die einschlägigen Rechtsvorschriften – wie der Einigungsvertrag und das Kommunalvermögensgesetz der ehemaligen DDR – würden keine eindeutige Regelung enthalten, ob von ihnen Vermögensgegenstände erfaßt seien, die zwar der Erfüllung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben dienten, sich jedoch in der Hand von Kapitalgesellschaften befänden. Es sei zweifelhaft, ob die THA mit dem Verkauf gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen habe.

Nach Prüfung der rechtlich komplizierten Situation ergab sich schließlich folgendes:

Auf Betreiben von ebenso betroffenen Kommunen der neuen Bundesländer ergänzte der Deutsche Bundestag mit dem Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt das Zuordnungsergänzungsgesetz vom 20. Dezember 1993 durch eine Vorschrift über die Rückabwicklung zuordnungswidriger Veräußerungen. Auf dieser ab August 1994 geltenden Rechtsgrundlage konnte durch die BvS eine nachträgliche Kommunalisierung des Sportparkes vorgenommen werden. Durch Zuordnungsbescheid des Direktorates Vermögenszuordnung/Kommunalisierung der BvS vom 14. März 1995 erhielt die Stadt Rudolstadt den Sportpark zurück, so daß dem Anliegen des Petenten entsprochen werden konnte.

2.6.8 Verbilligungsgrundsätze für bundeseigene Grundstücke

Nach § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) dürfen Vermögensgegenstände des Bundes, also auch Liegenschaften, nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Seit 1992 räumt der Bund bei der Verwertung bundeseigener Liegenschaften für den Wohnungsbau, für zahlreiche soziale Zwecke sowie für den Hochschul- und Schulbereich Verbilligungen ein. Dieser Katalog wird durch die sogenannten Verbilligungsgrundsätze erläutert.

Eine Evangelische Freie Gemeinde in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins wandte sich dagegen, daß diese Grundsätze die Förderung eines Objekts, das für kirchliche Zwecke genutzt werden soll, nicht zu den zu fördernden Zwecken zählen. Da ihr Gesuch um einen verbilligten Erwerb ehemals militärisch genutzten Geländes zu Zwecken der kirchlichen Nutzung, insbesondere für Gottesdienste sowie für Kinder- und Jugendarbeit, vom Bundesvermögensamt unter Hinweis auf die Verbilligungsgrundsätze abgelehnt worden war, bat sie den Petitionsausschuß um Hilfe.

Zwar konnte der Ausschuß den Standpunkt des BMF im Ansatz nachvollziehen, wonach das Verbilligungsprogramm Ausnahmecharakter besitze und der dortige Katalog abschließend sei. Gleichwohl unterstützte er das Anliegen der Petentin. Denn es erschien dem Ausschuß nicht plausibel, daß nach den geltenden Verbilligungsgrundsätzen u. a. Bildungsstätten der außerschulischen Jugendarbeit, Ferienheime und Jugendherbergen als Einrichtungen zu internationalen Jugendbegegnungen oder Nebeneinrichtungen wie etwa Unterkunftsbereiche für Schule und Hochschule gefördert werden können, nicht aber die Begegnungsstätten einer Kirchengemeinde. Zudem trage die geltende Fassung der Verbilligungsgrundsätze der intensiven Jugend- und Kinderarbeit von Kirchengemeinden nicht Rechnung. Auch bleibe der integrative Effekt einer Stätte der Begegnung und der Kommunikation unberücksichtigt.

Die Petition wurde auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMF – als Material überwiesen mit dem Ziel, daß sie bei einer Überarbeitung der Verbilligungsgrundsätze in die Überlegungen einbezogen werde.

2.6.9 Reisekostenvergütung für Fahrten im Rahmen einer Personalratstätigkeit

Eine bei einem Hauptzollamt in Westfalen beschäftigte schwerbehinderte Verwaltungsangestellte wandte sich wegen der Reisekostenvergütung im Rahmen einer Personalratstätigkeit an den Petitionsausschuß.

Die Petentin war stellvertretende Vorsitzende des örtlichen Personalrats beim Hauptzollamt sowie des Hauptpersonalrats beim BMF. Seit Juni 1992 war sie von ihrer dienstlichen Tätigkeit beim Hauptzollamt freigestellt. Infolge ihrer Mandatsausübung beim Hauptpersonalrat des BMF in Bonn waren regelmäßige Fahrten von ihrem westfälischen Wohnort nach

Bonn und zurück unumgänglich, wobei die einfache Fahrstrecke etwa 220 km betrug. Aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung des Vorstehers des Hauptzollamtes Gronau benutzte die Petentin zunächst für sämtliche Fahrten in Personalratsangelegenheiten ihren privateigenen Pkw und erhielt dafür Wegstreckenentschädigung gemäß den reisekostenrechtlichen Vorschriften.

Im Februar 1994 wies die vorgesetzte Oberfinanzdirektion Münster das Hauptzollamt an, ein dort stationiertes Dienstkraftfahrzeug vorrangig für die Petentin zur Durchführung ihrer Dienstfahrten in Personalratsangelegenheiten bereitzustellen. Bei diesem Fahrzeug handelte es sich um einen drei Monate alten Kleinwagen, der ihr mit absoluter Priorität für ihre Fahrten zur Verfügung stand. Zu dieser Maßnahme sah sich die Oberfinanzdirektion aufgrund der allgemeinen Mittelkürzungen für Reisekosten im Haushaltsjahr 1994 gezwungen; sie ging bei ihrer Entscheidung von der Erwägung aus, daß die Petentin Zugreisen u. a. wegen des in der Regel umfangreichen Gepäcks, ihrer Schwerbehinderung und des höheren Zeitaufwands als unzumutbar ablehne.

Um den Kleinwagen den Bedürfnissen der Petentin noch besser anzupassen, wurde zunächst ein höhenverstellbarer „Gesundheitssitz" eingebaut, der sich jedoch als unzweckmäßig erwies. Im April 1994 wurde dieser Sitz aufgrund einer Begutachtung durch den technischen Beamten für das Kraftfahrzeugwesen bei der Oberfinanzdirektion gegen einen besser geeigneten, serienmäßigen Sitz ausgetauscht. Gestützt auf Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattete die Oberfinanzdirektion ab diesem Zeitpunkt weder die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs der Petentin, da dieser nun ein Beförderungsmittel zur Verfügung stehe, das sie unentgeltlich benutzen könne. Für die Petentin war diese Entscheidung unverständlich, weil sie der Oberfinanzdirektion bereits im März 1994 erklärt hatte, sie wolle auf Anraten ihres Arztes nicht mehr mit einem Pkw, sondern mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Bonn reisen, wobei sie für Fahrten mit der Deutschen Bahn die BahnCard benutzen wolle. Zudem kritisierte sie die Abrechnung von Reisekosten in der Vergangenheit.

Der um Unterstützung gebetene Petitionsausschuß veranlaßte eine Überprüfung des Sachverhalts durch das BMF, weil er Zweifel an der Rechtsauffassung der Oberfinanzdirektion Münster hatte.

Das BMF erklärte, daß ein Dienstreisender generell keinen Anspruch auf ein Fahrzeug einer bestimmten Klasse habe. Allerdings sei es nicht vertretbar, zumal unter Fürsorgegesichtspunkten, wenn ein Dienstreisender, der bei größeren Entfernungen öffentliche Verkehrsmittel benutzen wolle und für diese Entscheidung die in diesem Streckenabschnitt problematische Verkehrslage auf öffentlichen Straßen und die damit verbundenen individuellen gesundheitlichen Risiken anführe, auf ein Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeug verwiesen werde. In dem Fall der 60jährigen und schwerbehinderten Petentin sei zudem zu berücksichtigen, daß die zurückzulegende längere Fahrstrecke in weiten Bereichen stark staugefährdet sei. Unter diesen besonderen Umständen begegne es erheblichen Zweifeln, ob die finanziellen Einsparungen an Reisekostenmitteln die persönlichen Belastungen, die der Petentin auferlegt würden, rechtfertigten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsse die Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges in zumutbarer Weise angeboten worden sein. Die Grenze der Zumutbarkeit sei jedoch nach Einschätzung des BMF dann überschritten, wenn die frei gewählte Alternative nicht die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs, sondern die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wäre.

Nach Abwägung aller Umstände wies das BMF die Oberfinanzdirektion Münster daher an, der Petentin die Übernahme der Kosten für eine BahnCard zuzusagen und die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf dieser Grundlage abzurechnen.

Auch mit ihrer Beschwerde wegen zurückliegender Reisekostenabrechnungen hatte die Petentin Erfolg. Das BMF wies die Oberfinanzdirektion an, die Reisekostenabrechnungen ab März 1994 unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien zu überprüfen.

2.6.10 Entschädigung für Möbelverlust

Ein bei der Nationalen Volksarmee (NVA) der ehemaligen DDR beschäftigt gewesener Zivilkraftfahrer mietete 1983 eine Wohnung der NVA an. Anfang 1990 wurde ihm von der NVA mitgeteilt, daß seine Wohnung aufgebrochen werde, falls er sie nicht aufgebe. Ab dem 1. Oktober 1990 wurde die ehemalige Wohnung, in der sich noch die Möbel des Mieters befanden, weitervermietet. Im Februar 1991 übernahm die Bundesvermögensverwaltung die Wohnungen der ehemaligen NVA. Auf Veranlassung des Bundesvermögensamtes wurden im Frühjahr 1992 die Möbel als Sperrmüll entsorgt.

Daraufhin wandte sich der Mieter an den Petitionsausschuß und bat um Unterstützung bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung gegen die Bundesvermögensverwaltung, weil er wegen der Weitervermietung nicht mehr in seine ehemalige Wohnung einziehen könne; zugleich forderte er die Beschaffung seiner früheren Wohnungseinrichtung oder hilfsweise Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

Der Ausschuß hörte zu der Eingabe Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung und des BMF an.

Da Räumung und Weitervermietung der früheren Wohnung des Petenten erfolgten, als die DDR noch existierte und die Wohnungen der ehemaligen NVA von der Bundesvermögensverwaltung noch nicht übernommen worden waren, konnte der Ausschuß im Ergebnis keine Haftung der Bundesrepublik Deutschland feststellen. Eine Gesamtrechtsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland für die ehemalige

DDR und ihre Organe ist von Rechts wegen ausgeschlossen. Für die vor der Vereinigung liegenden Tatbestände konnte der Ausschuß daher dem Willen des Petenten nicht entsprechen.

Insoweit empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Allerdings befürwortete er einen Entschädigungsanspruch wegen der Zerstörung der Möbel des Petenten. Angesichts der Feststellung, daß sich noch im Frühjahr 1992 Mobiliar des Petenten auf dem Dachboden des Hauses befand, in dem die angemietete Wohnung lag, konnte der Ausschuß die Ausführungen des BMF nicht nachvollziehen, wonach es keine Anhaltspunkte gegeben habe, daß aufgrund der Sperrmüllaktion im Eigentum des Petenten stehende Gegenstände abhanden gekommen seien. Bei seiner Entscheidung ließ er sich auch von der Erwägung leiten, daß es für das Bundesvermögensamt hätte naheliegen müssen, vor der Vernichtungsaktion Kontakt mit dem Petenten zu suchen, zumal dieser sich schon 1991 wiederholt nach dem Verbleib seiner Möbel erkundigt hatte.

Da der Sachverhalt hinsichtlich des Wertes der in der Wohnung verbliebenen Möbel des Petenten und auch im Hinblick auf ein eventuelles Mitverschulden noch weiterer Aufklärung bedurfte, konnte der Ausschuß nur feststellen, daß ein Entschädigungsanspruch des Petenten dem Grunde nach bestand. Zur Höhe des Anspruches äußerte er sich nicht.

Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen, soweit der Petent eine Entschädigung für den im Frühjahr 1992 herbeigeführten Verlust seiner Möbel forderte.

Das BMF erklärte daraufhin, es habe die zuständige Oberfinanzdirektion angewiesen, das mit der Eingabe geltend gemachte Begehren des Petenten im Wege eines Vergleichs zu regeln.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi stieg im Berichtsjahr mit 197 gegenüber 131 Eingaben im Jahr 1994 deutlich an.

Einen Schwerpunkt bildeten Eingaben, mit denen um eine Änderung des Bergrechts in den neuen Bundesländern gebeten wurde. Nachdem die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetzentwürfe hierzu in den Deutschen Bundestag eingebracht haben, hat der Petitionsausschuß nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages den federführenden Ausschuß für Wirtschaft um Stellungnahme gebeten.

Darüber hinaus wurden vermehrt Vorschläge zur verstärkten Nutzung alternativer Energiequellen (Solar- und Windenergie) gemacht. Diese gingen oft einher mit der Bitte, die staatlichen Fördermöglichkeiten auf diesem Gebiet zu verbessern. Eine Reihe von Eingaben betraf schließlich die Forderung nach einem Verbot des Exports von Rüstungsgütern.

2.7.1 Negative Folgen von zwingenden Anrechnungs-Vorschriften im Bereich der Berufsausbildung

Mit dem Begehren, die Berufsgrundbildungsjahr- und Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 8. Juni 1989 zu ändern, wandte sich ein Bürger aus Hessen an den Petitionsausschuß. Er hielt die Pflicht, ein Berufsgrundbildungsjahr oder die Absolvierung einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule bei bestimmten Fachrichtungen mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen, für sinnwidrig. Wie das Beispiel seines Sohnes zeige, würden aus diesem Grund Bewerber um einen Ausbildungsplatz nicht berücksichtigt. Namhafte Firmen mit guter Ausbildungsqualität hielten die obligatorische Verkürzung mit ihrem betrieblichen Ausbildungsplan für unvereinbar.

Das um Stellungnahme gebetene BMWi war mit der Problematik vertraut. Bereits in den 80er Jahren seien Gespräche mit den Ländern geführt worden mit dem Ziel, die betriebliche Ausbildungszeit in den genannten Fällen nur noch um ein halbes Jahr zu verkürzen. Diese hätten es jedoch abgelehnt, im Bundesrat einer entsprechenden Änderungsverordnung zuzustimmen, um die angestrebte Förderung schulischer Ausbildungsgänge nicht zu beeinträchtigen.

Die Bundesregierung sei nach wie vor zu einer Lockerung der Anrechnungspflicht oder zu einer Verkürzung der Anrechnungszeit bereit, halte aber die Zustimmung des Bundesrates auch jetzt für unwahrscheinlich. Dank des inzwischen eingetretenen Ausbildungsplatzüberhanges könne die Petition auch nur einen Einzelfall betreffen.

Diese Auffassung konnte der Ausschuß nicht teilen. Der ursprüngliche Sinn der Verordnung sei gewesen, Jugendlichen durch den Besuch berufsbildender Schulen und Fachschulen zu einer verkürzten Ausbildung zu verhelfen. Würden statt dessen die Chancen der Bewerber um den angestrebten Ausbildungsplatz vermindert, so laufe dieses Ergebnis dem Zweck der Verordnung zuwider. Die Problematik könne entschärft werden, wenn die Verordnung als Kann-Vorschrift ausgestaltet werde. Damit hätten Ausbildungsbetriebe die Möglichkeit, die Anrechnung des Schulbesuchs ihren jeweiligen Ausbildungszielen anzupassen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zur Erwägung zu überweisen und sie darüber hinaus den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, weil auch deren Zuständigkeit berührt sei.

Das BMWi kündigte hierauf die Absicht der Bundesregierung an, die genannte Verordnung zu novellieren. In die Novellierungsberatungen werde auch der Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages einbezogen.

2.7.2 Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität durch Zulassung von Pestiziden

Um einen besseren Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Pestizide zu erreichen,

wandte sich eine besorgte Bürgerin an den Petitionsausschuß. Sie kritisierte vor allem, daß eine hierzu erlassene Pflanzenschutzmittelrichtlinie der Europäischen Union (EU) keinen hinreichenden Gewässerschutz gewährleiste.

Anhang VI dieser Richtlinie verbiete zwar die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, wenn zu erwarten sei, daß seine Rückstände im Grundwasser den Grenzwert der EG-Trinkwasserrichtlinie überschritten. Aufgrund einer Ausnahmeregelung werde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, ein solches Pflanzenschutzmittel auch dann zuzulassen, wenn der strenge Grenzwert überschritten werde, aber eine Gesundheitsgefährdung für den Menschen nicht zu befürchten sei.

Der Ausschuß teilte die Sorge, daß mit dieser Festlegung von Grenzwerten für Pflanzenschutzmittel im Grundwasser die Trinkwasserqualität in der EU und insbesondere der hohe Standard in der Bundesrepublik Deutschland tangiert werden könnte. Daher begrüßte er die Bemühungen der Bundesregierung, bei der EU-Kommission auf die Erstellung eines Gesamtkonzepts zum Schutz der Gewässer hinzuwirken. Da die EU-Kommission diesem Ersuchen bislang noch nicht gefolgt ist, sah der Ausschuß weiterhin Handlungsbedarf und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, daß sie ihre Bemühungen, auf EU-Ebene ein Gesamtkonzept zum Schutz der Gewässer zu erstellen, weiter aufrechterhalte. Da die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, empfahl er außerdem, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten.

Schließlich empfahl der Ausschuß im Hinblick auf die Zuständigkeit der EU, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages in einem Antwortschreiben an den Ausschuß mitgeteilt, die Bundesrepublik Deutschland werde von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit zur ausnahmsweisen Zulassung von Pestiziden keinen Gebrauch machen. Weiterhin werde man mit Nachdruck für die Ausarbeitung eines geschlossenen Gesamtkonzepts für den Gewässerschutz eintreten. Die spanische EU-Präsidentschaft beabsichtige, dieses Thema im Herbst 1995 auf dem informellen Treffen der Umweltminister der EU (Umweltrat) aufzugreifen.

Darüber hinaus habe das Europäische Parlament beim Europäischen Gerichtshof Klage erhoben mit dem Antrag, die Trinkwasser-Richtlinie aufzuheben. Abzuwarten sei, ob die Richtlinie nach Abschluß dieses Verfahrens noch Bestand haben werde.

Der Ausschuß sah vor diesem Hintergrund den Erwägungsbeschluß als befolgt und das Petitionsverfahren für beendet an.

Auf seinem Treffen im Dezember 1995 beschloß der Umweltrat, die EU-Kommission zu beauftragen, den Entwurf einer Rahmenrichtlinie zum Gewässerschutz bis zum Ende des Jahres 1996 vorzulegen. Das vom Europäischen Parlament angestrengte Klageverfahren ist noch nicht beendet worden.

2.8 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BML stieg im Berichtsjahr (158 Eingaben) gegenüber dem Jahr 1994 (137 Eingaben) leicht an.

Angelegenheiten des Tierschutzes bildeten erneut einen Schwerpunkt der Eingaben. Insbesondere die Themenkreise Lebendtransporte von Schlachtvieh, Tierversuche sowie Massentierhaltung bewogen eine größere Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, sich an den Petitionsausschuß zu wenden. Hervorzuheben sind außerdem die Themen Milchquote für Landwirte sowie Fragen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

2.8.1 Exportverbot für Pflanzenschutzmittel

Mit der Bitte, den Export von in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Europäischen Union (EU) verbotenen Pflanzenschutzmitteln in Drittländer zu unterbinden, wandten sich Schülerinnen und Schüler einer Gesamtschule an den Petitionsausschuß. Anlaß für ihr Schreiben war das Schiffsunglück eines Frachters, welches dazu führte, daß tausende kleiner Plastiktüten, die mit einem Pestizid gefüllt waren, an die Nordseeküste und in das Wattenmeer geschwemmt worden waren.

Nach Prüfung des Vorbringens teilte der Ausschuß die vorgetragenen Bedenken. Im Hinblick auf eine drohende Gefährdung einer Vielzahl von Menschen sei ein Tätigwerden der Bundesregierung in dieser Richtung dringend erforderlich. Die bisherigen auf der Ebene der EU getroffenen Vereinbarungen enthielten ein Regelungsdefizit. Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU verboten sei, könnten auf diese Weise gleichwohl in einem Drittstaat eingesetzt werden, wenn dies von den dort Verantwortlichen nicht unterbunden werde. Somit sei eine Gefährdung sowohl der in der EU lebenden Menschen als auch der Bewohner von betroffenen Drittstaaten nicht auszuschließen.

Der Ausschuß empfahl daher dem Deutschen Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei. Da das Anliegen der Petenten dem Ausschuß auch als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, empfahl er darüber hinaus, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten. Schließlich erachtete es der Ausschuß für notwendig, daß diesbezüglich weiterreichende Regelungen innerhalb der EU erlassen werden. Daher empfahl er, die Petition auch dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Als Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, sie werde eine Mitteilung an die Europäische

Kommission richten und fordern, daß der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien um alle Pflanzenschutzmittelwirkstoffe erweitert würden, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) auf die sogenannte Prior Informed Consent List (PIC-Liste) gesetzt worden seien. Für die in dieser Liste enthaltenen Stoffe bestehe dann ein Exportverbot, wenn das importierende Land die Einfuhr der Stoffe untersage. Darüber hinaus setze sich die Bundesregierung intensiv dafür ein, daß das „Prior Informed Consent"-Verfahren (Zustimmung nach vorheriger Inkenntnissetzung) international zu einer völkerrechtlich bindenden Konvention ausgeweitet werde. Die FAO und die Umweltorganisation der Vereinten Nationen (UNEP) arbeiteten derzeit einen gemeinsamen Vorschlag aus.

Der Ausschuß sah aufgrund dieser Antwort den Berücksichtigungsbeschluß des Deutschen Bundestages als befolgt an und beendete das Petitionsverfahren.

2.8.2 Streit um die Erhebung einer Milchgarantiemengenabgabe

Mit dem Hinweis darauf, daß das zuständige Hauptzollamt eine Milchgarantiemengenabgabe in Höhe von rd. 8 700 DM zu Unrecht von ihr fordere, wandte sich eine Landwirtin aus Niedersachsen mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß.

Sie und ihr Ehemann unterhalten einen Bauernhof mit dem Schwerpunkt Milcherzeugung. Im Frühjahr 1988 erklärten beide sich dazu bereit, die Versorgung dreier Kühe eines mit ihnen gut befreundeten Nachbarn zu übernehmen. Dies wurde erforderlich, weil der Nachbar infolge eines Krankenhausaufenthaltes seiner Ehefrau nicht mehr in der Lage war, seine Tiere zu versorgen. In der Folgezeit wurden die drei Kühe bis September 1989 im Betrieb der Petentin und ihres Ehemannes mit versorgt und gemolken. Gemeinsam mit der Milch ihres eigenen Bestandes lieferten sie auch die von den Kühen des Nachbarn ermolkene Milch an die zuständige Molkerei. Hierbei wurde die Milch des Nachbarn getrennt gewogen und getrennt abgerechnet.

Im Rahmen einer Außenprüfung stellte das zuständige Hauptzollamt fest, daß die Petentin und ihr Ehemann für den genannten Zeitraum die abgabenfreie Milchreferenzmenge um insgesamt ca. 13 000 Liter Milch überschritten hatten. Hierfür erhob das Amt eine Garantiemengenabgabe in Höhe von rd. 8 700 DM. Zur Begründung führte es im wesentlichen an, daß auch die von den Kühen des Nachbarn ermolkene Milch auf die dem Betrieb der Petentin und ihres Ehemannes zustehende Milchquote anzurechnen sei, da diese Tiere im fraglichen Zeitraum von ihnen versorgt und gemolken worden seien. Sie seien somit als Erzeuger im Sinne der einschlägigen EG-Verordnung anzusehen.

Nach parlamentarischer Prüfung, in die eine Stellungnahme des BML einbezogen wurde, vermochte sich der Ausschuß dieser Ansicht nicht anzuschließen. Vielmehr teilte er die von der Petentin geäußerten Bedenken. Diese hatte im Frühjahr 1988 den Sachverhalt sowohl der Molkerei als auch der zuständigen Landwirtschaftskammer vorgetragen und nach ihrem für den Ausschuß glaubhaften Vortrag mit beiden Stellen eine einvernehmliche Lösung erzielt. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß die Petentin und ihr Ehemann guten Glaubens davon ausgehen konnten, alle notwendigen Formalitäten erfüllt zu haben, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Hierdurch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, auf den sie sich hätten berufen dürfen.

Aus diesem Grund befürwortete der Ausschuß das Anliegen und empfahl, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

In seiner Antwort auf den Beschluß des Deutschen Bundestages teilte das BML mit, daß die Abgabenachforderung nicht mehr geltend gemacht werde. Somit konnten die Akten mit einem für die Petentin erfreulichen Ergebnis geschlossen werden.

2.9 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen im Berichtsjahr 5 734 Eingaben ein. Gegenüber dem Jahr 1994 (4 052 Eingaben) bedeutet dies eine Steigerung von 41,5 v. H.

Während die Zahl der Eingaben zum Bereich Arbeitsverwaltung (1 137 Eingaben) gegenüber dem Jahr 1994 leicht (um 10,9 v. H.) zurückging, stieg sie zum Bereich Sozialordnung (4 597 Eingaben) sprunghaft – nämlich um 65,59 v. H. – an.

2.9.1 Sozialordnung

Wie in den Jahren zuvor betraf der überwiegende Teil der Eingaben zur Sozialversicherung den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hier lag ein Schwerpunkt der Eingaben wiederum beim Rentenüberleitungsrecht, mit dem die Altersversorgung der Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in das bundesdeutsche Alterssicherungssystem überführt worden ist. Neben der Begrenzung der Zahlbeträge sowie des anrechnungsfähigen Einkommens bei der Rentenberechnung wandten sich die Petenten im wesentlichen gegen die Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme in die gesetzliche Rentenversicherung. Die Vielzahl gerade dieser Eingaben spiegelt nach Auffassung des Petitionsausschusses die anhaltende Diskussion über die rentenrechtlichen Regelungen zu den Zusatz- und Sonderversorgungen der ehemaligen DDR wider. Diese hat im politischen Raum zu verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen geführt, die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beraten werden. Hierbei handelt es sich um

- den Antrag der Fraktion der SPD „Novellierung des Renten-Überleitungsgesetzes" vom 10. November 1994,

- den „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes" der Gruppe der PDS vom 13. Januar 1995,
- den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rentenkürzungen in den neuen Bundesländern" vom 25. Januar 1995,
- den „Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Renten-Überleitungsgesetzes" der Fraktion der SPD vom 31. Mai 1995 sowie
- den Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes/Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" vom 6. Oktober 1995.

Die in der Bundesregierung vertretenen Parteien hatten zudem bereits in der Koalitionsvereinbarung für die 13. Wahlperiode angekündigt, Vorschläge zur Neuordnung der Begrenzungsregelungen für Leistungen aus früheren Zusatz- und Sonderversorgungssystemen zu prüfen.

Ferner beanstandeten Bürgerinnen und Bürger verschiedene andere Regelungen des Rentenüberleitungsrechts, die mindestens von einem Teil der genannten gesetzgeberischen Initiativen erfaßt sind. Hierzu gehören insbesondere

- die Nichtberücksichtigung der Zeit der Wissenschaftlichen Aspirantur als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Abschmelzung von Auffüllbeträgen vom 1. Januar 1996 an,
- das Erfordernis, zum Erhalt einer vorgezogenen Altersrente für Frauen zwischen dem vollendeten 40. Lebensjahr und dem Rentenbeginn (frühestens ab 60 Jahre) mindestens 121 Pflichtbeitragsmonate zurückgelegt zu haben,
- der Wegfall des Erhöhungsfaktors von 1,5 bei Mitarbeitern von Betrieben mit sogenannter spezieller Produktion, Mitarbeitern der Deutschen Reichsbahn, des Gesundheitswesens und der Post der ehemaligen DDR,
- die Nichtanrechnung geringwertiger freiwilliger Beiträge bei der Rentenberechnung,
- die Nichtanerkennung von Beitragszeiten für Zeiten der Beschäftigung neben dem Bezug einer Invalidenrente,
- die Nichtberücksichtigung der gesamten Erwerbsbiographie bei der Umwertung der Rente, wenn keine Zusatz- oder Sonderversorgung bezogen wurde,
- die Anpassung der befristeten, erweiterten Versorgung nur mit 50 v. H. der jeweiligen Rentenanpassung sowie
- die Geltung der Beitragsbemessungsgrenze bei der Umwertung von Bestandsrenten.

Der Petitionsausschuß übersandte die ihm vorliegenden Eingaben, soweit sie die im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorliegenden gesetzgeberischen Initiativen betrafen, an den Fachausschuß mit der Bitte um Stellungnahme. Der Fachausschuß führte am 21. Juni 1995 eine öffentliche Anhörung zum Rentenüberleitungsgesetz durch, bei der der Schwerpunkt auf der Problematik der Zahlbetrags- und Entgeltpunktbegrenzungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz lag. Auf Bitten des Petitionsausschusses wurden die in geraffter Form dargestellten Anliegen der Petenten zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz den Sachverständigen vom Fachausschuß zur Vorbereitung der Anhörung zur Kenntnis gegeben. Indes konnte der Fachausschuß im Berichtsjahr die Beratung der vorliegenden Initiativen nicht abschließen, so daß der Petitionsausschuß seinerseits nicht in der Lage war, eine Beschlußempfehlung abzugeben. Von dieser Entwicklung waren zur Jahresmitte 1995 rd. 2 500 Petenten betroffen, die in Einzelschreiben über den erreichten Verfahrensstand unterrichtet und auf die fortdauernde politische Diskussion hingewiesen wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben bezog sich während des Berichtsjahres auf die sogenannte Heiratserstattung. Nach dieser rentenrechtlichen Regelung konnten – zeitlich bis zum 31. Dezember 1995 befristet – weibliche Versicherte, denen in der Vergangenheit Rentenversicherungsbeiträge anläßlich ihrer Eheschließung erstattet worden waren, die dadurch entstandenen Lücken im Versicherungsverlauf schließen (vgl. Nr. 2.9.1.7).

Darüber hinaus kritisierte eine Reihe von Petenten die Höhe der Rentenanpassung sowie den nach wie vor bestehenden Unterschied zwischen den aktuellen Rentenwerten in den alten und neuen Bundesländern.

Neben diesen gesetzgeberischen Anliegen führten mehr als 1 000 Petenten im Berichtszeitraum Beschwerde über die Arbeitsweise der Rentenversicherungsträger und die Rentenberechnung im Einzelfall. Ein Großteil dieser Eingaben kam von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern, die beanstandeten, daß ihre Renten, bei denen auch Zeiten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zu berücksichtigen waren, noch nicht neu berechnet wurden. Die Zahl dieser Beschwerden ging im Jahr 1995 gegenüber dem Jahr 1994 deutlich zurück.

Der Ausschuß holt zu den Beschwerden grundsätzlich eine Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes ein. In Härtefällen, z. B. bei hohem Alter des Petenten, wird zugleich um bevorzugte Erledigung nachgesucht. Wird erkennbar, daß die Neuberechnung der Rente allein deshalb nicht möglich ist, weil die hierfür notwendige Entgeltbescheinigung des Funktionsnachfolgers des betreffenden Sonderversorgungssystems noch nicht vorliegt, geht der Ausschuß wie folgt vor:

- Ist für eine parlamentarische Prüfung hinsichtlich der Erteilung der Entgeltbescheinigung die Zuständigkeit des Bundes gegeben, bittet der Ausschuß das jeweilige Ressort (z. B. das Bundesministerium der Verteidigung) um Stellungnahme.

  In einigen Fällen stellte sich hierbei heraus, daß die Entgeltbescheinigung nicht erteilt werden konnte, weil eine hierfür erforderliche Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des

Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR („Gauck-Behörde") von diesem noch nicht beantwortet worden war. Gezielte Nachfragen beim Bundesministerium des Innern anläßlich der Eingabe einer 85jährigen Petentin bewogen dieses im Juli 1995, die „Gauck-Behörde" zu veranlassen, alle Auskünfte zum Zwecke der Festsetzung von Witwenrenten und Renten des Jahrgangs 1920 und älter vorrangig zu erteilen.

– Ist für eine parlamentarische Prüfung hinsichtlich der Erteilung der Entgeltbescheinigung die Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben, wird die Eingabe insoweit zur Prüfung an das zuständige Landesparlament abgegeben.

Meist wurde dem Anliegen der Petenten zumindest innerhalb weniger Monate entsprochen. In Härtefällen konnte der Ausschuß in der Regel eine Beschleunigung erreichen.

Mit dem Inkrafttreten des Pflege-Versicherungsgesetzes nahm die Zahl der Eingaben, die sich gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes – wie etwa die Beitragshöhe für Mitglieder privater Pflegekassen – richteten, weiter zu. Bemerkenswert ist, daß im Bereich der Pflegeversicherung die Eingaben aus den alten Bundesländern deutlich überwiegen.

Den Ausschuß erreichten viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die wegen ihres Aufenthalts im Ausland nicht in den Genuß von Leistungen der Pflegeversicherung kommen, gleichwohl aber der Beitragspflicht unterliegen. Weitere Eingaben betrafen den Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Pflegeversicherung verbundenen Belastungen der Wirtschaft. Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang vielfach die Aufhebung eines gesetzlichen Feiertages beanstandet. Ferner waren die Beitragshöhe für privat versicherte Studenten sowie der vom Gesetz geforderte Abruf von Pflegeeinsätzen durch Pflegeeinrichtungen verschiedentlich Gegenstand von Eingaben. Schließlich erreichte den Ausschuß eine größere Zahl von Eingaben von Schwerstbehinderten, die ihre Pflege nach dem sogenannten Arbeitgebermodell organisierten, indem sie ihre Pflegekräfte – unabhängig von deren Beruf – selbst anstellten. Der Ausschuß unterstützte die Forderung, daß dieses Modell auch nach Einführung der Pflegeversicherung fortgeführt werden könne. Auf seine Empfehlung wurden diese Petitionen der Bundesregierung – dem BMA und dem BMG – zur Erwägung überwiesen.

Trotz Hinweis auf die Eilbedürftigkeit und der Gefahr drohender Nachteile für die betroffenen Behinderten ist dem Ausschuß die Antwort der Bundesregierung über die Umsetzung der Forderung nach Fortführung des Arbeitgebermodells noch nicht zugegangen.

2.9.1.1 Umstellung einer Rehabilitationsmaßnahme

Ein Bürger aus Sachsen beschwerte sich Ende 1994 beim Petitionsausschuß darüber, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ihm medizinische Rehabilitationsleistungen nicht an einem für ihn klimatisch geeigneten Kurort bewillige.

Der Petent trug vor, daß ihm zu DDR-Zeiten aus medizinischen Gründen stets Klimakuren mit Höhenluft oder mildem Meeresklima verordnet worden seien. Die BfA verweigere ihm jedoch die Bewilligung einer Kur an einem für ihn klimatisch geeigneten Ort. Auf seinen ersten, im Jahr 1991 gestellten Kurantrag hin sei ihm eine Kur im Winter auf Usedom angeboten worden. Von einer Kur auf dieser Insel habe ihm jedoch seine Ärztin abgeraten, da das Klima auf Usedom für ihn ungeeignet sei. Nachdem die BfA zu einer Änderung ihrer Haltung nicht zu bewegen gewesen sei, habe er deshalb die angebotene Maßnahme abgelehnt. Auf einen erneuten Antrag im Jahr 1994 hin habe ihm die BfA sodann wiederum eine Kur auf Usedom angeboten. Er empfinde dies als Provokation; es gebe genügend Kurhäuser in für ihn geeigneten Klimazonen.

Der Ausschuß leitete die Eingabe der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bundesversicherungsamt, mit der Bitte um Stellungnahme zu. Dieses berichtete dem Ausschuß wenig später, daß dem Begehren des Petenten nach nochmaliger Prüfung habe stattgegeben werden können. Mit Umstellungsbescheid vom Januar 1995 seien dem Petenten medizinische Leistungen zur Rehabilitation in einer Höhenklinik bewilligt worden.

Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.

2.9.1.2 Verkürzung der Bearbeitungszeit bei Auskünften der „Gauck-Behörde" in Rentenangelegenheiten

Wie im vorangegangenen Jahr (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 29f. Nr. 2.9.1.4) stellte sich auch im Berichtsjahr bei einigen der Petitionen, mit denen das Ausbleiben des endgültigen Rentenbescheides beanstandet wurde, heraus, daß die endgültige Berechnung der Rente nicht möglich war, weil die hierfür erforderliche Entgeltbescheinigung eines Funktionsnachfolgers des betreffenden Sonderversorgungssystems nicht vorlag. Die Ursache hierfür lag zum Teil darin, daß für die Erteilung der Entgeltbescheinigung eine Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR („Gauck-Behörde") benötigt wurde. Bei diesem gab es einen hohen Rückstau bei der Bearbeitung von Anträgen, der entsprechende Bearbeitungszeiten zur Folge hatte.

Im folgenden sei hier der Fall einer 85jährigen Bürgerin dargestellt, die im Februar 1995 bat, auf eine alsbaldige Neuberechnung ihrer Rente hinzuwirken, und deren Eingabe zu einer Verkürzung der Bearbeitungszeit bei Auskünften der „Gauck-Behörde" in Rentenangelegenheiten führte.

Nachdem der Petitionsausschuß zu der Eingabe der Petentin zunächst das Bundesversicherungsamt als für den Rentenversicherungsträger zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten hatte, teilte dieses im April 1995 mit, daß der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Neuberechnung der Rente noch nicht möglich sei, weil die hierfür erforderliche Entgeltbescheinigung des Bundes-

verwaltungsamtes noch ausstehe. Ihm sei mitgeteilt worden, daß eine für die Erteilung der Entgeltbescheinigung erforderliche Anfrage bei der „Gauck-Behörde" noch nicht beantwortet worden sei.

Daraufhin bat der Ausschuß das Bundesministerium des Innern (BMI), zu dem Vorgang Stellung zu nehmen. Dieses berichtete dem Ausschuß, daß mit Schreiben vom 25. April 1994 die notwendigen Unterlagen bei der „Gauck-Behörde" angefordert worden seien. Am 30. Januar 1995 sei eine Erinnerung erfolgt, die ohne Antwort geblieben sei. Am 6. April 1995 sei telefonisch Auskunft über den Sachstand und schnellstmögliche Bearbeitung erbeten worden. Die „Gauck-Behörde" habe eine beschleunigte Bearbeitung zugesagt.

Auf diese Auskunft hin bat der Ausschuß das BMI, über den Fortgang der Angelegenheit der Petentin zu berichten; zugleich nahm er die Petition zum Anlaß, das BMI über den Einzelfall hinaus um ergänzende Stellungnahme zu Fragen betreffend die Bearbeitungszeit bei Auskünften der „Gauck-Behörde" in Rentenangelegenheiten zu bitten.

Dieses Stellungnahmeersuchen hatte nicht nur zur Folge, daß die „Gauck-Behörde" im Juli 1995 die für die Entgeltbescheinigung benötigte Auskunft erteilte, so daß wenig später die begehrte Rentenneuberechnung erfolgen konnte. Es führte darüber hinaus insbesondere auch dazu, daß die „Gauck-Behörde" veranlaßte, alle Auskünfte zum Zwecke der Festsetzung von Renten des Jahrganges 1920 und älter vorrangig zu erteilen.

So konnte der Ausschuß nicht nur dazu beitragen, daß im Einzelfall dem Anliegen der Petentin entsprochen wurde, sondern darüber hinaus auch eine Verkürzung der Bearbeitungszeit bei Auskünften der „Gauck-Behörde" für ältere Jahrgänge erreichen.

2.9.1.3 Beitragspflicht der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten zur Alterssicherung der Landwirte

In über 100 Eingaben beanstandeten Nebenerwerbslandwirte und ihre Ehegatten die Regelungen des Agrarsozialreformgesetzes 1995 zur Versicherungspflicht der Landwirte und begehrten die Befreiung der Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten von der Beitragspflicht zur Alterssicherung der Landwirte.

Viele der Petenten machten geltend, bereits hinreichend abgesichert zu sein. Darüber hinaus wurde häufig darauf hingewiesen, daß die zusätzliche Belastung mit einem Beitrag zur Alterssicherung von derzeit 291 DM pro Monat die Fortführung des Betriebes gefährde.

Die Prüfung der Eingaben durch den Petitionsausschuß ergab, daß das Agrarsozialreformgesetz 1995 eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur in wenigen gesetzlich näher beschriebenen Ausnahmefällen zuläßt. Dem Ausschuß war bewußt, daß die eigenständige Sicherung der Bäuerinnen nicht zuletzt wegen der Kritik an der bisher fehlenden eigenständigen Sicherung der Bäuerinnen trotz erheblicher Mitarbeit in den Familienbetrieben im Konsens aller Parteien eingeführt worden war. Er begrüßte gerade auch die Einführung der Versicherungspflicht für die Ehefrauen von Nebenerwerbslandwirten im Grundsatz.

Der Ausschuß vermochte jedoch nach den ihm vorliegenden Eingaben sowie angesichts der in der Öffentlichkeit bereits entstandenen Diskussion nicht auszuschließen, daß die beanstandeten Regelungen des Agrarsozialreformgesetzes 1995 bei Nebenerwerbslandwirten und ihren Ehegatten zu unbilligen Härten führen können. Das Anliegen der Petenten wurde daher vom Ausschuß grundsätzlich befürwortet.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Hierbei wurde zugleich auf die Eilbedürftigkeit der Abhilfe hingewiesen, weil im Agrarsozialreformgesetz 1995 nur bis zum 31. Dezember 1995 die Möglichkeit einer Sicherungsalternative für die Ehegatten der Landwirte durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages eröffnet sei. Da die Petition darüber hinaus als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien, empfahl der Ausschuß, sie auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-ÄndG) am 23. November 1995 wird nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen Bäuerinnen, die bereits am 31. Dezember 1994 mit einem Nebenerwerbslandwirt verheiratet waren oder erstmals nach dem 1. Januar 1995 wegen Hofübernahme durch den Ehemann oder Heirat mit einem Landwirt versicherungspflichtig werden, ein Befreiungsrecht eingeräumt.

Für dieses gelten die gleichen Grundsätze, die schon im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte 1994 eingeführt worden waren. Außerdem wurde wegen der Verkündung des Gesetzes erst kurz vor Auslaufen der Stichtagsregelung eine besondere rückwirkende Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

2.9.1.4 Neuberechnung von Renten mit Leistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR

Wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 29 Nr. 2.9.1.3) wandten sich auch im Jahr 1995 noch zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern an den Petitionsausschuß und begehrten die alsbaldige Neuberechnung ihrer Rente durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Im Laufe des Jahres 1995 ging die Zahl der Eingaben zur Rentenneuberechnung allerdings zunehmend zurück. Dies war darauf zurückzuführen, daß sich die Situation gegenüber dem Vorjahr insofern verändert hatte, als die BfA den Aufruf an die rd. 330 000 Berechtigten, ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen, weitestgehend abgeschlossen hatte und die anschließende Neuberechnung der Renten zügig voranschritt.

Entsprechend konnte der Ausschuß nunmehr nicht nur bei besonderen Notlagen auf eine bevorzugte Bearbeitung hinwirken, sondern auch sonst in aller Regel nach wenigen Monaten den Bürgerinnen und Bürgern mitteilen, daß die Neuberechnung ihrer Rente erfolgt sei.

Exemplarisch sei hier der Fall dreier Bürger dargestellt, die sich Anfang April 1995 gemeinsam mit einer Eingabe an den Ausschuß wandten, in der sie ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck brachten, daß es der BfA nicht möglich sei, in einem angemessenen Zeitraum die Neuberechnung ihrer Renten durchzuführen. Nachdem der Ausschuß die Eingabe dem Bundesversicherungsamt zur Stellungnahme zugeleitet hatte, konnte dieses wenige Wochen später berichten, daß die begehrte Neuberechnung mit Bescheiden vom 26. Mai 1995, vom 12. Juni 1995 und vom 20. Juni 1995 erfolgt sei. Die Nachzahlungen in Höhe von ca. 27 000 DM, ca. 37 000 DM und ca. 44 000 DM waren bereits zur Zahlung angewiesen worden.

Damit war dem Anliegen der Petenten nach vergleichsweise kurzer Zeit in vollem Umfang entsprochen worden.

2.9.1.5 Aufhebung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung

Zahlreiche Petitionen richteten sich gegen die Regelung zur Finanzierung der Pflegeversicherung, derzufolge entweder zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft ein Feiertag aufgehoben wird oder die Arbeitnehmer die Beiträge in voller Höhe tragen.

Bereits im Februar 1995 lagen dem Petitionsausschuß hierzu über 40 Eingaben mit rd. 10 000 Unterschriften vor, in denen teils ausdrücklich darum gebeten wurde, nach anderen Möglichkeiten zur Finanzierung der Pflegeversicherung zu suchen. Vereinzelt wurden auch konkrete Vorschläge zu einer anderen Finanzierung der Pflegeversicherung, z. B. durch Streichung von Urlaubstagen, unterbreitet. Anlaß zu den Eingaben gab die Abschaffung eines gesetzlichen Feiertages. Insbesondere aus Hessen gingen im Zusammenhang mit der dort vorgesehenen Aufhebung des Buß- und Bettages zahlreiche Eingaben – vor allem von seiten der evangelischen Kirche – ein.

Der Ausschuß stellte im Rahmen der parlamentarischen Prüfung der Eingaben im Juni 1995 fest, daß zwischenzeitlich weitgehend Einigkeit darüber bestehe, daß die sich aus der Erhöhung der Lohnnebenkosten um die Arbeitgeberbeiträge zur Pflegeversicherung ergebenden Belastungen der Wirtschaft ausgeglichen werden sollen. Die Politik habe viele andere Möglichkeiten der Kompensation der Belastungen aus den Arbeitgeberbeiträgen zur Pflegeversicherung erwogen. Bedingt durch rechtliche Schwierigkeiten oder politischen Widerstand habe jedoch keine dieser Möglichkeiten realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund vermochte der Ausschuß eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht zu stellen.

Im Hinblick darauf, daß in Artikel 69 Abs. 4 des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) u. a. vorgesehen ist, daß der Deutsche Bundestag und der Bundesrat im Laufe des Jahres 1995 prüfe, ob und ggf. welche gesetzgeberischen Konsequenzen aus eventuellen unterschiedlichen (Feiertags-)Regelungen in den Ländern zu ziehen sind, empfahl der Ausschuß jedoch, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf die Kritik an der gesetzlichen Regelung besonders aufmerksam zu machen.

Zugleich wies er darauf hin, daß die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Feiertag zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft aufgehoben werde, von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu treffen sei und insoweit die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für eine parlamentarische Prüfung nicht gegeben sei.

2.9.1.6 Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung

Ein Bürger aus Schwerin beschwerte sich beim Petitionsausschuß, daß er von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft trotz wiederholten Widerspruchs als Mitglied geführt und zur Beitragszahlung aufgefordert wurde.

Im September 1993 sei er diesbezüglich erstmals von der Berufsgenossenschaft angeschrieben worden und habe sofort Widerspruch eingelegt. Hierauf sei jedoch nicht geantwortet worden. Anfang 1994 sei ihm sodann eine Beitragsforderung übersandt worden. Nachdem er der Berufsgenossenschaft telefonisch und schriftlich den Sachverhalt erläutert und darauf hingewiesen habe, daß er freier Handelsvertreter sei und keine Arbeitnehmer angestellt habe, sei er von der Klärung der Angelegenheit überzeugt gewesen.

Im Juni 1994 sei er jedoch wiederum und unter Androhung der Zwangsvollstreckung zur Zahlung der Beiträge aufgefordert worden. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch und ein weiteres Telefonat seien ohne Erfolg geblieben. Im November 1994 habe er erneut eine Rechnung erhalten. Nun sei er mit seinem „Latein am Ende" und hoffe auf die Unterstützung des Ausschusses.

Dieser bat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Bundesversicherungsamt, um Stellungnahme. Dieses berichtete ihm wenig später, die Berufsgenossenschaft sei zunächst davon ausgegangen, daß der Petent einen Arbeitnehmer angestellt habe; dementsprechend habe sie ihn in das Unternehmerverzeichnis eingetragen und zur Beitragszahlung veranlagt. Erstmals mit Schreiben vom Juli 1994 habe sie Kenntnis davon erlangt, daß der Petent keine Arbeitnehmer beschäftige. Infolge eines Versehens bei der Sachbearbeitung sei diesem neuen Sachvortrag im weiteren Verwaltungsverfahren jedoch nicht mehr nachgegangen worden. Nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit habe die Berufsgenossenschaft jedoch nunmehr die Eintragung als Mitglied gelöscht und die Beitragsforderungen abgesetzt. Für

das Versehen bei der Sachbearbeitung bitte die Berufsgenossenschaft um Entschuldigung.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten in vollem Umfang entsprochen.

2.9.1.7 Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Heiratserstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Über 50 Eingaben zur gesetzlichen Rentenversicherung bezogen sich auf die vom Gesetzgeber getroffene Regelung zur sogenannten Heiratserstattung. Danach konnten zeitlich bis zum 31. Dezember 1995 befristet Rentenversicherungsbeiträge, die Frauen in der Vergangenheit anläßlich der Eheschließung antragsgemäß erstattet worden waren, nachgezahlt werden, um Lücken in der Versicherungsbiographie zu schließen. Die Petenten trugen vor, daß weibliche Versicherte, die die Heiratserstattung in Anspruch genommen hätten, in die Lage versetzt würden, durch vergleichsweise niedrige Zahlung nunmehr eine beträchtliche Rendite zu erzielen. Demgegenüber würden Frauen, die durchgängig der Rentenversicherung angehört hätten, durch niedrigere Renten benachteiligt. Mit den Petitionen wurde ein Nachzahlungsrecht auch für diejenigen Frauen erstrebt, die die Heiratserstattung nicht in Anspruch genommen hatten.

Der Petitionsausschuß konnte das Anliegen nicht unterstützen. Er wies darauf hin, daß mit dem Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28. Juli 1969 weiblichen Versicherten die freiwillige Nachzahlung von Beiträgen, die im Rahmen der Heiratserstattung ausgezahlt worden seien, ermöglicht worden sei. Hinter dieser Regelung habe die Erkenntnis des Gesetzgebers gestanden, daß mit der seinerzeitigen Erstattung der Beiträge oftmals ein erheblicher Verlust an sozialer Sicherheit verbunden gewesen sei, dem ein relativ geringer Erstattungsbetrag gegenübergestanden habe. Zum einen sei nur der Arbeitnehmeranteil erstattet worden. Zum anderen seien auch Beiträge aus Zeiten vor der Währungsreform sowie Zeiten vor Inanspruchnahme von Rehabilitationsleistungen nicht erstattungsfähig gewesen. Demgegenüber sei bei Frauen, die seinerzeit auf die mögliche Erstattung von Beiträgen verzichtet hätten, ein auch nur vorübergehender Verlust der eigenständigen sozialen Sicherung nicht eingetreten.

Der Ausschuß stützte seine Auffassung darüber hinaus auf folgende Sach- und Rechtslage:

Bereits nach dem bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Recht wurde für die Frauen, die eine Heiratserstattung in Anspruch genommen hatten, die Möglichkeit zur Nachzahlung eingeräumt. Dabei war nach den Regelungen des alten Rechts eine Nachzahlung für die Heiratserstattung nur unter spezifischen Voraussetzungen möglich. Diese Voraussetzungen sind mit dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erleichtert worden. Ziel war hierbei, auch denjenigen Frauen Gelegenheit zur Korrektur ihrer seinerzeitigen Entscheidung zu geben, die zwar eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung nicht wieder aufgenommen hatten, die jedoch wegen der zwischenzeitlich erfolgten Anerkennung von Kindererziehungszeiten neue rentenrechtliche Zeiten erworben hatten. Nach dem nunmehr geltenden Recht konnten daher diese Frauen zusammen mit weiteren Zeiten aus der Nachzahlung einen Anspruch auf Altersrente unter den wegen der Herabsetzung der Wartezeit erleichterten Voraussetzungen erwerben und so ihre eigenständige soziale Sicherung verbessern. Denjenigen Frauen, die sich ihre Beiträge nicht aufgrund der Heirat haben erstatten lassen, wurden die Kindererziehungszeiten ohne weiteres zusätzlich auf die Rente angerechnet.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuß eine Benachteiligung der Frauen, die keine Heiratserstattung in Anspruch genommen haben, nicht erkennen. Der Deutsche Bundestag beschloß auf seine Empfehlung, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2 Arbeitsverwaltung

In den Eingaben zum Bereich der Arbeitsverwaltung kommt die schwierige Lage am Arbeitsmarkt zum Ausdruck. Überwiegend handelte es sich um Beschwerden über die Berechnung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und des Kindergeldes. Gegenstand der Beschwerden war in vielen Fällen auch die Art und Weise der Bearbeitung durch die Arbeitsämter.

Im ersten Quartal 1995 erreichte den Petitionsausschuß eine Vielzahl von Eingaben, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger gegen die Auswirkungen der AFG-Leistungsverordnung 1995 wandten. Sie hielten die Minderung der Auszahlungsbeträge der Leistungen, die auf der Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages und des Arbeitnehmeranteils zur Pflegeversicherung beruhte, für verfassungswidrig. Diesen Anliegen konnte der Ausschuß nicht abhelfen, da die Leistungskürzungen Beschäftigte wie Arbeitslose in gleicher Weise träfen. Auf seine Empfehlung wurden diese Petitionsverfahren abgeschlossen.

Rückläufig war die Anzahl der Eingaben zum Altersübergangsgeld und zum Vorruhestandsgeld der ehemaligen DDR wegen des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs.

Im Gegensatz zum Vorjahr gab es im Bereich der Arbeitsverwaltung weniger gesetzgeberische Vorhaben, die eine Diskussion unter potentiell Betroffenen ausgelöst hätten. Die beabsichtigte Reform des Arbeitsförderungsrechts und dessen Einordnung in das Sozialgesetzbuch befindet sich noch in den Vorüberlegungen. Politische Entscheidungen darüber sind noch nicht getroffen worden. Dennoch gingen im Berichtsjahr bereits Eingaben ein, mit denen die Petenten erreichen wollten, daß die Leistungsansprüche Arbeitsloser nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Zum Jahresende 1995 stieg außerdem die Anzahl der Eingaben, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger für oder gegen eine Neuregelung des Ladenzeitrechts aussprachen.

2.9.2.1 Anspruchsdauer für den Bezug von Vorruhestandsgeld

„Helfen kann nur der Petitionsausschuß!" Dies war der Tenor einer Pressemeldung, worauf sich eine Reihe von Menschen aus den neuen Bundesländern mit der Bitte an den Ausschuß wandte, die Anspruchsdauer für den Bezug von Vorruhestandsgeld zu verlängern.

Die Thematik war bereits in der 12. Wahlperiode Gegenstand der parlamentarischen Prüfung gewesen (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 37f. Nr. 2.9.2.5). Im Ergebnis vermochte der Ausschuß allerdings – wie auch sein Vorgänger – das Anliegen nicht zu unterstützen. Zur Begründung hierfür wies er insbesondere auf das am 29. Juni 1994 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorruhestandsverordnung hin. Dieses Gesetz hat nach Auffassung des Ausschusses eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage herbeigeführt. Danach kann Vorruhestandsgeld nur zwischen dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbezuges nach DDR-Recht gewährt werden. Dies bedeutet für Frauen den Bezug dieser Leistung bis zur Vollendung des 60. und für Männer bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Hierdurch wird nach Auffassung des Ausschusses eine Ungleichbehandlung der bereits Rente beziehenden ehemaligen Empfänger von Vorruhestandsgeld und der erst in das Rentenalter hineinwachsenden derzeitigen Empfänger verhindert.

Auf entsprechende Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag daher, daß Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.2 Bekämpfung der Schwarzarbeit durch „Arbeitskontrollkarte"?

Den Mißstand der Schwarzarbeit wollte ein Bürger mit Hilfe einer „Arbeitskontrollkarte" bekämpft wissen. Anhand der auf dieser Karte eingespeicherten Daten – u. a. Sozialversicherungsnachweis, Krankenkasse, Arbeitgeber, Hinweis auf Teilzeit- bzw. Vollzeitarbeit – solle es Kontrollbeamten der Bundesanstalt für Arbeit, die mit einem entsprechenden Kartenlesegerät auszustatten seien, erleichtert werden, Stichproben vor Ort durchzuführen.

Aufgrund der parlamentarischen Prüfung des Anliegens, in die auch eine Stellungnahme des BMA einbezogen wurde, kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß die Anregung nicht zu befürworten sei.

Ausschlaggebend hierfür war, daß er die bereits bestehenden Kontrollmöglichkeiten zur Aufdeckung illegaler Beschäftigung für ausreichend erachtete. Es komme auf deren konsequente Anwendung an. Insbesondere der Sozialversicherungsausweis, den ein Arbeitnehmer zu Beginn jeder Beschäftigung seinem Arbeitgeber vorzulegen hat, ist nach Ansicht des Ausschusses geeignet, die Schwarzarbeit effektiv zu bekämpfen. Auch jene, die als sogenannte geringfügig Beschäftigte nicht sozialversicherungspflichtig sind, haben diesen Ausweis zu beantragen und ihrem Arbeitgeber vorzulegen. In Wirtschaftszweigen, in denen erfahrungsgemäß eine illegale Beschäftigung häufiger vorkommt, hat der Arbeitnehmer den Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen den kontrollierenden Stellen vorzulegen.

Der Vorschlag des Petenten geht nach Auffassung des Ausschusses über das hinaus, was zur effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit erforderlich ist. Er ziele auf eine umfassende und lückenlose Kontrolle der Bürger. Dies sei mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz, wonach in die Grundrechte (z. B. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 GG – oder in das Recht auf freie Berufsausübung – Artikel 12 GG) nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden dürfe, nicht zu vereinbaren.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.3 Sparsamkeit soll nicht bestraft werden

Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn seit dem letzten Tage ihres Bezuges ein Jahr vergangen ist. Diese Regelung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG beanstandete ein Bürger aus Niedersachsen. Er hatte während seines erfolgreichen Berufslebens Ersparnisse gebildet und in Vermögenswerten angelegt, die nicht in einem selbstgenutzten Wohneigentum bestanden. Als er arbeitslos wurde, bezog er zunächst Arbeitslosengeld. Im Anschluß daran beantragte er Arbeitslosenhilfe. Diese wurde ihm nicht gewährt, weil er aufgrund seines Vermögens, dessen Verwertung das Arbeitsamt für zumutbar hielt, nicht bedürftig war. Von diesem Vermögen konnte er seinen Lebensunterhalt länger als ein Jahr bestreiten. Das hatte zur Folge, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht bestand.

Der Petitionsausschuß hielt die Regelung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG nicht insgesamt für angreifbar. Die Arbeitslosenhilfe sei eine besondere staatliche Fürsorgeleistung, die nicht aus Mitteln der mit Beiträgen finanzierten Arbeitslosenversicherung gezahlt werde. Der Anspruch sei nur gerechtfertigt, wenn zeitlich noch eine enge Verbindung zur früheren Beschäftigung bestehe.

Allerdings konnte sich der Ausschuß der Argumentation des Petenten nicht verschließen, daß durch die Vorschrift Arbeitslose benachteiligt würden, die durch eine sparsame Lebensweise Rücklagen angesammelt hätten, um ihren Lebensunterhalt auch in Notfällen zu sichern. Wer dagegen keine oder nur geringe Ersparnisse habe bilden können oder wollen, werde bevorzugt. Er sei entweder sofort nach Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bedürftig oder kurz danach und habe weiterhin einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Der Ausschuß hielt die Regelung deshalb für nicht gerechtfertigt, wenn ein Arbeitsloser alle Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt, den Anspruch aber verliert, weil er länger als ein Jahr von seinen Ersparnissen leben konnte. Er empfahl daher, die Petition insoweit der Bundesre-

gierung – dem BMA – als Material für künftige gesetzgeberische Überlegungen zu überweisen. Außerdem empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages als Grundlage für eine gesetzgeberische Initiative zuzuleiten.

Nicht unterstützen konnte der Ausschuß dagegen die weiteren Anliegen des Petenten, nämlich die Grenze für das nicht der Verwertung unterliegende Vermögen von derzeit 8 000 DM anzuheben sowie selbstgenutztes Wohneigentum ebenso zu behandeln wie andere Vermögenswerte.

Der Ausschuß hielt die Höhe des Freibetrages von 8 000 DM für nicht zu verwertendes Vermögen für angemessen. Er sah darin auch nicht die Gefahr, daß ein Antragsteller versuchen werde, Vermögen in beträchtlicher Höhe nicht anzugeben, da die Arbeitsverwaltung der Mißbrauchsbekämpfung besonderes Gewicht beimesse.

Auch die schonende Behandlung von selbstgenutztem Wohneigentum in angemessenem Umfang wertete der Ausschuß nicht als Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Die Verwertung eines solchen Vermögensgegenstandes ist einem Arbeitslosen nicht zuzumuten, da sie zusätzlich zur Arbeitslosigkeit auch noch zur Obdachlosigkeit führen würde.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren in den beiden letztgenannten Punkten abzuschließen.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete in seiner Sitzung am 9. Februar 1996 das Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz), wonach der vom Petenten beanstandete § 135 Abs. 1 Nr. 2 AFG dahin gehend ergänzt wurde, daß sich der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe von einem Jahr auf längstens zwei Jahre verlängern kann.

2.9.2.4 Vorübergehende Arbeitsaufnahme – geringeres Arbeitslosengeld?

Arbeitslose, die innerhalb von drei Jahren nach Entstehen ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine geringerbezahlte Vollzeittätigkeit aufnehmen, müssen bei erneuter Arbeitslosigkeit mit einem niedrigeren Arbeitslosengeld rechnen. Auf diese nachteilige Folge machte ein Arbeitslosenverband aufmerksam.

Er wandte sich mit der Bitte an den Petitionsausschuß, die Bemessungsregelung des § 112 Abs. 7 AFG dahin gehend zu ändern, daß das Arbeitslosengeld bei erneutem Verlust des Arbeitsplatzes nach dem früheren höheren Arbeitsentgelt bemessen werde. Zwar ermögliche dies auch die geltende Regelung, wenn eine „unbillige Härte" vorliege. Die Prüfung sei jedoch umständlich und an hohe Voraussetzungen gebunden. Arbeitslose nähmen deshalb ungern vorübergehend schlechter bezahlte Tätigkeiten auf, was sich negativ auf die Entlastung des Arbeitsmarktes auswirke.

Mit der Petition wurde zugleich darauf hingewiesen, daß Teilnehmer an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) ungleich besser behandelt würden. Deren Arbeitslosengeld richte sich nach Beendigung einer niedriger vergüteten Maßnahme nach dem zuvor erzielten Arbeitsentgelt, wenn der letzte Tag des Bemessungszeitraums nicht länger als drei Jahre zurückliege.

Der Ausschuß hielt die Regelung des § 112 Abs. 7 AFG, die bei der Bemessung an das erzielbare Arbeitsentgelt anknüpft, im Grundsatz für zweckmäßig. Dies sei regelmäßig das im Bemessungszeitraum überwiegend erzielte Entgelt. Solange die berufliche Tätigkeit mit dem höheren Arbeitsentgelt innerhalb der letzten drei Jahre überwiege, habe der Arbeitslose eine befristete Garantie, daß seine Lohnersatzleistung danach bemessen werde.

Der Ausschuß konnte sich jedoch den mit der Petition vorgetragenen Argumenten nicht verschließen. Die darin vorgeschlagene Regelung, die auch bei einer vorübergehend schlechter bezahlten Vollzeittätigkeit den Arbeitslosen so stellt, wie den Teilnehmer an einer zweijährigen ABM, fördert nach Auffassung des Ausschusses die Bereitschaft der Arbeitslosen, geringer bezahlte Tätigkeiten zu übernehmen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMA – als Material zu überweisen, damit die darin gegebenen Anregungen in die Überlegungen zu der von der Bundesregierung in der 13. Wahlperiode beabsichtigten Überarbeitung des Arbeitsförderungsgesetzes einbezogen werden. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.9.2.5 Zum Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Verlust einer Mehrfachbeschäftigung

Einige Bürgerinnen und Bürger, die jeweils mehrere Beschäftigungen ausübten, beanstandeten, daß sie beim Verlust eines der Arbeitsverhältnisse keine Lohnersatzleistungen erhielten, weil die verbleibende Beschäftigung noch mehr als achtzehn Wochenstunden betrage. Von den gesamten Einkünften seien Pflichtbeiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) entrichtet worden für einen Leistungsfall, der nach dem Gesetz ausgeschlossen sei. Es bleibe unberücksichtigt, daß nur die Einnahmen aus allen Beschäftigungen ausreichten, den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Petitionsausschuß prüfte, unter Einbeziehung von Stellungnahmen des BMA, ob in diesen Fällen ein Versicherungsschutz gewährt werden kann. Er konnte den Petenten jedoch nicht helfen.

Ein besonderer Schutz für Mehrfachbeschäftigte sei aus Gründen der Gleichbehandlung abzulehnen. Rechtlich sei es unerheblich, ob ein Arbeitnehmer den Verlust einer von mehreren Beschäftigungen hinnehmen müsse oder den Verlust eines beträchtlichen Teils seiner Arbeitszeit in einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis.

Der Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit orientiere sich an der sogenannten Kurzzeitigkeitsgrenze. Danach ist arbeitslos, wer nicht mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit – derzeit achtzehn Stunden wöchentlich – beschäftigt ist. Nach der Wertung des Arbeitsförderungsgesetzes ist dies ausreichend, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Arbeitslosigkeit wäre nach Auffassung des Ausschusses kein versicherbares Risiko, wenn sie ohne Rücksicht auf Ursachen und Umfang versichert würde. Lockere man die engen Voraussetzungen, wäre die Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung gefährdet.

Der Ausschuß betonte, daß es nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sein dürfe, Lohnausfälle aufgrund von Arbeitszeitverkürzungen aus ihren Mitteln teilweise auszugleichen. Damit würde das Risiko wirtschaftlich bedingten Minderverdienstes ebenso wie das unternehmerische Risiko der Wirtschaftsentwicklung auf die Beitragszahler zur BA übergewälzt. Im Ergebnis wäre dies eine allgemeine Lohnsubvention, die ordnungspolitisch nicht vertretbar und versicherungsrechtlich nicht durchführbar sei.

Auch hinsichtlich der Beitragsgestaltung vermochte der Ausschuß für Mehrfachbeschäftigte keine Sonderregelung zu befürworten. Für sie könne nichts anderes gelten als für Beschäftigte in nur einem Arbeitsverhältnis, die von ihrem gesamten Verdienst, einschließlich der Überstunden, Beiträge zur BA zu entrichten hätten.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.6 Wie kann „Mobbing" am Arbeitsplatz unterbunden werden?

Mit der Forderung nach einem gesetzlichen Verbot des sogenannten Mobbing am Arbeitsplatz mußte sich der Petitionsausschuß aufgrund von zwei Eingaben befassen.

Er untersuchte, ob nicht die bestehende Rechtslage bereits ausreicht, um dem Wunsch der Petenten nachzukommen. So ist der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts für den betrieblichen Bereich ausdrücklich in § 75 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes konkretisiert worden. Danach haben Arbeitgeber und Betriebsrat die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Dem Arbeitgeber stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, „Mobbing" im Betrieb zu unterbinden. Der Maßnahmenkatalog reicht von der Verwarnung bzw. Ermahnung über die Versetzung und Abmahnung bis hin zur Kündigung eines „Mobbingtäters".

Auch der Betriebsrat hat – neben dem Arbeitgeber – darüber zu wachen, daß die im Betrieb beschäftigten Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden.

„Mobbinghandlungen", welche die strafrechtlichen Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der Körperverletzung (§ 223 StGB) oder der Nötigung (§ 240 StGB) erfüllen, können mit empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Somit ist nach Auffassung des Ausschusses bereits aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften ein umfassender Schutz vor „Mobbing" am Arbeitsplatz gewährleistet. Das Hauptaugenmerk sei daher auf die konsequente Anwendung der genannten Schutzgesetze zu legen. Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.7 Kein Altersübergangsgeld bei mehrjährigem Auslandsaufenthalt

Ansprüche auf Lohnersatzleistungen können während eines Auslandsaufenthaltes, der die Dauer der genehmigungsfähigen Ortsabwesenheit während des Leistungsbezuges überschreitet, nicht geltend gemacht werden. Ausnahmen unter eingeschränkten Bedingungen gibt es nur innerhalb der Europäischen Union und in Staaten, mit denen Deutschland Abkommen über Arbeitslosenversicherung geschlossen hat.

Gegen diese Regelung wandte sich eine Bezieherin von Altersübergangsgeld. Sie war mit ihrem Ehemann in ein afrikanisches Land gezogen, wo dieser eine Beschäftigung für die Dauer von fünf Jahren angenommen hatte.

Die Petentin, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland beibehielt, hielt die Auswirkungen der Regelung familienpolitisch für unvertretbar, da sie für die Begleitung ihres Mannes mit dem Entzug der Leistung bestraft werde. In der Pflicht zum Aufenthalt am deutschen Wohnsitz sah sie auch deshalb keinen Sinn, weil sie mit einem Vermittlungsangebot nicht rechnen könne. Im übrigen sei sie an ihrem afrikanischen Aufenthaltsort ständig erreichbar und könne binnen 48 Stunden das Arbeitsamt aufsuchen.

Das Altersübergangsgeld ist eine Sonderform des Arbeitslosengeldes in den neuen Bundesländern. Die Vorschriften über das Arbeitslosengeld sind entsprechend anzuwenden. Zu den zwingenden Voraussetzungen gehört, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, das Arbeitsamt also täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist. Diese Voraussetzung konnte die Petentin, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem afrikanischen Land hatte, nicht erfüllen. Unerheblich ist, daß sie ihren ersten Wohnsitz weiterhin in Deutschland hatte.

Der Petitionsausschuß konnte eine von der Petentin geforderte Ausnahmeregelung, die ihr eine weitere Leistungsgewährung gesichert hätte, nicht befürworten. Die engen Vorschriften für eine genehmigte Ortsabwesenheit könnten nicht in Einzelfällen ausgeweitet werden. Anders als für Bezieher von Arbeitslosengeld seien die Anforderungen für Empfänger von Altersübergangsgeld weniger streng. Letztere könnten bis zu 17 Wochen

im Jahr von der Aufenthaltspflicht befreit werden. In besonderen Fällen könne mit Zustimmung des Arbeitsamtes der Zeitraum im notwendigen Umfang überschritten werden. Im Anschluß daran sei allerdings die Rückkehr an den deutschen Wohnort erforderlich. Nach Auffassung des Ausschusses bietet diese Vorschrift keine Grundlage, um während eines mehrjährigen Auslandsaufenthaltes den weiteren Leistungsbezug zu ermöglichen.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2.8 Arbeitserlaubnis für ausländische Spezialitätenköche

„Viele Köche verderben nicht den Brei." Diese Auffassung vertrat – sinngemäß – ein Hotel- und Gaststättenverband und bat den Petitionsausschuß um Unterstützung für sein Anliegen, die Arbeitserlaubnis für insgesamt elf ausländische Spezialitätenköche zu verlängern. Diese Köche seien in einem Restaurationsbetrieb, der insbesondere chinesische und mongolische Spezialitäten anbiete, beschäftigt. Die Verlängerung sei – so der Petent – erforderlich, weil ansonsten der wirtschaftliche Fortbestand dieses Betriebes gefährdet sei.

Nach Prüfung einer zu dieser Petition eingeholten Stellungnahme des BMA kam der Ausschuß allerdings zu dem Ergebnis, daß dieses Anliegen nicht zu befürworten war.

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung ausländischer Spezialitätenköche in Deutschland ist § 4 Abs. 4 der Anwerbestoppausnahmeverordnung. Diese Vorschrift stellt im Arbeitserlaubnisrecht eine Ausnahme von dem von der Bundesregierung im Jahr 1973 verfügten Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer dar. Angehörige der genannten Berufsgruppe sind daher bereits gegenüber anderen Beschäftigungssparten privilegiert. Jedoch darf diese Ausnahmeregelung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen deutscher Betriebe führen, denen ein derartiger Rückgriff auf ausländische Arbeitnehmer nicht gestattet ist. Sinn der genannten Regelung ist es, Restaurants, die eine bestimmte Küche pflegen, durch Zulassung von Fachkräften aus der jeweiligen Region grundsätzlich in die Lage zu versetzen, ihre Speisen unverfälscht anzubieten und laufend der Entwicklung der dortigen Küche anzupassen.

Der Ausschuß machte darauf aufmerksam, daß eine Überprüfung von Spezialitätenrestaurants durch Arbeitsämter und Ausländerbehörden ergeben habe, daß unter der Bezeichnung „Spezialitätenköche" in großer Anzahl auch Hilfspersonal und branchenfremdes Personal eingesetzt werde. Um diesen Gesetzesmißbrauch zu verhindern, habe die Bundesanstalt für Arbeit in Abstimmung mit dem BMA und dem Bundesministerium des Innern ihre Dienststellen angewiesen, künftig pro Spezialitätenrestaurant nur noch der Einreise von zwei, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch von fünf Spezialitätenköchen zuzustimmen. Der Ausschuß sah in dieser Vorgehensweise keinen Anlaß zur parlamentarischen Beanstandung.

In diesem Zusammenhang sei – so der Ausschuß – gleichfalls zu berücksichtigen, daß es Spezialitätenrestaurants der genannten Art unbenommen bleibe, ihren Personalbedarf auch aus der Gruppe der sich hier legal aufhaltenden Landsleute zu decken. Sollten sich unter diesem Personenkreis nicht genügend Fachkräfte finden lassen, erschien es dem Ausschuß für vertretbar, daß diese Restaurants geeignete Kräfte unter Anleitung der eingereisten Spezialitätenköche ausbildeten bzw. qualifizierten.

Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuß keine Möglichkeit, das vorgetragene Anliegen zu unterstützen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.10 Bundesministerium für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 484 Eingaben ein. Die Zahl der Eingaben blieb damit gegenüber dem Jahr 1994 (500 Eingaben) nahezu unverändert.

Ebenso wie im Jahr 1994 lag der Schwerpunkt der Eingaben beim Umweltschutz im Verkehr. Aus den Eingaben geht hervor, daß die Bevölkerung sich durch den Verkehrslärm, der von Straßen, Schienen und Verkehrsflughäfen ausgeht, in zunehmendem Maße belastet fühlt. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind in vielen Fällen nicht mehr bereit, eine solche Entwicklung widerspruchslos hinzunehmen.

Im Berichtsjahr wurde vielfach Beschwerde darüber geführt, daß insbesondere beim Ausbau des Schienennetzes auf die berechtigten Interessen der Anlieger nicht ausreichend Rücksicht genommen werde. Anlieger an Schienenstrecken, die bisher wenig oder gar nicht genutzt wurden und die künftig für den Hochgeschwindigkeitsverkehr verwendet werden sollen, stellten ihre Lage als sehr unbefriedigend dar. Die hohen Zuwachsraten im Luftverkehr führten zu der Forderung, nächtliche Flugverbote für Verkehrsflughäfen insbesondere dann einzuführen, wenn sie in der Nähe von Wohngebieten liegen.

Zahlreiche Eingaben betrafen die Betriebsführung der Deutschen Bahn AG und deren Personalentscheidungen. Jedoch bedürfen die Rechte des Parlamentes zur Kontrolle dieses bundeseigenen, in Privatrechtsform geführten Unternehmens noch einer abschließenden Klärung (vgl. hierzu Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 38 Nr. 2.10).

Andere Eingaben betrafen die Umschreibung von im Ausland erworbenen Fahrerlaubnissen, Personalprobleme der Verkehrsverwaltung, den Ausbau des Wasserstraßennetzes, die Einführung von Wechselkennzeichen für Kraftfahrzeuge nach ausländischem Vorbild oder die Sicherheit des Schulbusverkehrs.

2.10.1 Vorfinanzierung von Kosten für plötzlich anfallende Dienstreisen durch Mitarbeiter des Luftfahrt-Bundesamtes

Mehrere Angestellte des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) wandten sich gegen eine neu eingeführte Verwaltungspraxis ihrer Behörde, wonach sie praktisch gezwungen seien, hohe Kosten für plötzlich anfallende Dienstreisen aus privaten Mitteln vorzufinanzieren und dann wochenlang auf die Abrechnung zu warten.

Hintergrund der Petition war folgender Sachverhalt: Diese Mitarbeiter – überwiegend zuständig für Flugunfalluntersuchungen – müssen zahlreiche und unvorhersehbare Dienstreisen durchführen, wobei sie teilweise den eigenen, entsprechend zugelassenen PKW benutzen. In der Vergangenheit wurde ihnen für diesen Zweck ein Dauervorschuß in Höhe von ca. 600 DM pro Person bewilligt. Nach Auffassung des BMV war dies mit dem geltenden Reisekostenrecht nicht vereinbar. Mit Erlaß vom November 1994 wies es das LBA darauf hin und wies es gleichzeitig an, die ausgezahlten Dauervorschüsse einzuziehen.

In seiner vom Petitionsausschuß erbetenen Stellungnahme warf das BMV den Petenten vor, durch Einreichung ihrer Petition beim Deutschen Bundestag ohne Einhaltung des Dienstweges den analog auf Angestellte anzuwendenden § 171 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) verletzt zu haben.

Der Ausschuß hatte für die Verfahrensweise des BMV kein Verständnis. Nach seiner Auffassung kann es den Angestellten des LBA nicht zugemutet werden, die hohen Kosten für plötzlich anfallende Dienstreisen aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren und danach mehrere Wochen auf die Erstattung dieser Auslagen zu warten. Diese Verfahrensweise führe zu einer Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Durch organisatorische Maßnahmen müsse sichergestellt werden, daß vor Antritt einer jeden Dienstreise – auch wenn diese unvorhersehbar und plötzlich anfalle – die Auszahlung eines Reisekostenabschlages sichergestellt werde. Als Alternative komme die Ergänzung der geltenden Verwaltungsvorschriften in Betracht, um auf diese Weise die frühere Praxis eines allgemeinen Reisekostenvorschusses zu sanktionieren. Die vom BMV angekündigte Überprüfung der Angelegenheit solle alsbald positiv abgeschlossen werden.

Der Ausschuß kritisierte außerdem die oben zitierte Auffassung des BMV zur Einhaltung des Dienstweges im Falle der Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag. Diese Auffassung widerspreche der bisherigen Praxis und finde im geltenden Recht keine Stütze.

Die Petitionen wurden auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMV und dem Bundesministerium des Innern (BMI) – zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens der Petenten zu suchen. Hierbei wurde um einen Bericht innerhalb von drei Monaten gebeten. Im Rahmen dieses Berichts erwartet der Ausschuß auch eine Erklärung des BMV hinsichtlich der von ihm geäußerten Auffassung zur Einhaltung des Dienstweges im Falle der Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag.

Das BMI wies in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß darauf hin, daß zwar das Bundesreisekostengesetz keine Regelung über die Zahlung von Abschlägen auf Reisekostenvergütung enthalte, jedoch in der Praxis regelmäßig Abschläge in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlich zustehenden Reisekostenvergütung gezahlt würden. Außerdem machte es auf die Vorschußrichtlinien aufmerksam, wonach Bundesbediensteten, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt würden, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gezahlt werden könne.

Das BMV nahm auf diese Antwort Bezug und teilte mit, daß für das LBA Maßnahmen ergriffen worden seien, um sicherzustellen, daß künftig für unvorhersehbare Dienstreisen, insbesondere der Mitarbeiter der Flugunfalluntersuchungsstelle während der Dienstzeiten ausreichend Barmittel zur Auszahlung von Abschlägen zur Verfügung stünden. Außerdem sei der vom BMI aufgezeigte Weg zur Zahlung eines unverzinslichen Vorschusses (Abschlagszahlung für Dienstreisen in den nächsten zwei Monaten) geöffnet worden.

Das BMV räumte außerdem ein, daß jedenfalls Angestellte bei Einreichung einer Petition nicht an den Dienstweg gebunden seien. Einschränkungen des Petitionsrechts bestünden nur bei Angelegenheiten, die der Geheimhaltungspflicht unterlägen.

Der Ausschuß sah daraufhin den Erwägungsbeschluß als befolgt und das Petitionsverfahren für beendet an.

2.10.2 Fürsorgepflicht des Dienstherrn bei der Auflösung des Wetteramtes Bremen

Mehrere Mitarbeiter des Wetteramtes Bremen – vor allem Beamte und Angestellte des mittleren Dienstes – baten in einer Petition darum, daß bei der Auflösung ihrer Behörde und einer Verlagerung ihrer Dienstposten nach Hamburg in einer Weise verfahren werde, die der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 79 BBG voll entspreche.

Hintergrund der Petition ist die Absicht des BMV, den Deutschen Wetterdienst (DWD), eine dem BMV nachgeordnete nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, neu zu organisieren. Dabei soll das Wetteramt Bremen aufgelöst werden. Dessen Aufgaben sollen ab 1997 von einer Zentralbehörde in Hamburg wahrgenommen werden. Personalpolitisch bedeutet dies, daß von den zur Zeit in Bremen vorhandenen 48 Planstellen 25 Planstellen nach Hamburg verlagert werden sollen. Die übrigen Planstellen sollen weiterhin in Bremen verbleiben und einigen Außenstellen des DWD zugeordnet werden.

Die Petenten wiesen darauf hin, daß bei ihrem verhältnismäßig geringen Einkommen die Wohnungsfrage in Hamburg für sie nicht lösbar sei; wegen familiärer Bindungen könne einigen von ihnen ein Um-

zug nach Hamburg nicht zugemutet werden. Sie baten darum, zu anderen Behörden in Bremen oder zu den in Bremen verbleibenden Außenstellen umgesetzt zu werden, ggf. sei eine Vorruhestandsregelung zu treffen.

Der Petitionsausschuß hielt die Zusicherung des um Stellungnahme gebetenen BMV, sich in besonders begründeten Einzelfällen um eine sozialverträgliche Lösung zu bemühen und die Einrichtung einer Personalbörse zu erwägen, für unzulänglich. Nach seiner Ansicht lassen Einkommen, Alter und familiäre Bindungen der Petenten deutlich erkennen, daß ein Umzug nach Hamburg nicht in Betracht kommt. Diese Schwierigkeiten seien bei der Entscheidung über die Auflösung des Wetteramtes Bremen vorhersehbar und bekannt gewesen. Da einzelne Außenstellen des DWD ohnehin in Bremen verblieben, sei es durchaus möglich, Dienstposten vorerst in Bremen zu belassen und bei der Umsetzung nach Hamburg flexibel und sozialverträglich zu verfahren.

Auf Vorschlag des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen, weil sie Anlaß zu dem Ersuchen geben, das Anliegen der Petenten nochmals zu prüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Der Ausschuß bat darum, innerhalb eines Jahres einen schriftlichen Bericht vorzulegen, in dem darzulegen sei, in welchen Einzelfällen die Bemühungen um eine sozialverträgliche Lösung Erfolg gehabt hätten, in welchen Fällen eine Lösung bisher nicht gelungen sei und woran dies gelegen habe.

2.10.3 Verhütung von Eisenbahnunglücken

Die Eltern einer durch ein Eisenbahnunglück zu Tode gekommenen jungen Frau forderten die Verbesserung von Sicherheitsmaßnahmen im Eisenbahnverkehr, durch die insbesondere Bedienungsfehler des Eisenbahnpersonals ausgeglichen werden.

Der Petition lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die 38jährige Tochter der Petenten kam 1993 als Fahrgast in einem Intercity-Zug in Berlin-Wannsee zu Tode, als dieser mit einem entgegenkommenden D-Zug frontal zusammenstieß. Der Zusammenstoß wurde hauptsächlich durch einen Fehler eines 22jährigen Fahrdienstleiters verursacht, der zwei Drehknöpfe im Stellwerk Wannsee zur Festlegung der zwei vorhandenen Fahrstrecken verwechselte. Er wurde deshalb zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Unfall hätte vermieden werden können, wenn eine Funkverbindung zwischen Stellwerk und IC vorhanden gewesen wäre. Diese wurde erst zwei Monate später eingerichtet.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu in Übereinstimmung mit den Petenten fest, daß sich der Vorstand der Deutschen Bahn AG bei Eisenbahnunfällen nicht durch den Hinweis auf menschliches Versagen einzelner Mitarbeiter auf gering dotierten Dienstposten vor Ort entlasten könne. Bei jeder beruflichen Tätigkeit sei eine bestimmte Fehlerquote aufgrund von menschlichem Versagen unvermeidbar und vorhersehbar, so daß technische Maßnahmen ergriffen werden müßten, damit Bedienungsfehler vor Ort nicht zu Unglücksfällen führen könnten. Dies gelte insbesondere dann, wenn die betriebliche Eigenart bei menschlichen Fehlern zu schwerwiegenden Folgen führe.

Der Ausschuß nahm den vorliegenden Fall zum Anlaß, auf diesen Sachverhalt nachdrücklich hinzuweisen und das BMV aufzufordern, im Rahmen der Eisenbahnaufsicht über das Eisenbahnbundesamt bei der Deutschen Bahn AG auf den weiteren Ausbau technischer Sicherheitseinrichtungen hinzuwirken. Die Petition wurde entsprechend der Empfehlung des Ausschusses vom Deutschen Bundestag der Bundesregierung – dem BMV – mit dieser Zielsetzung zur Erwägung überwiesen.

Das BMV sicherte in seiner Antwort hierauf zu, auch künftig sein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung moderner Sicherheitstechniken für den Bahnbetrieb zu richten. Mit der vom BMV mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung werde die Aufgabe erfüllt, den Bürgerinnen und Bürgern ein Höchstmaß an Sicherheit gegenüber solchen Gefahren zu gewährleisten, die sich zwangsläufig aus dem Eisenbahnbetrieb ergäben. Hierzu gehöre die Ausrüstung der Eisenbahnstrecken mit Zugfunkeinrichtungen. Der Ausschuß sah aufgrund dieser Antwort den Erwägungsbeschluß als befolgt und das Petitionsverfahren für beendet an.

2.10.4 Forderung nach geschlossenen Toiletten in den Fernzügen der Deutschen Bahn AG

Ein Bürger beschwerte sich darüber, daß die Deutsche Bahn AG in den Fernzügen nach wie vor Waggons mit offenen Toilettenanlagen einsetze.

Dies sei bei dem gestiegenen Eisenbahnverkehr aus hygienischen Gründen nicht vertretbar. Es sei außerdem unzumutbar für die Anlieger an den Eisenbahnstrecken und auch für die Reisenden selbst, die während eines Aufenthaltes in Bahnhöfen und während des Fährverkehrs über die Ostsee nach Skandinavien diese Toilettenanlagen nicht benutzen dürften.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Anliegen und wies auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig hin, das auf die Klage eines Grundstücksanliegers ergangen sei und in dem eine Umrüstung der Waggons innerhalb von fünf Jahren als notwendig angesehen worden sei. Er nahm mit Befriedigung von der Entscheidung des Vorstandes der Deutschen Bahn AG Kenntnis, künftig nur noch Waggons mit geschlossenen Toilettenanlagen zu bestellen und die bereits vorhandenen Waggons schrittweise umzurüsten.

Die Petition wurde auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen mit der Bitte, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages teilte das BMV im Juli 1995 mit, daß die vorhandenen Reisezugwagen spätestens bis zum Jahr 2000 auf geschlossene WC-Anlagen

umgerüstet würden. Bereits jetzt seien alle 600 ICE-Wagen sowie 30 v. H. der Intercity-Wagen und 20 v. H. der InterRegio-Wagen, die im Fernverkehr eingesetzt würden, entsprechend ausgestattet. Der Ausschuß betrachtete aufgrund dieser Antwort den Erwägungsbeschluß als befolgt und beendete das Petitionsverfahren.

2.10.5 Schutz vor Schienenverkehrslärm für die Anwohner einer Zufahrtsstrecke zum Rangierbahnhof München Nord

Eine Bürgerinitiative (Unterschriftenliste mit 786 Unterschriften) bat darum, für eine Wohnsiedlung in Karlsfeld bei München Schallschutz vor Schienenverkehrslärm vorzusehen.

Diese Wohnsiedlung liegt unmittelbar an der Zu- und Abfahrtsstrecke des Rangierbahnhofs München Nord aus Richtung Ingolstadt. Um die Kapazität des Rangierbahnhofes zu erweitern, wurde die Strecke nach dem Vortrag der Petenten erheblich ausgebaut und mit zahlreichen Signalanlagen versehen. Störend seien die hohe Zahl von Güterzügen während der Nacht und vor allem auch die Brems- und Anfahrgeräusche dieser Züge vor den Signalanlagen sowie bei der Fahrt über die Weichen. Eine Lärmschutzwand sei unerläßlich, um die Anwohner vor schweren gesundheitlichen Störungen zu bewahren.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu in Übereinstimmung mit dem um Stellungnahme gebetenen BMV fest, daß die Voraussetzungen für Lärmschutz nach der geltenden Verkehrslärmschutzverordnung knapp verfehlt würden. Durch die Gleisbauarbeiten und die Eröffnung des Rangierbahnhofs habe sich der Beurteilungspegel für Lärmemissionen von früher 57 dB(A) auf jetzt 59 dB(A) erhöht, während nach der geltenden Verkehrslärmschutzverordnung die Erhöhung mindestens 3 dB(A) betragen müsse, um Lärmschutzansprüche auszulösen. Möglich sei lediglich Lärmschutz in Form von Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen. Hierfür fehle es an einer rechtlichen Grundlage.

Der Ausschuß stellte hierzu fest, daß die Anlieger an der fraglichen Eisenbahnstrecke mit einem nächtlichen Beurteilungspegel von 59 dB(A) in außerordentlich schwerwiegender und gesundheitschädlicher Weise belastet würden. Dies werde dadurch deutlich, daß nach der Verkehrslärmschutzverordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzansprüche ein Grenzwert von 49 dB(A) nicht überschritten werden dürfe. Der Ausschuß habe kein Verständnis dafür, daß im Laufe der nächsten Jahre 140 Mrd. DM für den Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes bereitgestellt würden, während es an finanziellen Mitteln für dringend notwendige Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen Schienenwegen fehle.

Auf seinen Vorschlag wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens der Petenten zu suchen. Der Ausschuß bat darum, innerhalb einer Frist von neun Monaten über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

2.10.6 Lärmschutz für die Anlieger der künftigen Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Büchen–Hamburg in Berlin-Spandau

In einer Sammelpetition mit 30 Unterschriften baten Anwohner der Schienenstrecke der Deutschen Bahn AG in Berlin-Spandau (Ortsteil Staaken) den Petitionsausschuß um Hilfe wegen Lärmschutz. Sie setzten sich für den Bau einer Lärmschutzwand ein.

Der Eisenbahnverkehr war auf dieser Strecke im Jahr 1961 eingestellt worden. Im Jahr 1988 wurde unmittelbar an der stillgelegten Strecke eine Reihenhaussiedlung mit 25 Reihenhäusern gebaut. Nach der Grenzöffnung soll diese Strecke nunmehr Teil der neu geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–Büchen–Hamburg werden.

Hier sollen künftig in dichter Folge Hochgeschwindigkeitszüge mit Fahrgeschwindigkeiten zwischen 200 und 300 km/h verkehren. In der vom Ausschuß eingeholten Stellungnahme des BMV vom Mai 1995 wurde mitgeteilt, daß für den Abschnitt Spandau West-Albrechtshof ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werde. Die Petenten äußerten die Befürchtung, daß das hierfür zuständige Eisenbahnbundesamt einen Planfeststellungsbeschluß erlassen könnte, in dem für die Anwohner keinerlei Lärmschutz vorgesehen werde. Wegen des hohen Kostenrisikos sahen sie auch keine Möglichkeit, einen solchen möglicherweise rechtswidrigen Planfeststellungsbeschluß gerichtlich überprüfen zu lassen.

Der Petitionsausschuß sah sich außerstande, auf das laufende Planfeststellungsverfahren direkt Einfluß zu nehmen. Er stellte jedoch fest, daß der Bundesminister für Verkehr gegenüber dem Parlament die politische Verantwortung für die Verfahrensweise des Eisenbahnbundesamtes als einer nachgeordneten Behörde des BMV trage. Er habe sicherzustellen, daß die Vorschriften der Verkehrslärmschutzverordnung zugunsten der Anwohner an dieser Ausbaustrecke eingehalten würden.

Der Deutsche Bundestag überwies die Petition auf Empfehlung des Ausschusses mit dieser Zielsetzung der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung. Es wurde um einen Bericht innerhalb eines Jahres gebeten, wobei insbesondere Ausführungen über die zu erwartenden Zugfrequenzen zu machen seien.

2.10.7 Fahrradtransport bei der Deutschen Bahn AG

Ein Bürger aus Oldenburg beschwerte sich darüber, daß der Fahrradtransport bei der Deutschen Bahn AG im Rahmen des neu eingeführten „Gepäckservice von Haus zu Haus" völlig überteuert sei.

In seiner Petition schilderte er die Erfahrungen, die er bei einer Urlaubsreise zusammen mit seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern gemacht hatte. Allein durch den Transport von vier Fahrrädern vom Wohnort zum Ferienort und wieder zurück seien ihm finanzielle Belastungen in Höhe von 452 DM entstanden. Dies sei unzumutbar.

Der Petitionsausschuß, der in die parlamentarische Prüfung vom BMV übermittelte Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG einbezog, wies darauf hin, daß

der neu eingeführte Gepäckservice der Deutschen Bahn AG, bei dem das Reisegepäck des Reisenden in der Wohnung abgeholt, auf der Straße mit einem Lastkraftwagen befördert und sodann in der Wohnung des Zielgebietes zugestellt werde, zwangsläufig mit hohen Kosten verbunden sei. Dies gelte besonders für sperrige Gepäckstücke, die noch zusätzlich verpackt werden müßten. Es könne der Deutschen Bahn AG nicht verwehrt werden, den Reisenden, die einen derart aufwendigen und bequemen Service in Anspruch nähmen, auch die vollen Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Ausschuß nahm allerdings mit Befriedigung von den Bemühungen des Vorstandes der Deutschen Bahn AG Kenntnis, für Ferienreisende in den Fernzügen einen weitaus preisgünstigeren Fahrradtransport zu ermöglichen, wobei die Fahrräder selbst zu den Zügen gebracht und wieder abgeholt werden müssen. Dabei entstehen nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG nur Kosten von 8,60 DM für eine Fahrradkarte (zuzüglich einer Reservierungsgebühr von 3,50 DM).

Der Ausschuß ersuchte das BMV, auf den Vorstand der Deutschen Bahn AG einzuwirken, mit dem Ziel, dieses Angebot auf möglichst viele Fernzüge auszudehnen, damit in den Urlaubszeiten keine Engpässe entstünden und möglichst alle Ferienzielgebiete erreicht werden könnten. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung – dem BMV – mit dieser Zielsetzung zur Erwägung. Die Bundesregierung wurde darum gebeten, innerhalb eines Jahres über die von der Deutschen Bahn AG ergriffenen Maßnahmen zur Ausweitung des Angebotes zu berichten.

Im übrigen – also hinsichtlich der geforderten Reduzierung des Preises für den „Gepäckservice von Haus zu Haus" – wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.10.8 Verbot der Einleitung von Fäkalien in den Main-Donau-Kanal

Ein Bürger aus Bayern bat darum, für die gewerbliche Personenschiffahrt auf dem Main-Donau-Kanal ein allgemeines schiffahrtspolizeiliches Einleitungsverbot für Abwässer und insbesondere für Fäkalien zu erlassen.

Zur Begründung führte er aus, daß die gewerbliche Personenschiffahrt auf dem Main-Donau-Kanal in jüngster Zeit erheblich zugenommen habe. Neben Fahrgastschiffen mit gastronomischen Betrieben verkehrten auf dieser Strecke auch zahlreiche Kabinenschiffe. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer in kommunale Kläranlagen sei durchaus möglich und auch zumutbar.

Der Petitionsausschuß stellte in Übereinstimmung mit dem um Stellungnahme gebetenen BMV fest, daß bereits jetzt die notwendigen Übernahmestellen an Land für Abwässer der Fahrgastschiffe vorhanden seien, so daß auch kein Hindernis für ein schiffahrtspolizeiliches Einleitungsverbot für den Bereich des Main-Donau-Kanals vorhanden sei. Für die technische Umrüstung älterer Schiffseinheiten könne eine Übergangsfrist in Erwägung gezogen werden. Nach Auffassung des Ausschusses sollte jedoch generell für alle Binnenwasserstraßen im Bundesgebiet ein solches Einleitungsverbot vorgesehen werden, soweit Übernahmestellen vorhanden seien oder die Übernahme durch Straßentankfahrzeuge möglich sei. Nur in Ausnahmefällen liege keine dieser Voraussetzungen vor.

Auf Vorschlag des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung – dem BMV und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – zur Erwägung zu überweisen, wobei ein Bericht über die veranlaßten Maßnahmen innerhalb eines Jahres erbeten wurde.

2.10.9 Belastung der Anwohner des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof durch Fluglärm

Etwa 80 Bürgerinnen und Bürger setzten sich für die baldige Schließung des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof wegen hoher Fluglärmbelastungen der umliegenden Wohngebiete, wegen Geruchsbelästigungen und aus Gründen der Sicherheit ein.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu fest, daß dieser in einem Wohngebiet gelegene Verkehrsflughafen nach wie vor von zahlreichen Luftverkehrsgesellschaften frequentiert werde. Allein im Jahr 1994 seien 44 000 Flugbewegungen im gewerblichen Luftverkehr gezählt worden, hinzu kämen 10 000 Flugbewegungen im nichtgewerblichen Verkehr. Zum Schutze der Anwohner sei lediglich ein Nachtflugverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr erlassen worden, das durch einige Ausnahmen durchbrochen werde. Diese hohe Belastung des Verkehrsflughafens werde in Kauf genommen, obwohl auf dem Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld noch freie Kapazitäten vorhanden seien.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß dem Ruhe- und Sicherheitsbedürfnis der Wohnbevölkerung in der Umgebung in Berlin-Tempelhof noch weitaus mehr als bisher Rechnung getragen werden müsse. Das Nachtflugverbot könne und müsse deutlich ausgeweitet werden. Dies sei für die Fluggesellschaften auch zumutbar, weil sie auf den Flughafen Berlin-Schönefeld ausweichen könnten. Da es sich hier um Bundesauftragsverwaltung handele, sei der Bundesminister für Verkehr nach Artikel 85 Abs. 3 GG weisungsbefugt.

Die Petition wurde auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMV – zur Erwägung überwiesen, soweit eine Ausdehnung des für den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof geltenden Nachtflugverbots gefordert wurde.

Die Beratung des weitergehenden Anliegens der Petenten, den Verkehrsflughafen Berlin-Tempelhof völlig zu schließen, wurde zurückgestellt, um gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Verkehrsausschusses einzuholen. Es lag ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, der u. a. die kurzfri-

stige Schließung des Verkehrsflughafens Berlin-Tempelhof zum Inhalt hatte.

In seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages teilte das BMV im September 1995 mit, daß es keine Veranlassung sehe, in die von der Berliner Senatsverwaltung ordnungsgemäß wahrgenommene Bundesauftragsverwaltung durch eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 Grundgesetz einzugreifen. Für eine Ausweitung der für den Flughafen Berlin-Tempelhof bereits angeordneten Nachtflugbeschränkungen gebe es keine zwingenden Gründe. Das Flugverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr entspreche dem in der internationalen Zivilluftfahrt üblichen Begriff der Nachtzeit und sei nicht zu beanstanden. Im ersten Halbjahr 1995 sei die Zahl der Flugzeugbewegungen in Tempelhof um 20 v. H. und die Zahl der Fluggäste um 26 v. H. gesunken. Ursächlich hierfür sei der Wechsel der Deutschen Btitish Airways und der Lufthansa City Line vom Flughafen Berlin-Tempelhof zum Flughafen Berlin-Tegel gewesen.

Der Ausschuß hat noch nicht abschließend darüber beraten, ob und gegebenenfalls welche Schritte er zur Durchsetzung des Erwägungsbeschlusses noch unternimmt.

2.10.10 Einschalten der Warnblinkanlage bei Staus auf Autobahnen

Ein Bürger aus München schlug vor, in die Straßenverkehrsordnung eine Vorschrift aufzunehmen, wonach Kraftfahrer dazu verpflichtet sind, die Warnblinkanlage einzuschalten, wenn sie am Ende eines Staus auf der Autobahn stehen.

Nach geltendem Recht besteht eine Verpflichtung zum Einschalten der Warnblinkanlage bei haltenden Schulbussen, beim Liegenbleiben eines Fahrzeuges und beim Abschleppen. Im übrigen „darf“ sie eingeschaltet werden, um andere Verkehrsteilnehmer zu warnen. In der Praxis hat es sich eingebürgert, daß Kraftfahrer am Ende eines Staus auf Autobahnen die Warnblinkanlage benutzen, um Auffahrunfälle zu vermeiden. Der Petent führte aus, daß diese seiner Ansicht nach vernünftige Übung als Verpflichtung in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen werden sollte.

Der Petitionsausschuß unterstützte dieses Anliegen als sinnvoll und zweckmäßig. Auf Autobahnen komme es bei Staus nicht selten zu Auffahrunfällen mit erheblichen Folgeschäden. Gerade bei ungünstiger Witterung sowie bei Kuppen und Kurven erschien es dem Ausschuß sachdienlich, daß der am Stauende stehende Kraftfahrer den nachfolgenden Verkehr durch Einschalten der Warnblinkanlage warnt. Er hielt es für erforderlich, diesen Vorschlag des Petenten im Rahmen einer künftigen umfassenden Änderung der Straßenverkehrsordnung ernsthaft zu prüfen.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMV – mit dieser Zielsetzung zur Erwägung überwiesen. Hierbei wurde um einen Bericht innerhalb eines Jahres gebeten.

2.10.11 Meinungsverschiedenheiten über die Beihilfefähigkeit des Arzneimittels „Risatarun für Erwachsene“

Ein früherer Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn wandte sich dagegen, daß die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) das ihm vom Arzt verschriebene Mittel „Risatarun für Erwachsene“ nicht als beihilfefähig anerkannt habe.

In einem von ihm vorgelegten ärztlichen Attest wurde dargelegt, daß dieses Präparat mit gutem Erfolg gegen Hirnleistungsschwäche und Müdigkeit eingesetzt werde und zur Behandlung des Petenten notwendig sei. Eine 50er Packung kostet in der Apotheke 71,67 DM.

Das hierzu um Stellungnahme gebetene BMV teilte mit, daß dieses Präparat nicht als Arzneimittel anerkannt sei. Es werde als Stärkungsmittel bewertet und werde daher nach einer Ausschlußliste der KVB ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Das BMI teilte ergänzend dazu mit, daß in Übereinstimmung mit der KVB für Bundesbeamte dieses Mittel generell nicht als beihilfefähig angesehen werde. Demgegenüber erklärte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), daß dieses Mittel durchaus als Arzneimittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden könne, da es von der Erstattungsfähigkeit nicht ausgeschlossen sei.

Der Petitionsausschuß hatte kein Verständnis für eine unterschiedliche Beurteilung eines Präparates durch drei Bundesministerien. Er schlug deshalb dem Deutschen Bundestag vor, die Petition der Bundesregierung – und zwar den an dem Vorgang beteiligten Bundesministerien – zur Erwägung zu überweisen, um auf diesem Wege eine einheitliche Qualifizierung des Präparates „Risatarun für Erwachsene“ entweder als Arzneimittel oder als reines Stärkungsmittel zu erreichen.

Eine durch den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages ausgelöste ressortübergreifende Abstimmung führte dazu, daß nunmehr auch das BMI und das BMV die Arzneimitteleigenschaft des Präparates „Risatarun für Erwachsene“ und damit auch dessen Beihilfefähigkeit anerkannten.

Damit wurde dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages Folge geleistet.

2.11 Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMPT stieg mit 960 im Jahr 1995 gegenüber dem Vorjahr (905 Eingaben) etwas an.

Der Schwerpunkt lag auch 1995 bei Beschwerden über die ungewöhnliche Höhe von Telefonrechnungen. In fast 500 Zuschriften begehrten Bürgerinnen und Bürger vom Petitionsausschuß eine Überprüfung ihrer Telefonrechnungen.

Bei den Zuschriften aus den neuen Bundesländern spielte nach wie vor der Wunsch – meist von hilfe-

bedürftigen Menschen – nach Installation eines Telefonanschlusses eine große Rolle.

Wegen der Privatisierung der Deutschen Bundespost TELEKOM, die zum 1. Januar 1995 in die Deutsche Telekom AG umgewandelt wurde, gab es zunächst einige Schwierigkeiten, vom BMPT Stellungnahmen zu bestimmten Petitionen (z.B. zu Telefonrechnungen) zu erhalten. Im Ergebnis einigte sich der Petitionsausschuß dann mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, und dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG, Dr. Ron Sommer, die bisherige Verfahrensweise der Abgabe der Stellungnahmen durch die Generaldirektion der Deutschen Telekom AG über das BMPT bis zur endgültigen Klärung der nach der Privatisierung der Unternehmen der früheren Deutschen Bundespost noch bestehenden parlamentarischen Kontroll- und Einflußmöglichkeiten gegenüber diesen Unternehmen (Deutsche Telekom AG und Deutsche Post AG) beizubehalten.

Für Beschwerden im Bereich der Postbank AG ist seit dem 1. Januar 1995 das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zuständig, das in den Grenzen des Gesetzes über das Kreditwesen der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Gegen Ende des Jahres 1995 ging eine größere Anzahl von Petitionen ein, in denen das ab dem 1. Januar 1996 bestehende neue Tarifkonzept der Deutschen Telekom AG beanstandet wurde. Der Ausschuß befaßte sich kurzfristig mit dieser wichtigen Angelegenheit (vgl. Nr. 2.11.7).

Nach wie vor gab es auch Zuschriften von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der drei inzwischen privatisierten Unternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Postbank AG), in denen sie um Unterstützung in personalrechtlichen Angelegenheiten baten. Vereinzelt wurde ferner noch die Schließung von Postämtern kritisiert.

2.11.1 Rückforderung von durch die Postbeamtenkrankenkasse gewährten Leistungen

Die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), eine Sozialeinrichtung der früheren Deutschen Bundespost, forderte von einem Postbeamten aus Hessen über 6 000 DM zurück, da die Zusatzversicherung seines Sohnes beendet sei. Für den Sohn des Petenten war im Rahmen der Mitversicherung von Kindern zusätzlich eine Krankenhaustagegeldversicherung abgeschlossen gewesen.

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuß und führte aus, daß sein Sohn im Dezember 1989 an Leukämie erkrankt sei. Infolge seiner Krankheit sei dieser seit Sommer 1993 schwerbehindert und pflegebedürftig, so daß die Ehefrau des Petenten ihre Arbeitsstelle habe aufgeben müssen.

Mit der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes zum 1. Januar 1994 wurde die Bemessungsgrenze für Lohnersatzleistungen herabgesetzt. Danach war das Kind im Ortszuschlag des Petenten nicht mehr berücksichtigungsfähig. Laut Satzung der PBeaKK endet allerdings mit dem Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Ortszuschlag die Mitversicherung von Kindern; zugleich erlischt der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversicherung.

Da die PBeaKK vom Wegfall der Berücksichtigung des Sohnes keine Kenntnis hatte, gewährte sie auch über den 1. Januar 1994 hinaus Leistungen aus der Zusatzversicherung. Erst auf Anfrage beim Petenten erfuhr sie von der Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen und forderte daraufhin die zu Unrecht gezahlten Leistungen zurück.

Der Petent bat den Ausschuß um Unterstützung, die Rückzahlungsforderung der PBeaKK abzuwenden. Die Pflegebedürftigkeit des Sohnes erfordere ohnehin schon enorme finanzielle Opfer, so daß ihn die Rückzahlung des vierstelligen Betrages in eine finanzielle Notlage bringen würde.

Im Rahmen der vom Ausschuß veranlaßten Prüfung des Sachverhalts kam die PBeaKK zu der Überzeugung, der Petent sei aus Unkenntnis seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen. Sie erließ dem Petenten die Rückzahlung, so daß seinem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.11.2 Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Mehrarbeitsvergütung

Ein Postbeamter im Ruhestand beschwerte sich über die Forderung der Deutschen Bundespost POSTDIENST, ausgezahlte Überstundenvergütung zurückzuzahlen.

Der Petent war seit 1961 im Postdienst tätig gewesen, ehe er aus gesundheitlichen Gründen im Januar 1993 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Im Dezember 1994 erhielt er ein Schreiben der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit einer Zahlungsaufforderung in Höhe von 301,17 DM. Bei der Ermittlung der Überzeitarbeit des Jahres 1992 sei ein Fehler bei der Datenverarbeitung unterlaufen, hieß es in der Begründung, so daß dem Petenten 210 Überstunden bezahlt worden seien, obwohl er lediglich 190 Überstunden gearbeitet habe.

Der Petent legte Widerspruch gegen den Bescheid ein und bat zugleich den Petitionsausschuß um Unterstützung, da das Verhalten seines Dienstherrn, der ihn für Fehler dritter Personen heranziehe, inakzeptabel sei.

Der Ausschuß holte eine Stellungnahme des BMPT ein, woraufhin dieses eine Überprüfung des Sachverhalts veranlaßte. Diese führte dazu, daß die Deutsche Post AG auf eine Rückforderung der überzahlten Beträge verzichtete.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit entsprochen.

2.11.3 Rückforderung von Dienstbezügen

Ein aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassener ehemaliger Postbediensteter wurde nach seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis mit Rückforderungsansprüchen der Deutschen Post AG wegen ohne Rechtsgrund gezahlter Dienstbezüge kon-

frontiert. Weil er arbeitslos war und über keinerlei Ersparnis verfügte, war er außerstande, die geforderte Summe in Höhe von 24 795,50 DM zurückzuzahlen. Hilfesuchend wandte er sich an den Petitionsausschuß, den er noch auf den Umstand hinwies, daß er infolge seiner 80prozentigen Schwerbehinderung derzeit kaum Aussichten habe, auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich Fuß zu fassen.

Das um Stellungnahme gebetene BMPT führte aus, daß der Petent gegen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe Widerspruch eingelegt und der anschließende Verwaltungsrechtsstreit mehrere Jahre angedauert habe, während der der Petent weiter beschäftigt worden sei und Dienstbezüge erhalten habe. Im Rahmen der erforderlichen Billigkeitsentscheidung habe die Deutsche Post AG ihre Forderung hinsichtlich der ohne Rechtsgrund gezahlten Dienstbezüge gegen die Forderung des Petenten aufgerechnet, die sich aus der Beschäftigung in einem sogenannten faktischen Beamtenverhältnis ergebe. Allerdings seien die in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 8. Juli 1994 ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge insoweit zurückgefordert worden, als sie die Bezüge nach dem Eingangsamt des mittleren Dienstes (Besoldungsgruppe A 5) überstiegen hätten (insgesamt 24 795,50 DM). Der Petent habe nämlich Tätigkeiten ausgeübt, die dieser Besoldungsgruppe entsprochen hätten.

Mit Rücksicht auf die Schwerbehinderung des Petenten und um ihn bei einem beruflichen Neuanfang zu unterstützen, erklärte sich die Deutsche Post AG jedoch bereit, auf die Rückforderung der überzahlten Bezüge vollständig zu verzichten.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv erledigt werden.

2.11.4 Erlaß überhöhter Telefongebühren

Eine Rentnerin aus Stralsund, die im September 1994 einen Telefonanschluß erhalten hatte, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil bereits ihre erste Telefonrechnung völlig überhöht gewesen sei. Als alleinige Benutzerin des Telefons, das sie bei Verlassen der Wohnung sogar vom Netz nehme, könne sie bei einer Rente von nur 1 300 DM den von der Deutschen Telekom AG im Januar 1995 (unter Einbeziehung noch offener Rechnungsbeträge aus vorangegangenen Monaten) geforderten Betrag in Höhe von 2 418,34 DM nicht bezahlen. Eine solch hohe Summe habe sie nicht „vertelefoniert". Die wenigen Ferngespräche, die sie geführt habe, würden niemals einen so hohen Betrag ergeben. Bei aller Freude über die Installation des seit Jahren beantragten Telefons habe sie sich von vornherein bei der Benutzung des Telefons zurückgehalten, um keine überhöhten Gebühren zu verursachen.

Einer Rentnerin aus München erging es ebenso. Von ihr wurden insgesamt etwa 2 000 DM als Gebühren gefordert, obwohl sie diese nach ihren Angaben nicht verursacht hatte. Die TELEKOM behauptete zunächst, die Rentnerin habe 17 Stunden lang mit Anschlüssen in den USA telefoniert. Die 68jährige Witwe erklärte demgegenüber, seit 1969 mit ihrer Familie in Deutschland zu leben und keine Beziehungen in die USA zu unterhalten.

Der Petitionsausschuß holte zu beiden Petitionen Stellungnahmen der TELEKOM ein. In beiden Fällen verzichtete sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanzgründen auf die geforderten Gebühren. Beide Petitionsverfahren konnten somit positiv abgeschlossen werden.

2.11.5 Äußerungen eines Pressesprechers der TELEKOM im Zusammenhang mit überhöhten Telefonrechnungen

Ein Bürger beschwerte sich im Zusammenhang mit hohen Telefonrechnungen aus dem Jahr 1991 über Äußerungen des Pressesprechers eines Fernmeldeamtes der Deutschen Bundespost TELEKOM (seit 1. Januar 1995: Deutsche Telekom AG), die im Februar 1992 in einer Regionalzeitung veröffentlicht wurden.

Der Veröffentlichung war ein umfangreicher Schriftwechsel wegen mehrerer Telefonrechnungen mit verschiedenen Dienststellen der TELEKOM vorausgegangen. Nach Ansicht des Bürgers lagen die von der Telekom vorgenommenen Abrechnungen nachweislich über dem langjährigen monatlichen Durchschnitt seiner Telefonrechnungen. Die TELEKOM führte auf die Einwendungen des Petenten hin mehrere Zählvergleichsschaltungen durch. Schließlich verzichtete sie auf die Bezahlung derjenigen Einheiten, die über dem monatlichen Durchschnitt lagen.

Unter der Überschrift „Telekom und Pornonummern entzweien Familien" veröffentlichte die Regionalzeitung Anfang Februar 1992 einen Artikel, in dem der Pressesprecher mit der Äußerung zitiert wurde, eine interne Überprüfung habe die registrierten Gespräche bestätigt. Auf der anderen Seite könne der (namentlich genannte) Petent doch nicht ausschließen, daß irgend jemand aus dem Haus sich der Porno-Nummern bedient habe. Der Petent habe, so der Pressesprecher laut dem Zeitungsartikel, einen 18jährigen Sohn.

Der Petent sah diese Äußerungen des Pressesprechers als gezielte Falschinformation an und fühlte sich durch sie in ehrverletzender Weise diffamiert. Nicht die Zeitung habe den Inhalt aufmacherisch herausgebracht, sondern der Pressesprecher habe diese Äußerungen wörtlich so getan. Bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Petition habe sich die TELEKOM bei ihm nicht entschuldigt.

Der Petitionsausschuß unterstützte nach eingehender Überprüfung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der vom BMPT abgegebenen Stellungnahmen das Anliegen des Petenten. Er war im Ergebnis seiner Beratungen der Auffassung, daß die von dem Pressesprecher gemachten Äußerungen geeignet gewesen seien, das Ansehen des Petenten in der Öffentlichkeit herabzusetzen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag im Februar 1995, die Petition der Bundesregierung – dem BMPT – mit dem Ziel zur Erwägung zu überweisen, daß sich die Deutsche Tele-

kom AG bei dem Petenten für die Äußerungen des Pressesprechers entschuldige. Diesem Wunsch des Parlamentes kam die örtlich zuständige Niederlassung der TELEKOM mit einem Schreiben an den Petenten im Juli 1995 nach. Dem Anliegen des Petenten konnte somit nach mehreren Jahren doch noch entsprochen werden.

2.11.6 Versehentliche Stillegung des Telefonanschlusses eines Schmuck- und Geschenkeladens während der Weihnachtszeit

Die Inhaberin eines Schmuck- und Geschenkeladens wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, sie bei der Durchsetzung einer Schadensersatzforderung gegenüber der Deutschen Telekom AG zu unterstützen.

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hatte im Dezember 1991, während des Weihnachtsgeschäfts, im Zusammenhang mit dem Abbau eines Fernmeldeanschlusses, der eine Luftschutzsirene auf einem Feuerwehrgerätehaus steuerte, den privaten Telefonanschluß der Petentin für zehn Tage versehentlich stillgelegt. Die Petentin und ihr Ehemann reklamierten mehrfach und nachdrücklich den Ausfall des Telefons bei der zuständigen Fernmeldestelle. Erst nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes wurde der Telefonanschluß wieder freigeschaltet.

Die Petentin beklagte, daß durch die Abschaltung des Telefons ihr Weihnachtsgeschäft ausgefallen sei. Telefonisch angebahnte Verhandlungen über Aufträge für handwerkliche Goldschmiedearbeiten hätten nicht zu Ende geführt werden können. Die Kundschaft habe nicht mehr rechtzeitig beliefert werden können. Der Ruf des Geschäftes habe gelitten, denn alle Anrufer hätten folgenden Text zu hören bekommen: „Der Teilnehmer ist zur Zeit unter dieser Nummer nicht erreichbar". Hieraus habe sicher mancher Kunde die Schlußfolgerung gezogen, die Telefonrechnung sei nicht rechtzeitig bezahlt worden. Die Petentin forderte Schadensersatz in Höhe von 10 000 DM und die Erstattung ihrer Rechtsanwaltskosten.

Das BMPT erklärte in einer Stellungnahme im August 1994, es könne „heute nicht mehr lückenlos" nachvollzogen werden, weshalb der Anschluß der Petentin erst nach zehn Tagen entsperrt worden sei. In dieser Angelegenheit sei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt worden, so daß die Grundlage für eine Haftung nicht gegeben sei.

Der Petitionsausschuß beriet die Sache im März 1995 und teilte im Ergebnis die Auffassung der Petentin, daß die TELEKOM im wesentlichen für den Schaden verantwortlich sei. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses wandte sich die Vorsitzende an den Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Wolfgang Bötsch, mit der Bitte, die TELEKOM zu veranlassen, der Petentin auf dem Kulanzwege entgegenzukommen. Die TELEKOM überwies der Petentin daraufhin 10 000 DM „ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruchs".

Der Ausschuß stellte im September 1995 fest, daß damit dem Anliegen fast vollständig entsprochen worden sei. Auf seine Empfehlung wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.11.7 Telefontarifstrukturreform zum 1. Januar 1996

Mehr als 20 Petitionen, in denen eine Rücknahme bzw. Änderung der von der Deutschen Telekom AG zum 1. Januar 1996 angekündigten Telefontarifstrukturreform begehrt wurde, erreichten den Petitionsausschuß im Berichtsjahr.

Die Petenten trugen vor, die Gebühren würden u. a. dadurch drastisch ansteigen, daß ein Ortsgespräch von sechs Minuten am Tage bisher im Normaltarif 23 Pfennige, ab dem 1. Januar 1996 jedoch 48 Pfennige koste. Dies entspreche einer Steigerung von 110 v. H. Orts- und Nahgespräche, die ca. 80 v. H. aller Inlandsgespräche ausmachten, würden damit in Zukunft mehr als das Doppelte kosten. Ferner beklagten einige Petenten, daß die bislang monatlich gewährten zehn freien Gebühreneinheiten wegfielen, was einer Verteuerung um jährlich 27,60 DM gleichkomme.

Die Gebührenerhöhung sei sozial ungerecht. Von den hohen monatlichen Steigerungen der Telefongebühren seien insbesondere ältere Menschen, Pflegebedürftige, Schwerbehinderte und Sozialhilfeempfänger betroffen. Diese stünden oft nur über das Telefon mit der Außenwelt in Kontakt.

Zum Kreis der Petenten gehörten auch Firmen, die mit den Neuregelungen unzufrieden waren. Sie beanstandeten besonders, daß durch die neue Tarifstruktur auch die Nutzung von sogenannten Online-Diensten verteuert und damit ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet werde.

Ein weiterer Vorwurf bestand darin, daß die Gebührenreform ein „Tarif-Wirrwarr" enthalte, das für den normalen Kunden nicht mehr durchschaubar sei. Statt bisher zwei Tarifen (Normal- und Billigtarif) führe die TELEKOM nunmehr fünf Tarifzeiten ein.

Bei der Tarifstrukturreform orientiere sich die TELEKOM nicht an den Bedürfnissen der Kunden. Ferngespräche innerhalb Deutschlands würden zur Nachtzeit zwischen zwei und fünf Uhr tatsächlich billiger. Solche Ferngespräche stehen jedoch nach Ansicht der Petenten nicht im Vordergrund des Interesses der Normalkunden.

Der Ausschuß befaßte sich aufgrund der Eilbedürftigkeit der Petitionen kurzfristig (im Dezember 1995) mit der Angelegenheit. Im Ergebnis teilte er die von den Petenten vorgetragenen Bedenken. Insbesondere sollte nach Auffassung des Ausschusses bei der anstehenden Tarifreform die soziale Komponente stärker berücksichtigt werden. Eine Gebührensteigerung von 110 v. H. bei Ortsgesprächen mit einer Dauer von sechs Minuten stelle für viele Kunden eine hohe finanzielle Belastung dar, wobei diese Bürger mit einem geringen Einkommen besonders hart treffe.

Der Ausschuß war ferner der Meinung, daß im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit eine Änderung der Tarifstruktur so vorgenommen werden müsse, daß sie für den Kunden nachvollziehbar sei und nicht der

Eindruck entstehe, die TELEKOM wolle mit der unübersichtlichen Tarifstruktur nur eine Gebührenerhöhung verschleiern. Soweit aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen heraus tatsächlich eine Erhöhung bestimmter Tarife notwendig sei, sollte diese dem Kunden auch als solche vermittelt werden.

Auch war der Ausschuß nicht davon überzeugt, daß die Telefontarifstrukturreform zum 1. Januar 1996 – wie die TELEKOM in Stellungnahmen ausführte – tatsächlich für sie „einkommensneutral" sei. In diesem Fall könnte im Interesse der Verständlichkeit die bisherige Tarifstruktur beibehalten und auf eine Reform verzichtet werden.

Schließlich war das Argument der TELEKOM, wonach durch geschicktes Ausnutzen der neuen Tarifstruktur sogar eine Kostensenkung erreicht werden könne, für den Ausschuß kaum nachvollziehbar. Bestimmte Gespräche könnten nur am Tage – z. B. zu bestimmten Büro- oder Geschäftszeiten – geführt werden und seien somit nicht in die (tariflich günstigeren) Abend- oder Nachtstunden verlegbar.

Insgesamt stellte der Ausschuß fest, daß die neue Tarifstruktur den Kunden der TELEKOM eine drastische Änderung ihrer Gewohnheiten abverlange. Er hielt es daher für notwendig, daß im Interesse des Verbraucherschutzes das BMPT gemeinsam mit der TELEKOM die neue Tarifstruktur nochmals kritisch überprüft, nicht zuletzt, um die Akzeptanz der Tarifreform bei den Kunden zu erhöhen.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMPT – mit dieser Zielsetzung zur Erwägung zu überweisen.

2.12 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Die Gesamtzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMVg ging im Berichtsjahr mit 804 gegenüber dem Jahr 1994 (1 052 Eingaben) um etwa ein Fünftel zurück.

Signifikant angestiegen ist im Jahr 1995 jedoch die Zahl der Beschwerden aus allen Bundesländern über militärische Tiefflüge. Hierbei waren auch militärische Nachttiefflüge häufig Gegenstand der Kritik. Unterschriftensammlungen hierzu (zu Tiefflügen und Nachttiefflügen) kamen vor allem aus den neuen Ländern.

Die Ursachen für die deutliche Zunahme der Beschwerden über militärische Tiefflüge sind schwer feststellbar. Seit 1988 wurde die Zahl der Flugstunden für militärische Tiefflüge von 88 000 im Jahr 1988 auf unter 16 000 im Jahr 1995 reduziert. Die Zahl der Nachttiefflug-Einsätze wurde von ca. 4 200 im Jahr 1985 auf ca. 1 700 im Jahr 1993 und in den Folgejahren vermindert. Obwohl diese Faktoren an und für sich zu einem Rückgang der Beschwerden führen müßten, ist diese Folge nicht eingetreten. Viele Bürgerinnen und Bürger halten – wie aus den vorliegenden Eingaben zu entnehmen ist – aufgrund des Wegfalls des Bedrohungspotentials durch den ehemaligen Warschauer Pakt die Durchführung militärischer Tiefflüge nicht mehr für notwendig (vgl. Nr. 2.12.9).

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren betraf eine größere Anzahl von Petitionen die Entlassung von Beamten bzw. die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern im Beitrittsgebiet. Sie hatten vielfach bei ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis bzw. bei ihrer Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch die Bundeswehrverwaltung mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland verschwiegen, daß sie für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) tätig gewesen waren. Dem Vorbringen der Petenten, sie hätten mit ihrer früheren Tätigkeit für das MfS niemandem geschadet bzw. sie hätten sich an ihre Tätigkeit nicht mehr erinnert, vermochte der Ausschuß in diesen Fällen nicht zu folgen. Er betonte, es komme nicht auf die Intensität der Mitarbeit für das MfS an, sondern darauf, daß diese verschwiegen und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber und dem Beamten bzw. Arbeitnehmer zerstört worden sei.

Andere Eingaben betrafen die Auflösung bzw. den Teilabbau militärischer und ziviler Dienststellen der Bundeswehr und die dadurch für die Beschäftigten entstandenen Probleme einer Weiterbeschäftigung.

Aus Petitionen von Wehrpflichtigen wurde deutlich, daß sie im Grundwehrdienst bzw. in der Landesverteidigung nach dem Wegfall der Ost-West-Konfrontation keine sinnvolle Tätigkeit sehen. Sie wiesen auf die ihrer Ansicht nach mangelnde Motivation für eine Pflicht zum Wehrdienst hin und sprachen sich für die Abschaffung bzw. Aussetzung der Wehrpflicht und die Schaffung einer Freiwilligenarmee – wie sie etwa in den USA und in Großbritannien besteht – aus.

2.12.1 Zahlung einer Marinezulage für See-Einsätze

Ein bei einer Fernmelde- und Radarstelle der Bundeswehr beschäftigter Beamter beschwerte sich darüber, sich seit 1989 vergeblich darum bemüht zu haben, die Marinezulage für See-Einsätze zu erhalten. Er verlangte eine Nachzahlung von ca. 700 DM.

Der Petent trug vor, er habe seit 1986 an zwölf Erfassungseinsätzen an Bord seegehender Einheiten der Marine teilgenommen, die im Durchschnitt jeweils zwei Wochen gedauert hätten. Die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Zulage seien durch eine Kollision zwischen Geheimhaltungsvorschriften und Verwaltungsanordnungen des zuständigen Wehrbereichsgebührnisamtes entstanden. Die auszahlungsbegründende Unterlage dürfe nicht von der abordnenden Stelle kommen, sondern müsse von der Einheit erstellt werden, zu der abgeordnet worden sei. Da zwischenzeitlich mehrere Einheiten außer Dienst gestellt bzw. Verbände sogar aufgelöst worden seien, müsse er jetzt „Rechtsnachfolger" suchen und diese bitten, auszahlungsbegründende Unterlagen zu erstellen. Diesen könne er jedoch aus Geheimhaltungsgründen die Einsatzbefehle nicht vorlegen.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß für den Zeitraum vor 1993 über die Bewilligung der vom Petenten verlangten Zulage aufgrund sich widersprechender Bestimmungen hinsichtlich der Geheimhaltung der Planung und Durchführung der See-Einsätze einerseits und der Voraussetzungen für die Bewilligung der Zulagen andererseits keine Einigung der zuständigen Verwaltungsstellen erzielt werden konnte. Auf ein Schreiben des Petenten vom Frühjahr 1994 hin wies das BMVg die vorgesetzte Dienststelle an, den Sachverhalt durch den nachgeordneten Bereich klären zu lassen und Abhilfe zu schaffen. Der Petent wurde über die eingeleiteten Schritte informiert und um Mitwirkung bei der Klärung des Sachverhalts gebeten.

Nach Darstellung des BMVg geriet der Vorgang daraufhin in der Dienststelle „in Vergessenheit". Es beanstandete die Vorgehensweise der zuständigen Mitarbeiter und wirkte gegenüber dem Dienststellenleiter darauf hin, daß die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, um der Wiederholung eines solchen Vorganges vorzubeugen.

Infolge der Eingabe des Petenten wurde die Bearbeitung der Angelegenheit fortgesetzt. Die Dienststelle legte im Wege einer Ausnahmeregelung die Bewilligungsbescheide bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung bzw. beim zuständigen Wehrbereichsgebührnisamt vor, woraufhin die Zulage ausgezahlt wurde.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12.2 Verwendung einer Schreibkraft im Anschluß an die Auflösung der bisherigen Beschäftigungsdienststelle der Bundeswehr

Eine bei der Wehrbereichsverwaltung IV beschäftigte Schreibkraft aus Thüringen bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei ihren Bemühungen, eine Anschlußverwendung im benachbarten Standort wegen Auflösung ihrer bisherigen Dienststelle zu finden.

Die Petentin führte aus, ihre militärische Beschäftigungsdienststelle werde zum 31. Dezember 1994 aufgelöst. Ende Juni 1994 habe ihr die benachbarte Standortverwaltung einen Arbeitsplatz angeboten. Dort habe sie ihre Arbeit am 1. Oktober 1994 aufnehmen sollen. Auf Anraten der Standortverwaltung habe sie am 5. September 1994 ihren Jahresurlaub angetreten. Obwohl der Umzug für sie und ihre Familie eine Härte dargestellt habe, habe sie sich zum Umzug entschlossen, um eine Weiterbeschäftigung bei der Bundeswehr zu sichern. Am 13. September habe ihr der Leiter der Standortverwaltung mitgeteilt, daß dort eine Beschäftigung nicht möglich sei. Die Wehrbereichsverwaltung IV habe die Zustimmung hierzu verweigert. Dieses Ergebnis lasse eine unterschiedliche Behandlung zwischen Bürgern der neuen und der alten Bundesländer erkennen.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg teilte im Dezember 1994 mit, daß eine solche Motivation nicht bestanden habe. Im vorliegenden Fall sei es ausschließlich darum gegangen, die sozialverträgliche Unterbringung eines Mitarbeiters des „eigenen Überhangpersonals" nicht durch die Zuversetzung der Petentin zu gefährden. Inzwischen seien jedoch durch personalwirtschaftliche Maßnahmen die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß eine Versetzung der Petentin zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein werde.

Die Petentin wurde zum 1. Januar 1995 mit dem Ziel der späteren Versetzung zur benachbarten Standortverwaltung abgeordnet. Ihrem Anliegen wurde damit entsprochen.

2.12.3 Teilzeitbeschäftigung für eine Beamtin der Bundeswehrverwaltung wegen Jurastudiums

Eine Beamtin des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Bundeswehr bat im November 1994 darum, ihren Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu unterstützen.

Ihr Ziel sei es, in den höheren Dienst aufzusteigen. Deshalb habe sie an der Universität Mainz ein rechtswissenschaftliches Studium begonnen, das sie nach Dienstschluß und in ihrer Freizeit absolviere. Ihren Antrag auf Ermäßigung ihrer Arbeitszeit um die Hälfte habe ihre personalbearbeitende Dienststelle abgelehnt. Diese Ablehnung bedeute für sie eine besondere Erschwernis ihres Studiums, zumal sie den Sinn der Ablehnung nicht erkennen könne und diese im Widerspruch zu der von der Bundesregierung bekundeteten Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst stehe. Sie habe angeregt, einen Sachgebietsleiter-Dienstposten bei der Standortverwaltung Mainz zusammen mit einer Kollegin zu besetzen. Gegen die Ablehnung ihres Antrags habe sie Widerspruch eingelegt.

Die Prüfung des Anliegens der Petentin ergab, daß die Wehrbereichsverwaltung IV den Antrag wegen des gegenwärtigen Personalmangels im gehobenen Dienst abgelehnt hatte. Der Widerspruch der Petentin gegen den ablehnenden Bescheid und die Anrufung des Petitionsausschusses führten zu einer erneuten Überprüfung. Diese ergab, daß sich zwar eine Teilung der Aufgaben der Petentin – sie war Leiterin der Truppenverwaltung bei einem Feldjägerbataillon – auf zwei Teilzeitkräfte nach Auffassung des BMVg nicht bewerkstelligen ließ. Es habe sich jedoch hierzu der von der Petentin angeregte Sachgebietsleiter-Dienstposten angeboten. Die Petentin erklärte sich mit dieser Verwendung einverstanden und wurde mit Wirkung vom 1. April 1995 zu dieser Dienststelle versetzt.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit entsprochen.

2.12.4 Sozialverträgliche Verwendung für einen Arbeitnehmer der Bundeswehr nach Auflösung seiner Beschäftigungsdienststelle

Ein Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung wandte sich im November 1994 mit der Bitte an den Petitionsausschuß, dafür zu sorgen, daß er nach Auflösung seiner Beschäftigungsdienststelle am 31. De-

zember 1994 keine tariflichen Nachteile hinnehmen müsse.

Der Petent war bis zum 31. Dezember 1994 bei einer Beschaffungsstelle der Bundeswehr beschäftigt, wo er im Wege des Bewährungsaufstiegs in der Vergütungsgruppe (VergGr.) V b BAT eingruppiert war. Er trug vor, in einer Stellungnahme des BMVg an den Ausschuß vom November 1993 anläßlich einer früheren Eingabe sei versichert worden, die Auflösung seiner Beschäftigungsdienststelle stehe unter dem Vorbehalt einer sozialverträglichen Verwendung aller Beschäftigten. In einem Gespräch im November 1994 sei ihm erklärt worden, sein Arbeitsplatz werde wegfallen. Man habe ihm einen anderen Arbeitsplatz bei einem Materialkontrollzentrum der Luftwaffe mit VergGr. VI b BAT angeboten. Hiernach würde er im Verhältnis zu seiner jetzigen Vergütungsgruppe um zwei Vergütungsgruppen niedriger eingruppiert. Ein anderer ihm angebotener Arbeitsplatz, der der Bewertung seines jetzigen Arbeitsplatzes entspreche, liege ca. 130 km von seinem Wohnort entfernt. Eine Wochenendehe könne er seiner Familie nicht zumuten.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg teilte im Januar 1995 mit, bei keiner benachbarten Dienststelle habe ein tariflich gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden. Lediglich bei dem am gleichen Dienstort befindlichen Materialkontrollzentrum der Luftwaffe habe sich wegen des Ausscheidens eines Mitarbeiters die Möglichkeit einer gleichwertigen Weiterbeschäftigung des Petenten ergeben. Über die Nachbesetzung dieses Dienstpostens habe es zunächst unterschiedliche Auffassungen gegeben. Inzwischen habe man sich auf eine Lösung im Sinne des Anliegens des Petenten geeinigt.

Zum 2. Januar 1995 wurde der Petent zu der genannten Dienststelle abgeordnet und in seine künftigen Aufgaben eingewiesen. Nach dem Ausscheiden des bisherigen Dienstposteninhabers (30. April 1995) erfolgte die Versetzung zu dieser Dienststelle. Dem Anliegen des Petenten nach einer tariflich gleichwertigen Anschlußverwendung wurde somit entsprochen.

2.12.5 Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Bundeswehrfahrzeugs

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei der Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs gegen die Wehrbereichsverwaltung III wegen eines von einem Bundeswehrfahrzeug verursachten Verkehrsunfalls.

Die Petentin führte aus, sie sei von dem Bundeswehrfahrzeug derart behindert worden, daß sie von der Straße abgekommen sei und den Pfosten einer Straßenlaterne gerammt habe. Obwohl sie – auch nach Aussage von zwei Rechtsanwälten – den Unfall nicht verschuldet habe, bestehe für sie keine Möglichkeit mehr, mit Aussicht auf Erfolg eine zivilrechtliche Klage zu erheben. Der einzige Augenzeuge, ein britischer Wachsoldat, sei an einen unbekannten Standort versetzt worden und komme deshalb als Zeuge nicht mehr in Betracht. Die Wehrbereichsverwaltung III habe unter Hinweis auf die strittige Frage, welches Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geraten sei und unter Hinweis auf das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Fahrer des Bundeswehrfahrzeugs ihre Schadensersatzforderung abgelehnt.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß dem mit drei Soldaten besetzten Bundeswehrfahrzeug der Pkw der Petentin entgegengekommen war. Es ließ sich trotz mehrerer Zeugenvernehmungen jedoch nicht klären, ob das Fahrzeug der Petentin auf die Richtungsfahrbahn des Bundeswehrfahrzeugs geriet oder umgekehrt das Bundeswehrfahrzeug auf die Richtungsfahrbahn der Petentin. Diese nahm jedenfalls eine Bremsung vor, worauf ihr Pkw infolge der damals herrschenden Reifglätte ausbrach und in den Straßengraben geriet. Dabei stieß er an eine Straßenlaterne, an der ein Schaden in Höhe von ca. 900 DM entstand. Ebenso entstand am Fahrzeug der Petentin ein erheblicher Sachschaden. Der Fahrer des Bundeswehrfahrzeugs hielt an und setzte sein Fahrzeug zur Unfallstelle zurück. Zusammen mit seinen Begleitern und aus der nahegelegenen Kaserne herbeigekommenen britischen Soldaten schob er das Fahrzeug der Petentin aus dem Straßengraben und setzte seine Fahrt fort.

Zum eigentlichen Unfallhergang ließ sich keine eindeutige Klärung herbeiführen. Sowohl die Petentin als auch der Fahrer des Bundeswehrfahrzeugs konnten Zeugen stellen, die die jeweilige Version über den Unfallhergang bestätigten. Das gegen den Fahrer des Bundeswehrfahrzeugs zunächst eingeleitete, wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellte Strafverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort brachte keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich des Unfallhergangs.

Aufgrund dieser Sachlage erklärte sich das BMVg bereit, im Vergleichswege die Hälfte des der Petentin entstandenen Schadens zu übernehmen. Dem Anliegen der Petentin konnte somit teilweise entsprochen werden.

2.12.6 Konflikt zwischen Wehrpflicht und Forschungsprojekt zur Entwicklung eines Spezialcomputers im medizinischen Bereich

Ein Grundwehrdienstleistender bat den Petitionsausschuß im Dezember 1994 um Unterstützung seines Anliegens, vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen zu werden, um einen Computer zur Echtzeitvisualisierung von Volumendaten entwerfen und herstellen zu können.

Er sei, so führte der Petent aus, an der Entwicklung eines Spezialcomputers beteiligt, mit dem aus dreidimensionalen Datensätzen realistischere perspektivische Ansichten des aufgenommenen Volumenbereichs erzeugt würden. Als Beispiel für die Effektivität dieses Computers sei der Neurochirurg anzuführen, der sich vor der Operation über Lage und Größe eines Gehirntumors informieren wolle. Nach der Aufnahme des Operationsbereichs mit einem Kernspinresonanztomographen schaue sich der Chirurg im derzeitigen klinischen Betrieb alle aufge-

nommenen Querschnitte des Kopfes des Patienten an und versuche, aus diesen Querschnitten die räumliche Struktur des Operationsbereichs des Tumors zu rekonstruieren. Infolge der reduzierten Rechnungszeit des von ihm zu entwickelnden Spezialcomputers sei es möglich, daß der Arzt die aufgenommenen Daten sofort aus beliebigen Richtungen betrachten und die Operationssituation besser einschätzen könne.

Der Ausschuß, der die Petition im April 1995 abschließend beriet, hielt eine umgehende weitere Teilnahme des Petenten an dem genannten Forschungsvorhaben vor allem aus medizinisch-humanitären Gründen und damit seine sofortige befristete Entlassung aus dem Wehrdienst mit der Maßgabe für erforderlich, ihn rechtzeitig vor Vollendung des 28. Lebensjahres zur Ableistung des Restgrundwehrdienstes einzuberufen.

Zur Begründung wies der Ausschuß, der in seine Prüfung Stellungnahmen des BMVg und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie einbezog, u. a. auf den Bereich der Herzchirurgie hin. Bisher könne der Chirurg erst nach der Öffnung von Brustkorb und Herz eine genaue Diagnose vornehmen. Danach beginne er mit der eigentlichen Herzoperation. Erschwerend komme hinzu, daß der Chirurg normalerweise für Diagnose und Operation zusammen nur etwa eine halbe Stunde Zeit habe. Von Entscheidungen, die in dieser Zeit gefällt werden müßten, hänge es oft ab, ob der Patient den Eingriff überlebe. Deshalb sei es für den Herzchirurgen sehr wichtig, sich das Herz vor der Operation räumlich in seiner natürlichen Lage anzusehen, um in Ruhe eine Diagnose stellen und die Operation vorbereiten zu können.

Der Deutsche Bundestag folgte im Mai 1995 der Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung mit der o. g. Maßgabe zur Berücksichtigung zu überweisen.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im August 1995 mit, sie könne dem Beschluß des Parlaments nicht entsprechen. Zwar sei der Petent ein Schlüsselmitarbeiter im Forschungsvorhaben, er wäre jedoch nach einer angemessenen Frist von drei bis sechs Monaten ersetzbar gewesen und sei dies auch in der Folgezeit. Die vom zuständigen Kreiswehrersatzamt vorgenommene befristete Unabkömmlichstellung des Petenten bis zum 31. Dezember 1994 sei geeignet gewesen, den reibungslosen Fortgang der Forschungsarbeiten auch nach dem wehrdienstbedingten Ausscheiden des Petenten zu gewährleisten. Der Petent habe im übrigen auch nach seiner Einberufung zum 2. Januar 1995 die Mitwirkung an den Forschungsarbeiten in seiner dientfreien Zeit fortgesetzt. Dies sei wegen seiner heimatnahen Verwendung während des Wehrdienstes möglich gewesen.

Der Ausschuß sah insbesondere im Hinblick darauf, daß der Petent den größten Teil des Wehrdienstes bereits absolviert habe, keine sinnvolle Möglichkeit mehr, die Bundesregierung zur Befolgung des Berücksichtigungsbeschlusses zu bewegen und beendete im Oktober 1995 das Petitionsverfahren.

2.12.7 Anerkennung einer „ruhenden Wehrdienstbeschädigung" bei Risiko einer Gesundheitsstörung aufgrund einer Asbestbelastung

Ein ehemaliger Marinesoldat bat den Petitionsausschuß, eine Änderung des § 81 des Soldatenversorgungsgesetzes dergestalt in die Wege zu leiten, „daß eine Wehrdienstbeschädigung (ruhende Wehrdienstbeschädigung ohne Entschädigungspflicht) auch dann vorliegt, wenn zur Zeit keine Gesundheitsstörung vorhanden ist".

Er sei, führte der Petent aus, 25 Jahre lang auf einem asbestverseuchten Schiff der Bundesmarine tätig gewesen. Es sei nicht auszuschließen, daß er Lungenkrebs bekomme, zumal bei einer Untersuchung im Jahr 1990 eine Asbestbelastung bei ihm nachgewiesen worden sei. Die Asbestbelastung sei nicht als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden, weil keine Gesundheitsstörung vorgelegen habe. Die Krankenkasse verlange jedoch wegen der Asbestbelastung von ihm als Versorgungsempfänger einen Risikozuschlag. Mit einer Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes könnten im Ergebnis die ihn belastenden Kosten für das Risiko „Asbestose" entfallen.

Der Ausschuß vermochte das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen. Alle Vorschriften, die versorgungsrechtliche Tatbestände zum Gegenstand hätten, setzten voraus, daß ein einen konkreten Körperschaden verursachendes Ereignis stattgefunden haben müsse. Dieselben Voraussetzungen bestünden auch für Leistungen der Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften im Falle einer Berufskrankheit. Ebenso sähen die auf der Fürsorgepflicht des Dienstherrn beruhenden Beihilfevorschriften Leistungen für Krankenversicherungsbeiträge ausnahmslos nicht vor. Weder sei eine eventuell zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Schädigung noch eine Wahrscheinlichkeit für eine spätere Schädigung ausreichend.

Einen Schadensersatzanspruch des Petenten wegen der Mehrkosten für die private Krankenversicherung verneinte der Ausschuß im Ergebnis. Daß in früheren Jahren auf Schiffen der Bundesmarine Asbest und asbesthaltiges Material verwendet worden sei, habe dem damaligen Stand der Technik entsprochen. Die gesundheitlichen Risiken seien seinerzeit nicht bekannt gewesen. Deshalb komme weder eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn noch eine Amtspflichtverletzung in Betracht.

Da der Ausschuß mehrheitlich eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Gesetzesänderung – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage des Bundes – nicht in Aussicht stellen konnte, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Fraktion der SPD hatte darauf hingewiesen, daß der Petent für die Asbestbelastung des Schiffes nicht verantwortlich gewesen sei. Ihm könne daher nicht zugemutet werden, einen Risikozuschlag bei seiner Krankenversicherung zu zahlen. Nachdem der Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zur Erwägung zu überweisen, im Ausschuß keine Mehrheit gefunden hatte, stellte die Fraktion der

SPD nach § 112 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen entsprechenden Änderungsantrag im Plenum. Über diesen ist bislang noch nicht beraten worden.

2.12.8 Teilnahme eines Reservisten an einer Fallschirmsprungausbildung

Ein Reservist beschwerte sich darüber, daß der ihm bereits zugewiesene Lehrgangsplatz für eine Fallschirmsprungausbildung nach einer Weisung des BMVg widerrufen worden sei.

Der Petent führte aus, unmittelbar vor seinem Praktischen Jahr als Arzt sei er bestrebt, eine zusätzliche Ausbildung zu erhalten, die ihn als Spezialisten befähige, in einigen Jahren an Auslands- und Katastropheneinsätzen teilzunehmen. Dazu zähle der Befähigungsnachweis für einen Fallschirmsprunglehrgang. Er habe sich bei der zuständigen Einheit der Bundeswehr vorgestellt und sei auf seine Sprungtauglichkeit hin untersucht worden. Auf die Anfang Januar 1995 erfolgte Mitteilung über die Verfügung seiner Einberufung und Einkleidung hin habe er einen Ausbildungsplatz im Ausland abgesagt. Seine Einkleidung sei Anfang Februar 1995 erfolgt. Er habe einige Termine verlegen und verschiedene Angelegenheiten regeln müssen.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß nach einer Entscheidung des Inspekteurs des Heeres vom 9. Oktober 1989 seit 1990 jährlich 50 Lehrgangsplätze für besonders förderungsfähige Offiziere und Unteroffiziere bereitstehen. Nach der insoweit einschlägigen Weisung der Zentralen Dienstvorschrift 19/16 („Zulassungsordnung für Fallschirmspringer der Bundeswehr") wurde auch im Fall des Petenten unter Einbeziehung einer neuerlichen Weisung des Führungsstabes des Heeres vom 21. November 1994 geprüft, ob er „Angehöriger eines Verbandes, einer Einheit oder einer Dienststelle im Heer, in der Luftwaffe oder Marine ist, deren Ausbildungs- und Einsatzauftrag das Fallschirmspringen voraussetzt, einschließt oder einschließen kann." Ab Februar 1995 wies das Heeresamt in Übereinstimmung mit dem BMVg Lehrgangsplätze nur noch dem angeführten berechtigten Personenkreis zu. Dabei wurde allerdings übersehen, daß einigen Reservisten bereits ein Lehrgangsplatz zugeteilt worden war und sie auch bereits einen Einberufungsbescheid für den im Juni 1995 vorgesehenen Lehrgang erhalten hatten.

Damit sich der innerhalb der Bundeswehr entstandene Fehler nicht zu Lasten der bereits einberufenen Reservisten auswirken würde, ließ das BMVg mit Erlaß vom 21. März 1995 Ausnahmeregelungen für bestimmte Fälle zu. Hiernach konnte auch dem Petenten eine Teilnahme an der Fallschirmsprungausbildung ermöglicht werden.

2.12.9 Beschwerden über militärische Tiefflüge

Der Petitionsausschuß behandelte mehrere Eingaben zu den Auswirkungen des militärischen Tiefflugs und hierbei insbesondere des Nachttiefflugs in einer Sitzung. Es handelte sich um Beschwerden aus Regionen in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen und Hessen.

Die Petenten erklärten u. a., angesichts des Wegfalls der Ost-West-Konfrontation sei zu fragen, weshalb militärische Tiefflüge überhaupt noch durchgeführt werden müßten. Sie erforderten nicht nur erhebliche finanzielle Aufwendungen, sondern schadeten auch der Gesundheit der Bewohner der betreffenden Gegenden und der Umwelt. Vor allem seien Kliniken, Schulen, Altenheime und Gegenden betroffen, die der Erholung und dem Tourismus dienten. Durch den vollständigen Verzicht auf Tiefflüge könnten Gelder eingespart werden, die für andere Zwecke, z. B. für die Schaffung von Arbeitsplätzen, sinnvoller verwendet werden könnten.

Der Ausschuß vermochte sich in seiner Mehrheit der Argumentation der Petenten nicht anzuschließen. Er verwies darauf, daß der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr mit Verfassungsrang ausgestattet sei. Um die Einsatzbereitschaft der Luftwaffe nicht zu gefährden, sei ein Mindestmaß an Übungsflügen über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar.

Der Ausschuß wies auf die in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms hin. So sei seit dem 17. September 1990 die Mindestflughöhe auf 300 m (über Grund) angehoben worden; der militärische Tiefflug sei seit 1988 von damals 88 000 Flugstunden auf derzeit (Ende 1995) unter 16 000 reduziert worden. Demgegenüber habe der zivile Flugverkehr, insbesondere jedoch der Individualverkehr auf den Straßen, drastisch zugenommen. Auch die Anzahl der Nachttiefflüge habe sich von 4 200 im Jahr 1985 auf ca. 1 700 im Jahr 1993 und in den darauffolgenden Jahren verringert.

Der Ausschuß vermochte sich auch nicht der Darstellung in einigen Eingaben anzuschließen, der Tiefflug in der heutigen Form schade der Gesundheit. Dazu verwies er auf entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen und auch auf ein Grundsatzurteil des Oberlandesgerichts Stuttgart aus dem Jahr 1986, in dem dieses festgestellt hatte, daß Tieffluglärm Grundrechte nicht verletze und den Straftatbestand der Körperverletzung im Amt nicht erfülle. Diese Entscheidung sei in einer Zeit ergangen, in der der Tieffluglärm wesentlich größer als heute gewesen sei.

Da sowohl in den vergangenen Legislaturperioden als auch in der 13. Wahlperiode sich wiederholt parlamentarische Gremien für die Beibehaltung der Tiefflüge – einschließlich der Nachttiefflüge – ausgesprochen hätten und auch das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Zulässigkeit militärischer Tiefflüge bejaht habe, empfahl der Ausschuß mehrheitlich, die diesbezüglichen Petitionsverfahren abzuschließen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten einen Änderungsantrag nach § 112 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Sie waren im Ausschuß mit ihrem Antrag, die vorliegenden Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, gescheitert. Die Oppositionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß die Not-

wendigkeit der zur Zeit stattfindenden Tiefflüge vor dem Hintergrund einer entscheidend veränderten weltpolitischen Lage neu überdacht werden müsse. Die Tiefflüge stellten zudem eine „enorme Belastung" für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Das Plenum des Deutschen Bundestages lehnte am 7. März 1996 mit Stimmenmehrheit den erwähnten Änderungsantrag wie auch andere Änderungsanträge zu vergleichbaren Petitionen ab.

2.12.10 Motorsportveranstaltungen auf einem Bundeswehrflugplatz

In drei Petitionen, die mit über 15 000 Unterschriften unterstützt wurden, setzten sich Bürgerinnen und Bürger für die Genehmigung weiterer Motorsportveranstaltungen des ADAC auf dem Bundeswehrflugplatz Wunstorf ein. Die Petition richtete sich gegen einen Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. März 1994, in der die Bundesregierung aufgefordert worden war, künftig keine der genannten Veranstaltungen mehr auf dem Bundeswehrflugplatz stattfinden zu lassen (vgl. Jahresbericht 1994, Drucksache 13/1415 S. 47f. Nr. 2.12.2).

Der Ausschuß vertrat nach eingehender Beratung mehrheitlich die Auffassung, daß sich ohne internationalen Spitzensport auf Dauer weder eine internationale Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland noch ein leistungsorientierter Breitensport aufrecht erhalten lasse. Die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rennsports sei ohne Nutzung der Bundeswehrliegenschaften nicht mehr gewährleistet. Hinzu komme, daß der Motorsport in den vergangenen Jahren intensiv an einer umweltverträglichen Gestaltung des Automobilrennsports (z. B. bei Rennmotoren, Motorelektronik, Feinabstimmung, Benutzung des Katalysators) gearbeitet habe. Zur Verbesserung des Lärmschutzes habe der Motorsport strenge Geräuschbegrenzungen eingeführt.

Der Ausschuß empfahl mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, die Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertraten im Ausschuß die Auffassung, daß der in der 12. Wahlperiode auf Empfehlung des Ausschusses gefaßte Beschluß des Deutschen Bundestages nicht revidiert und das Anliegen der Petenten nicht unterstützt werden solle. Der Antrag, das Petitionsverfahren deshalb abzuschließen, fand jedoch im Ausschuß keine Mehrheit. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte mehrheitlich der Beschlußempfehlung des Ausschusses.

2.12.11 Fehlerhafter Sprachgebrauch bei der Einladung zu einem Brigadeball

Eine Stadträtin aus dem Saarland bat den Petitionsausschuß darum, sich dafür einzusetzen, daß eine Einladung zu einem Brigadeball „nicht mehr auf ... diskriminierende Art und Weise stattfindet und den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird".

Die Petentin trug vor, sie habe bislang vergeblich versucht, von der Bundeswehr eine sprachlich korrekte Einladung zum Brigadeball zu erreichen. Zum einen werde sie per Adresse mit dem „Herrn Gemahl" eingeladen, obwohl sie nicht mehr verheiratet sei. Zum anderen sei die der Einladung beigefügte Antwortkarte für eine Frau diskriminierend, da dieser Vordruck ausschließlich auf männliche Gäste zugeschnitten sei.

Der Text der Antwortkarte lautete wie folgt:

„Ich nehme am Brigadeball . . . mit
☐ meiner Ehefrau/Lebensgefährtin
☐ meiner Tochter (Vorname, Alter . . .)
☐ meinem Sohn (Vorname, Alter . . .)
teil/nicht teil."

Die Petentin regte an, auf der Antwortkarte die neutrale Form „Partner/Partnerin" zu wählen. Wie die Bundeswehr lege auch sie Wert auf korrekte Formen. In der Bundeswehr müsse es sich zwischenzeitlich herumgesprochen haben, daß auch Frauen in den Stadträten und Parlamenten vertreten seien.

Das um Stellungnahme gebetene BMVg bedauerte die Angelegenheit. Es wies den zuständigen Kommandeur an, sich mit der Petentin in Verbindung zu setzen, um die entstandenen Irritationen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und möglichst zu beseitigen. Nach diesem Gespräch teilte die Petentin dem Ausschuß mit, die Angelegenheit sei für sie zufriedenstellend gelöst worden.

2.12.12 Einbau einer zweiten Waschmaschine in ein Schiff der Bundesmarine

Ein Soldat wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihn bei seinen Bemühungen zu unterstützen, das Schiff seines Schnellbootgeschwaders der Bundesmarine mit einer oder zwei weiteren Waschmaschinen auszustatten.

Hierzu trug er vor, 300 bis 400 Soldaten würden ab dem 1. Mai 1995 an einem siebenwöchigen Manöver dieses Schnellbootgeschwaders teilnehmen. Für diese Soldaten stehe an Bord nur eine Waschmaschine zur Verfügung. Es sei lediglich möglich, sich für ca. 14 Tage mit Wäsche einzudecken. Das Schiff, ein Tender, sei sehr spärlich konzipiert worden. Bereits das Geschwader und auch die Vertrauensperson der Soldaten hätten erfolglos versucht, Abhilfe zu schaffen, weshalb er sich nunmehr an den Ausschuß wende. Die Bundesmarine erwarte, daß die Matrosen als „Botschafter in Blau" immer in einem tadellosen Anzug erschienen. Deshalb müsse es möglich sein, daß in einem Schnellbootgeschwader zwei bis drei Waschmaschinen bereitgestellt würden.

Die auf die Eingabe des Petenten hin eingeleitete parlamentarische Prüfung ergab, daß bei der Projektierung und Indienststellung des Tenders KL 404 (Januar 1993 bis November 1994) im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten des Schiffes und der dazu gehörenden Schnellboote eine Waschmaschine als ausreichend angesehen worden war. Aufgrund der Auflösung des Warschauer Paktes und des Auseinanderbrechens der Sowjetunion habe sich – so das BMVg –

eine Änderung des Einsatzprofils des Tenders und der dazugehörigen Geschwader ergeben. Nunmehr sei mit längeren Abwesenheiten vom Heimathafen zu rechnen. Das Erfordernis einer weiteren Waschmaschine werde anerkannt.

Bei der Realisierung des Vorhabens ergäben sich insofern Schwierigkeiten, als Haushaltswaschmaschinen für Schiffe wenig geeignet seien. Die für den Bordbetrieb von Fachfirmen angebotenen Geräte hätten dagegen nicht nur ein großes Fassungsvermögen (10 bis 15 Liter), sondern sie ließen auch einen 24stündigen Dauerbetrieb zu. Allerdings erforderten sie die Einhaltung entsprechender Sicherheitsbestimmungen, u. a. ein entsprechendes Fundament, eine Verankerung der Maschine und Anschlüsse für Strom, Wasser und Abluft für die zusätzlich zu installierende Wäscheschleuder. Außerdem seien wegen vermehrten Anfalls von Grauwasser Auswirkungen auf die an Bord befindliche Abwasseraufbereitungsanlage zu beachten. Der Wunsch des Petenten nach einer zusätzlichen Waschmaschine sei deshalb nicht kurzfristig erfüllbar.

Das BMVg wies ergänzend darauf hin, daß es gängige Praxis sei, bei längeren Manövern die Wäsche der Soldaten während der spätestens alle 14 Tage vorgesehenen Hafenliegezeiten durch zivile Wäschereien waschen zu lassen.

2.13 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMG betrug im Berichtsjahr 1 029 und stieg damit gegenüber dem Jahr 1994 (826 Eingaben) beträchtlich an.

Der überwiegende Teil der Eingaben betraf – wie bereits in den vorangegangenen Jahren – Fragen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Forderungen nach Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich dagegen, daß ihnen aufgrund einer Neuregelung der Vorversicherungszeit der Zugang zu der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner verwehrt sei. Ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde zudem für geschiedene Ehefrauen oder für solche Versicherte gefordert, die aufgrund einer zeitweilig ausgeführten Hausfrauentätigkeit keine Mitgliedschaft erwerben können. Schließlich wurde eine Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung nach einem Auslandsaufenthalt sowie ein Verbleib von Studenten in der Krankenversicherung auch nach Überschreiten des 31. Lebensjahres verlangt. Ein großer Teil der Petenten war mit der abweichenden Beitragsbemessung von freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten nicht einverstanden. Außerdem wurde eine Ausweitung des Krankenversicherungsschutzes im Ausland gefordert.

Ein weiteres wichtiges Thema war die Beteiligung der Versicherten an den Krankheitskosten. Angriffspunkte waren hierbei die für Medikamente, für den Krankenhausaufenthalt und für Krankenfahrten vorgesehenen Zuzahlungen. Darüber hinaus forderten Petenten eine großzügige Anwendung der von Zuzahlung befreienden Härtefallregelungen.

Nicht einverstanden waren viele Bürgerinnen und Bürger damit, daß die Krankenkassen nicht die Kosten für die Behandlung durch Heilpraktiker sowie durch zur kassenärztlichen Versorgung nicht zugelassene Ärzte (sogenannte Nicht-Vertragsärzte) übernehmen. Sie wandten sich auch dagegen, daß die Krankenkassen sich weigerten, die Kosten für nicht wissenschaftlich geklärte Heil- und Behandlungsmethoden und für zahlreiche Arzneimittel oder Hilfsmittel zu tragen. Unzufrieden äußerten sich viele Petenten über die kassenärztlichen Leistungen für Zahnersatz.

In anderen Eingaben wurden Einwände gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Medikamenten erhoben. Außerdem wurde die Verwendung von Amalgam kritisiert und es wurden eine stärkere staatliche Kontrolle von Blutprodukten sowie weitreichende gesetzliche Regelungen zur Gewährleistung gesunder Lebensmittel gefordert.

Darüber hinaus waren die Verbesserung der Ärzteausbildung und die Beibehaltung der Polykliniken in den neuen Bundesländern Gegenstand von Eingaben.

Schließlich zeigten Petitionen, in denen drogenpolitische Fragen angesprochen und Forderungen zum Schutze von Nichtrauchern erhoben wurden, daß diese Themen nach wie vor aktuell sind.

2.13.1 Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner für Ehefrauen vormals freiwillig Versicherter

Eine Rentnerin aus Bremen beschwerte sich darüber, daß sie als während der Erwerbsphase geringfügig beschäftigte Ehefrau eines vormals in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Ehemanns nicht Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) werden könne. Der Petitionsausschuß hatte sich mit mehreren gleichgelagerten Petitionen zu befassen, mit denen eine Änderung dieser Rechtslage begehrt wurde.

Die Petentin bezieht seit dem 1. Dezember 1993 die Regelaltersrente in Höhe von monatlich 801,44 DM. Von diesem Betrag wurde zunächst der Beitragsanteil der pflichtversicherten Rentnerin zur Krankenversicherung von 53,69 DM monatlich abgezogen. Der Rentenbescheid wurde mit Bescheid vom 17. September 1993 und Bescheid vom 1. November 1993 geändert. Hiernach unterlag die Petentin nicht der Krankenversicherungspflicht der Rentner, und es wurde ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung in Höhe von 53,70 DM festgestellt. Die Petentin muß jedoch als freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse die Mindestsumme von 155 DM pro Monat bezahlen. Nach Mitteilung ihrer Krankenkasse hatte sie nunmehr deshalb einen höheren Eigenanteil zu bestreiten, weil sie zuvor nur im Rahmen der Familienversicherung bei einem freiwilligen Mitglied mitversichert war. Der Mindestbeitrag errechne sich aus der Beitragsbemessungsgrundlage von 1 236,97 DM.

Während bei Pflichtversicherten in der Krankenversicherung der Rentner der tatsächliche Rentenbetrag als Bemessungsgrundlage dient, wird bei freiwillig versicherten Mitgliedern ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt. Dies hat zur Folge, daß bei einer monatlichen Rente zwischen 530 DM (Einkommensgrenze für die Familienmitversicherung 1993) und 1 236,67 DM (Bemessungsgrenze für den Mindestbeitrag) ein freiwillig versicherter Rentner einen höheren Beitrag zu entrichten hat als 50 v. H. der Gesamtsumme.

Der Petitionsausschuß hielt es aufgrund der vorliegenden Petitionen für geboten, über eine Änderung der bestehenden Rechtslage nachzudenken. Auf seine Empfehlung wurden die Petitionen der Bundesregierung – dem BMG – als Material überwiesen, um zu erreichen, daß sie in die Vorbereitung einer Gesetzesänderung und bei weiteren Überlegungen zum Gesundheitsstrukturgesetz einbezogen würden. Außerdem wurden sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.13.2 Freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des deutsch-schweizerischen Abkommens über soziale Sicherheit

Eine Bürgerin aus Nordrhein-Westfalen wandte sich dagegen, daß ihrer Tochter nach Wegfall der Krankenversicherungspflicht die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung versagt wurde.

Das um Stellungnahme ersuchte Bundesversicherungsamt verwies auf die hierfür in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorausgesetzten Vorversicherungszeiten, die im Grundsatz nur durch eine Mitgliedschaft bei einem inländischen Versicherungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt werden. Es stellte fest, daß die zuständige Bezirksgeschäftsstelle bei der Ermittlung der zur freiwilligen Mitgliedschaft berechtigenden Vorversicherungszeiten das deutsch-schweizerische Abkommen über soziale Sicherheit nicht berücksichtigt hatte. Hiernach zählt die schweizerische Krankenversicherung, bei der die Tochter der Petentin in der Zeit von 1984 bis Anfang 1994 versichert war, zu den anerkannten Krankenkassen in der Schweiz. Aufgrund von Nummer 9e Abs. 1 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum deutsch-schweizerischen Abkommen gilt für das Recht auf freiwillige Weiterversicherung in der deutschen Krankenversicherung das Ausscheiden aus der schweizerischen Krankenpflegeversicherung als Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Im Falle des Nachweises der von der Tochter der Petentin geltend gemachten Vorversicherungszeiten bei der schweizerischen Krankenversicherung kann aufgrund dieser Bestimmungen deshalb die von ihr begehrte freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fortgesetzt werden.

Somit wurde dem Anliegen der Petentin entsprochen.

2.13.3 Ärztliche Versorgung für Rentner bei Umzug in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Eine Bürgerin aus Aachen, die nach ihrer Pensionierung ihren Wohnsitz 200 m hinter die deutsche Grenze nach Belgien verlegen wollte, wandte sich an den Petitionsausschuß, um zu erreichen, daß sie auch nach dem Umzug ärztliche und medizinische Leistungen in Deutschland in Anspruch nehmen kann.

Nach derzeitigem EG-Recht erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen, die lediglich eine Rente aus Deutschland beziehen, nicht aber eine Rente aus Belgien, bei Verlegung ihres Wohnsitzes nach Belgien Dienst- und Sachleistungen – mit der damit verbundenen Selbstbeteiligung und den dort vorgesehenen Leistungsausschlüssen – nach belgischem Recht. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland müßte sich die Petentin einen Auslandskrankenschein ausstellen lassen, wobei dann lediglich ein Anspruch auf medizinische Sofortbehandlung bestehen würde.

Der Petitionsausschuß beurteilte es als unannehmbar, daß zwar Grenzgänger, also aktiv Beschäftigte, die in einem Land wohnen und in dem anderen Land arbeiten, medizinische Leistungen sowohl im Beschäftigungsland als auch im Wohnsitzland beanspruchen können, diese Ansprüche nach Eintritt in den Ruhestand in dem Umfang aber nicht mehr bestehen sollen.

Auf seine Empfehlung wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen, damit diese nach Wegen der Abhilfe suche. Zugleich wurde die Petition dem Europäischen Parlament zugeleitet, da dessen Zuständigkeit berührt war.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung teilte in seiner Antwort auf den Beschluß des Deutschen Bundestages mit, daß es sich dafür einsetzen werde, im Recht der Europäischen Union Ausnahmen für verrentete Grenzgänger zuzulassen. Aktiv beschäftigte Grenzgänger könnten die medizinische Versorgung im Wohnsitzland und im Beschäftigungsland in Anspruch nehmen. Diese Regelung sei auch für Rentner anzustreben. Ohne eine entsprechende Regelung kann die Petentin nur die Versicherungsleistungen nach belgischem Recht in Anspruch nehmen oder ihren Wohnsitz zurück nach Deutschland verlegen.

2.13.4 Kostenübernahme für die teilstationäre Behandlung eines HIV-Infizierten

Im April 1995 wandte sich ein Bürger aus Berlin an den Petitionsausschuß, nachdem seine Krankenkasse ihm eröffnet hatte, daß sie die aufgrund einer Infizierung mit dem AIDS-Virus durchgeführte teilstationäre Krankenhausbehandlung künftig nicht mehr übernehmen werde, da sie eine ambulante Behandlung für ausreichend erachte.

Der Petent erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch und legte ein Attest seines Hausarztes vor,

wonach eine Fortsetzung der teilstationären Behandlung seines Patienten dringend erforderlich sei.

Der Ausschuß bat das Bundesversicherungsamt um Stellungnahme. Dieses verwies darauf, daß Versicherte nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB V einen Anspruch auf Krankenhausbehandlung haben, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Eine teilstationäre Behandlung in Tages- oder Nachtkliniken sei unter diesen Voraussetzungen von der Krankenkasse zu tragen.

Die Krankenkasse teilte mit, daß sie bei der Ablehnung des vom Petenten erhobenen Anspruchs von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen sei, und sagte zu, die Kosten für die tagesklinische Behandlung des Petenten zu übernehmen, soweit dies aus medizinischen Gründen erforderlich sei.

Aufgrund der vom Petenten vorgelegten ärztlichen Verordnung erteilte die Krankenkasse zunächst die Zusage der Kostenübernahme für zwei Monate.

Damit wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen.

2.13.5 Kostenerstattung für Guß-Füllungen

Eine Bürgerin aus Niedersachsen beschwerte sich darüber, daß ihre Krankenkasse nicht vollständig die Kosten übernehmen wollte, die wegen einer Quecksilberallergie für Guß-Füllungen erforderlich wurden.

Die Petentin erhob gegen den die Übernahme der vollständigen Kosten ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht Lüneburg und wandte sich in dieser Sache außerdem an den Petitionsausschuß.

Die Krankenkasse verwies darauf, daß sie die Kosten für Guß-Füllungen ausnahmsweise – wie im Falle der Petentin – übernehmen dürfe, wenn dies aus medizinischen Gründen wegen der Allergie gegen das übliche Zahnfüllmaterial Amalgam erforderlich sei und diese mit dem wissenschaftlich anerkannten Epikutantest festgestellt werde. Von dem in der Zahnarztrechnung ausgewiesenen Betrag von 2 665,94 DM erstattete sie 2 241,54 DM. Sie verwies auf ihre Zusage, die Material- und Laborkosten nur in Höhe der ortsüblichen Sätze nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis für das niedersächsische Zahntechnikerhandwerk übernehmen zu können.

Auch die Mehrkosten, die dadurch entstanden, daß der Zahnarzt Positionen nach der bundeseinheitlichen Berechnungsliste (BEB-Liste) für zahntechnische Leistungen abgerechnet hatte, erstattete die Krankenkasse nach nochmaliger Prüfung. Diese hatte ergeben, daß das vom Vertragszahnarzt beauftragte Dentallabor berechtigt war, nach der BEB-Liste abzurechnen.

Damit wurde dem Anliegen der Petentin im Ergebnis entsprochen.

2.13.6 Werbung für alkoholische Getränke und Süßwaren

In einigen Eingaben wurde die Forderung nach einem Verbot übermäßiger Werbung für Alkohol und Süßwaren erhoben.

Mit Blick auf die unterschiedliche gesundheitliche Bewertung des Genusses von Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken hat der Gesetzgeber im Rahmen einer Novellierung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Abstand von speziellen Werberegelungen für alkoholische Getränke genommen. Er ist davon ausgegangen, daß regelmäßig nur der übermäßige oder in sonstiger Weise mißbräuchliche Alkoholkonsum zu gesundheitlichen Gefahren führt. Hinzu kommt, daß hinsichtlich der Werbung für alkoholische Getränke seit 1976 Selbstbeschränkungsvereinbarungen der betroffenen Wirtschaftskreise bestehen, die Mißbräuchen in der Werbung begegnen sollen.

Speziell für den Bereich der Fernsehwerbung wurden mit dem Gesetz vom 27. Mai 1994 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen erstmals Rechtsvorschriften über die Werbung für alkoholische Getränke im Fernsehen geschaffen. Danach muß Fernsehwerbung für Alkohol gemäß Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens den folgenden Regeln entsprechen:

- Sie darf sich nicht eigens an Minderjährige richten.
- Minderjährige dürfen nicht in der Werbung mit dem Konsum alkoholischer Getränke in Zusammenhang gebracht werden.
- Die Darstellung des Konsums von Alkohol darf nicht den Eindruck erwecken, daß dadurch die körperliche Leistungsfähigkeit gesteigert wird; außerdem darf der Konsum von Alkohol nicht mit dem Autofahren in Verbindung gebracht werden.
- Die Werbung darf nicht vorgeben, daß Alkohol therapeutische Eigenschaften besitzt oder ein Anregungs- oder Beruhigungsmittel oder ein Mittel zur Lösung persönlicher Probleme ist.
- Sie darf nicht zum übermäßigen Konsum ermutigen.
- Sie darf den Alkoholgehalt von Getränken nicht ungebührlich verharmlosen.

Im Gegensatz hierzu bestehen in der Bundesrepublik Deutschland keine speziellen Rechtsvorschriften über die Werbung für Süßigkeiten. Gleichwohl ist es nicht zulässig, Verbraucher durch Werbung für Zucker und Süßigkeiten in die Irre zu führen. Von einem vernünftige Mengen nicht überschreitenden Zuckerkonsum geht – wie das BMG in seiner Stellungnahme zu den Petitionen vortrug – grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr aus.

Einzige Ausnahme ist hiernach die Karies, für deren Entstehung Zucker eine ursächliche Wirkung hat. Bei allen anderen Krankheiten, die mit Zuckerkonsum in Verbindung gebracht wurden, gibt es keine direkte ursächliche Verbindung. Die Kariesentstehung wird nach dem Verzehr leicht vergärbarer Koh-

lenhydrate bei unzureichender Zahnpflege durch Säurebildung begünstigt. Das gilt auch für versteckten Zucker in Süßspeisen, Fertigdesserts, Getränken und Eiscreme. Zwischendurchverzehr von Süßigkeiten ohne anschließendes Zähneputzen ist für die Zähne besonders schädlich. Der Verzehr der genannten Produkte ist jedoch nach Auffassung des BMG, sofern er nicht mißbräuchlich erfolgt und die Erfordernisse der Mundhygiene beachtet werden, grundsätzlich nicht als bedenklich anzusehen.

Der Petitionsausschuß schloß sich diesen Ausführungen des BMG im Grundsatz an. Spezielle Werbebeschränkungen oder ein Verbot der Werbung für Süßigkeiten und Zucker kämen nach derzeitigem Sach- und Erkenntnisstand nicht in Betracht. Darüber hinaus merkte er an, daß Aufklärungsmaßnahmen, die auf einen maßvollen Verzehr von Süßigkeiten und auf eine verstärkte Mundhygiene hinwirken, wirksamer als Werbeverbote und Werbebeschränkungen seien. Hierzu habe die Bundesregierung insbesondere über die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Initiativen ergriffen.

Der Ausschuß empfahl hinsichtlich des Anliegens, eine übermäßige Werbung für Süßigkeiten zu verbieten, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Hinsichtlich der Forderung nach einem Verbot übermäßiger Werbung für Alkohol wies er darauf hin, daß trotz der oben dargestellten Werbebeschränkungen erhöhter und regelmäßiger Alkoholkonsum ein weitverbreitetes Problem darstelle. Insoweit hielt er die Petition für eine parlamentarische Initiative hinsichtlich weitergehender gesetzgeberischer Maßnahmen für geeignet und empfahl, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.13.7 Nicht gewollte Auswirkungen des Gesundheitsstrukturgesetzes von 1993 bei der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner

Eine Bürgerin aus Hamburg wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, Artikel 56 der Überleitungsvorschriften des Gesundheitsstrukturgesetzes von 1993 (GSG 1993) so zu verändern, daß dem Gedanken des Gesundheitsreformgesetzes von 1989 (GRG 1989) entsprochen werde.

Die Petentin war nach 37 Jahren überwiegend freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Jahr 1989 in die private Krankenversicherung (PKV) übergewechselt, da in der Überleitungsvorschrift nach Artikel 56 Abs. 1 GRG 1989 vorgesehen war, daß diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1993 einen Antrag auf Altersrente stellten, als Rentner Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung werden konnten. Als die Petentin im Oktober 1993 ihren Rentenantrag stellte, teilte man ihr mit, daß aufgrund des Gesundheitsstrukturgesetzes von 1993 eine erneute Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse nicht möglich sei. Hätte zu diesem Zeitpunkt noch Artikel 56 Abs. 1 GRG 1989 gegolten, so hätte die Petentin Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner werden können, da sie mindestens die Häfte des Erwerbslebens Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse war.

Der Ausschuß gelangte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMG zu der Auffassung, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, diesen Personenkreis, der seit dem 1. Januar 1993 nicht mehr Pflichtmitglied der Krankenversicherung der Rentner werden kann, auch von einer freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV auszuschließen. Es handele sich um eine politisch nicht gewollte Gesetzesfolge, die für die Betroffenen eine unbillige Härte darstelle.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Das BMG teilte in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß mit, daß es die Auffassung des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses teile, daß der Petentin ein Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht werden sollte. Wer – wie die Petentin – noch bis Ende 1993 mindestens eine Vorversicherungszeit in der Hälfte des Erwerbslebens erfüllt habe, habe nach Auffassung des BMG bereits nach geltendem Recht eine Zugangsmöglichkeit zur GKV als freiwilliges Mitglied. Da das geltende Recht von den Krankenkassen teilweise anders ausgelegt werde, lägen dem Bundessozialgericht (BSG) derzeit mehrere Verfahren zur Entscheidung vor. Das BMG werde eine klarstellende Gesetzesänderung vorschlagen, wenn die Entscheidung des BSG keine Abhilfe für die Betroffenen bringe.

2.14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFSFJ gingen im Berichtsjahr 344 Eingaben ein. Schwerpunktthemen waren wie in den vorangegangenen Jahren die Regelungen zum Kindergeld und Erziehungsgeld sowie die Heranziehung zum Zivildienst.

Im Bereich des Kindergeldrechts betrafen mehrere Eingaben die Einkommensanrechnung und die Neuregelungen im Jahressteuergesetz. Diese Eingaben konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Weitere Petitionen richteten sich gegen die Regelung, nach der nur Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis einen Kinder- und Erziehungsgeldanspruch haben. Diese Petitionen wurden auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuß wies darauf hin, daß eine Gruppe von Flüchtlingen die Aufenthaltsbefugnis nicht durch Zuerkennung von Abschiebeschutz, sondern aufgrund von Bleiberechtsregelungen erhalten hat. Hierfür war teilweise Voraussetzung, daß das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen oder der Asylantrag zurückgenommen worden war. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vom Kinder- und Erzie-

hungsgeldanspruch ausgeschlossen werden sollten, weil sie auf eine Anerkennung als Flüchtling verzichtet haben. Vielmehr sollten Regelungen gefunden werden, die sicherstellen, daß diese Gruppe von Flüchtlingen die Leistungen erhält, die bei einer Anerkennung des Flüchtlingsstatus erbracht worden wären.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger kritisierten die Regelung des Unterhaltsvorschußgesetzes, nach der Zahlungen nur bis zum zwölften Lebensjahr des Kindes erfolgen (vgl. Nr. 2.14.2). Weitere Eingaben betrafen Gleichstellungsfragen, die Seniorenpolitik sowie die Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang befaßte sich der Ausschuß eingehend mit Eingaben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger gegen die Praktiken von Sekten wandten (vgl. Nr. 2.14.3).

2.14.1 Zahlung von Erziehungsgeld an Angehörige von Entsandten im Auswärtigen Dienst

Ein Beamter des Auswärtigen Amtes wandte sich an den Petitionsausschuß, weil seine Ehefrau, eine Norwegerin, für die gemeinsamen Töchter kein Erziehungsgeld erhielt. Er hatte seine Frau im Ausland geheiratet. Die Zahlung von Erziehungsgeld war abgelehnt worden, weil seine Ehefrau nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sei.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz sieht die Zahlung von Erziehungsgeld an ausländische Staatsangehörige nur dann vor, wenn diese im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Das Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) vertrat daher die Auffassung, an die Frau des Petenten sei die Zahlung von Erziehungsgeld nicht möglich. Das Sozialgericht Münster erkannte der Frau des Petenten einen Anspruch auf Zahlung von Erziehungsgeld im Wege der Auslegung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu. Hiergegen legte das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen Berufung ein.

Der Petitionsausschuß kam zu der Auffassung, daß die Frage, ob der Frau des Petenten im Wege der Auslegung des geltenden Rechts zu Recht Erziehungsgeld zuzusprechen war, den Gerichten vorbehalten bleiben müsse. Allerdings halte er eine Gesetzesänderung für sinnvoll, mit der mindestens klargestellt werde, daß für den hier betroffenen Personenkreis die Zahlung von Erziehungsgeld nicht ausgeschlossen sei.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zur Erwägung überwiesen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

In seiner Antwort auf diesen Beschluß des Deutschen Bundestages führte das BMFSFJ aus, die Richtlinien zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes seien entsprechend geändert worden. Entscheidungserheblich sei gewesen, daß die ausländischen Ehepartner dieser im Auswärtigen Dienst Beschäftigten bereits nach Einreise ins Bundesgebiet in den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gelangt wären, wenn die deutschen Ehegatten nicht ins Ausland entsandt worden wären. Der Petition wurde damit im Wege der Klarstellung der Auslegung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Fällen wie dem vorliegenden entsprochen. Der Ehefrau des Petenten wurde für beide Kinder Erziehungsgeld zuerkannt.

2.14.2 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz nach Vollendung des zwölften Lebensjahres

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Petitionsausschuß mit dem Begehren, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz auch an Kinder zu zahlen, die das zwölfte Lebensjahr bereits vollendet haben.

Das Unterhaltsvorschußgesetz sieht Unterhaltsleistungen an Kinder vor, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und für die der andere Elternteil den Mindestunterhalt nicht oder nicht pünktlich zahlt. Der Unterhaltsvorschuß wird in diesem Fall aus öffentlichen Mitteln für längstens sechs Jahre gezahlt. Die Leistung endet, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat.

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz soll dabei eine Hilfe in einer besonders kritischen Erziehungssituation sein, die davon geprägt ist, daß Alleinerziehende die Aufgaben der Haushaltsführung, der Betreuung des Kindes und der Erwerbstätigkeit allein übernehmen müssen. Zahlt in diesem Fall der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt, verschärft sich die Situation. Die Belastung des alleinerziehenden Elternteils, die neben der schlechteren wirtschaftlichen Situation auch eine zeitliche und seelische Belastung beinhaltet, wirkt sich regelmäßig zum Nachteil des Kindes aus.

Das im Petitionsverfahren um Stellungnahme gebetene BMFSFJ führte hierzu aus, besondere Bedeutung hätten günstige Erziehungsbedingungen gerade für junge Kinder unter zwölf Jahren. Mit zunehmendem Alter des Kindes entspanne sich die ohnehin kritische Erziehungssituation. Aus diesem Grunde entfalle die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz nach Vollendung des zwölften Lebensjahres. Außerdem sei – wie das BMFSFJ weiter ausführte – eine Anhebung der Altersgrenze zwar familienpolitisch erwünscht, andererseits sei kurzfristige Abhilfe wegen der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte nicht möglich.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Kosten für den Unterhalt eines Kindes mit zunehmendem Lebensalter stiegen. Diesem Umstand werde bei der Sozialhilfegewährung und auch nach der Düsseldorfer Unterhaltstabelle Rechnung getragen. In beiden Fällen erfolge eine Staffelung der zu erbringenden Leistung nach Lebensalter. Im Hinblick darauf sei der finanzielle Verlust für Alleinerziehende, die für ein älteres Kind keinen Unterhalt erhielten, größer als bei der Erziehung jüngerer Kinder. Die gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern bestehe darüber hinaus bis zur Volljährigkeit der Kinder. Dies führe dazu, daß gerade in der Situation, in der die Kosten für den Unterhalt des Kindes stiegen, der alleinerziehende Elternteil ohne Unterstützung durch weitere Leistungen

nach dem Unterhaltsvorschußgesetz für das Kind den Unterhalt allein bestreiten müsse.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der Ausschuß das Ziel, die Altersgrenze weiter anzuheben im Grundsatz. Dabei brachte er sein Verständnis dafür zum Ausdruck, daß im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage bei einer kurzfristigen Anhebung der Altersgrenze Schwierigkeiten entstünden. Allerdings bezog er in seine Überlegungen ein, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs dem Gesetzgeber ausdrücklich aufgetragen hat, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu schaffen.

Der Ausschuß empfahl daher dem Deutschen Bundestag, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen würden. Die Bundesregierung wurde zudem aufgefordert, über die weitere Sachbehandlung schriftlich innerhalb eines Jahres zu berichten. Ferner beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.14.3 Untersuchung der Praktiken der „Scientology Church"

In mehreren sachgleichen Eingaben, von denen eine Petition mit einer Liste von ca. 40 000 Unterschriften unterstützt wurde, wandten sich Bürger gegen die Praktiken der sogenannten Scientology Church. Zum Teil schilderten die Petenten Fälle aus eigener Betroffenheit sowie von Familienangehörigen und vertraten die Auffassung, die Organisation beute ihre Mitglieder finanziell aus und ruiniere sie psychisch. Sie befürworteten ein Verbot der Scientology Church und forderten den Deutschen Bundestag auf, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Der Petitionsausschuß befaßte sich eingehend mit den Eingaben und bezog dabei sowohl Stellungnahmen der Bundesregierung als auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in seine Überlegungen ein. Darüber hinaus lag dem Ausschuß eine Stellungnahme der Scientology Church vor.

Im Ergebnis teilte der Ausschuß insbesondere aufgrund der umfassenden Argumentation des Bundesarbeitsgerichts die Auffassung, daß es sich bei der Scientology Church nicht um eine Religionsgemeinschaft handelt. Er wies darauf hin, daß Eintritt und Mitarbeit bei der Organisation regelmäßig auf einer „freien" Entscheidung des einzelnen beruhten und strafbaren Handlungen gegenüber Mitgliedern hinreichend durch die bestehenden Strafvorschriften und eine entsprechende Strafverfolgung entgegengetreten werden könne. Die im Zusammenhang mit einer Betätigung in der Scientology Church auftretenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind nach Auffassung des Ausschusses entsprechend den Regelungen in anderen Arbeitsverhältnissen zu entscheiden, wobei die Durchsetzung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften den zuständigen Sozialversicherungsträgern obliege. Vor diesem Hintergrund sah er einstweilen keinen Anlaß zur Änderung des geltenden Rechts.

Der Ausschuß war indes der Auffassung, die vorliegenden Berichte begründeten die Besorgnis, daß Menschen in persönliche Abhängigkeitsverhältnisse zur Scientology Church gerieten und hierdurch u. a. daran gehindert würden, ihre Rechte gegenüber der Organisation wahrzunehmen. Er gelangte zu der Überzeugung, daß eine weitergehende Aufklärung der tatsächlichen Vorgehensweise der Scientology Church sinnvoll sei. In die Überlegungen solle einbezogen werden, daß unter Umständen die Solidargemeinschaft finanziell dafür aufzukommen habe, wenn ein Mitglied der Scientology Church einer hauptamtlichen Tätigkeit zugunsten der Organisation praktisch ohne Entlohnung und Versorgung nachgehe. Aus der Sicht des Ausschusses soll daher angestrebt werden, zur Vorbereitung einer Entscheidung über den gesetzgeberischen Handlungsbedarf die anstehenden Fragen im Rahmen einer Enquete-Kommission zu klären. Diese soll die parlamentarischen Entscheidungen in diesem umfangreichen und bedeutsamen Sachkomplex vorbereiten. Demgegenüber hielt der Ausschuß den von den Petenten vorgeschlagenen Weg der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht für ein geeignetes Mittel, da das Schwergewicht von Untersuchungsausschüssen in der Kontrolle von Regierung und Verwaltung liege.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

Außerdem empfahl er, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMFSFJ sowie dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, damit sie in weitere Initiativen oder Untersuchungen der Bundesregierung einbezogen würden. Er stellte hierzu fest, daß die bereits bestehende Informations- und Aufklärungsarbeit der Bundesregierung über die Scientology Church fortgesetzt und hierbei insbesondere die Information über die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche der Betroffenen intensiviert werden sollte.

2.14.4 Erziehungsgeld bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern

Ein mit je 24 Stunden teilzeitbeschäftigtes Ehepaar, das sich die Erziehungsarbeit teilt, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil es kein Erziehungsgeld erhielt. Der entsprechende Antrag war abgelehnt worden, weil beide Elternteile eine Wochenarbeitszeit von jeweils mehr als 19 Stunden haben. Bei einer Berufstätigkeit von über 19 Wochenstunden ist nach geltendem Recht ein Anspruch auf Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Der Ausschuß sah zwar im Einzelfall keine Abhilfemöglichkeit, doch hielt er das Anliegen für berechtigt, weil in der vorliegenden Fallkonstellation zwei teilzeitbeschäftigte Elternteile zusammen in vorbildlicher Weise die Erziehungsarbeit wahrnähmen.

Wenn es für den Bezug von Erziehungsgeld unschädlich sei, daß ein Elternteil ganztags und der andere 19 Stunden pro Woche berufstätig sei, die Eltern also insgesamt 57,5 Stunden ihren Kindern nicht zur Verfügung stünden, dann könne – so der Ausschuß – bei Eltern, die mit jeweils 24 Stunden nur insgesamt 48 Stunden abwesend seien, dies nicht zum Verlust des Erziehungsgeldanspruches führen.

Der Ausschuß empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – zur Erwägung zu überweisen, damit eine Regelung zugunsten von Familien gefunden werde, bei denen beide Elternteile zusammen in einem geringeren Umfang erwerbstätig seien als Eltern mit einer Vollzeit- und einer maximal 19 Stunden umfassenden Teilzeitbeschäftigung.

Nachdem das BMFSFJ in seiner Antwort auf den Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages bei seiner ablehnenden Haltung geblieben war, beschloß der Ausschuß, die zuständige Bundesministerin im Rahmen einer Anhörung über die Gründe hierfür um Auskunft zu bitten. In Vertretung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, sagte die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMFSFJ bei der Anhörung am 20. September 1995 zu, auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Förderung der Teilzeitarbeit und des Job-Sharings Änderungsmöglichkeiten zu überlegen. Über den Fortgang der Angelegenheit werde sie dem Ausschuß nach einem Jahr Bericht erstatten.

2.15 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU betrug im Berichtsjahr 134 gegenüber 176 Eingaben im Jahr 1994.

Die Eingaben betrafen vorrangig die Luftverunreinigung – hier insbesondere den Sommer-Smog –, die Abfallvermeidung, die Abfallbeseitigung, die Kernenergie und den Artenschutz.

Verbrennen von Industrie-Abfallholz in Privathaushalten

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen forderte ein gesetzliches Verbot der Abgabe von Industrie-Abfallholz an Privathaushalte. Kisten, Bretter und Paletten seien teilweise getränkt; sie erzeugten beim Verbrennen einen beißenden Geruch und eine dunkle Abgasfahne. Alle seine Bemühungen, diese Belästigungen durch einen Nachbarn abzustellen, seien erfolglos geblieben. Er habe sich an das Ordnungsamt, an das Gewerbeaufsichtsamt und an den Regierungspräsidenten gewandt. Nunmehr könne nur noch ein gesetzliches Verbot Hilfe bringen.

Der Petitionsausschuß, der eine Stellungnahme des BMU in die parlamentarische Prüfung einbezog, vermochte diese Forderung nicht zu unterstützen, weil nach geltendem Recht bereits hinreichender Schutz gegeben sei. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Verordnung über Kleinfeueranlagen – regele in § 3 Abs. 1 umfänglich, welche Brennstoffe in Kleinfeuerungsanlagen eingesetzt werden dürften. Wer entgegen § 22 Abs. 1 BImSchG andere als die dort aufgeführten Brennstoffe verwende, handle ordnungswidrig und könne mit Bußgeldern belegt werden. In Anbetracht dieser eindeutigen Regelungen könne sich der Ausschuß nicht für ein Abgabeverbot von Industrieholz an Haushalte einsetzen.

Deshalb empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, soweit eine bundesgesetzliche Regelung gefordert wurde.

Soweit der Petent rügte, die zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen hätten ihre Aufsichtspflichten nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz verletzt, verwies der Ausschuß auf die Zuständigkeit des Landtages Nordrhein-Westfalen für eine parlamentarische Prüfung. Insoweit empfahl er, die Petition zur Prüfung des Einzelfalles diesem Landtag zuzuleiten.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMZ betrug 21 und erreichte damit erneut keinen nennenswerten Umfang.

Es wurden hauptsächlich allgemeine entwicklungspolitische Anliegen, wie z.B. Forderungen nach Schuldenerlaß gegenüber den Ländern der Dritten Welt, vorgetragen.

2.17 Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBau betrug im Berichtsjahr 526 und verdoppelte sich damit gegenüber dem Jahr 1994 (254 Eingaben).

Ein hoher Anteil der Eingaben kam aus den neuen Bundesländern. Der auffällige Anstieg der Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBau ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich viele in den neuen Bundesländern lebende Bürgerinnen und Bürger gegen die Planungen zur Überleitung der Mieten in das Vergleichsmietensystem und gegen das Altschuldenhilfegesetz wandten. Die Prüfung der die Miethöhe betreffenden Eingaben konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Einen Schwerpunkt der Eingaben aus den alten Bundesländern bildeten Zuschriften, in denen Probleme der Wohngeldgewährung angesprochen wurden.

2.17.1 Behandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei der Wohngeldbemessung

Ein Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern wandte sich gegen die nach seiner Auffassung bestehende Ungleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften gegenüber Familienhaushalten bei der Wohngeldbemessung. Er trug vor, daß er mit seiner

Tochter, seiner Lebensgefährtin und deren zwei Kindern zusammenlebe. Da seine Lebensgefährtin und deren zwei Kinder nicht als Familienangehörige anerkannt würden, könne er nur seinen Einzelanspruch bei der Berechnung von Wohngeld geltend machen.

Der Petitionsausschuß stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMBau fest, daß bei der Bewilligung von Wohngeld für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden seien.

Sofern beide Partner Mieter der Wohnung seien, werde die berücksichtigungsfähige Miete nach der Anzahl der Mietparteien aufgeteilt und in getrennten Berechnungen Wohngeld auf der Basis von Miete, Zahl der Familienangehörigen und Einkommen berechnet. In einem zweiten Schritt werde geprüft, inwieweit die Einzelansprüche zusammen höher seien als für einen Familienhaushalt entsprechender Größe.

In Fällen, in denen nur ein Partner Mieter sei, würden diesem die vollen Wohnkosten bei der Prüfung des Wohngeldanspruchs zugerechnet. Nach der Prüfung des Einzelanspruchs werde eine Vergleichsrechnung zum Anspruch eines Familienhaushaltes vergleichbarer Größe durchgeführt, bei der das Einkommen des Partners mit einfließe.

Im Falle des Petenten war nach den Feststellungen des Ausschusses für ihn und seine Lebensgefährtin von Nachteil, daß diese nicht Mieterin der gemeinsam bewohnten Wohnung war und sie somit kein Antragsrecht nach dem Wohngeldsondergesetz hatte. Anstelle eines gemeinsamen Wohngeldanspruchs von 613 DM konnte der Petent nur den Betrag von 474 DM beanspruchen.

Der Ausschuß hielt die Frage, ob nichteheliche Lebensgemeinschaften bei der Wohngeldbemessung mit Familien gleichgestellt werden sollten, für diskussionswürdig. Zwar ergebe sich eine Gleichstellung mit Familien nicht zwingend aus verfassungsrechtlichen Normen. Dies hindere den Gesetzgeber jedoch nicht, das Recht zugunsten der nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu ändern. Die Petition verdeutliche die bestehende Problematik, daß bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Gegensatz zu Ehen auf die Mietereigenschaft beider Partner abgestellt werde.

Der Ausschuß empfahl, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da er sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative für geeignet hielt.

2.17.2 Forderungen nach Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

In einer Vielzahl von Eingaben wurde eine Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (AHG) verlangt. Dieses sieht vor, daß den antragsberechtigten kommunalen Wohnungsunternehmen, Kommunen, Wohnungsgenossenschaften sowie den privaten Vermietern von Wohnraum Altschuldenhilfe gewährt werden kann. Hierbei ist eine Kappung der Altverbindlichkeiten bis auf 150 DM je Quadratmeter mietpreisgebundener Wohnfläche möglich.

Viele Petenten forderten die Abschaffung des Altschuldenhilfe-Gesetzes als Ganzes und den vollständigen Erlaß der Altschulden. In zahlreichen Eingaben wurden aber auch detaillierte Änderungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften des Altschuldenhilfe-Gesetzes unterbreitet. So wurde u. a. häufig die in diesem Gesetz enthaltene Verpflichtung, 15 v. H. des Wohnungsbestandes zu privatisieren bzw. zu veräußern, kritisiert. Gefordert wurde daher, daß die Privatisierungsquote entweder gesenkt oder daß vollständig auf eine vorgeschriebene Quote verzichtet werden solle. Auch müsse die Möglichkeit, Genossenschaftswohnungen an Dritte zu verkaufen, ausgeschlossen werden. Weitere Kritik bezog sich auf die in § 5 Abs. 2 AHG enthaltene Staffelung der abzuführenden Erlösanteile nach dem Zeitpunkt der Veräußerung. Hierdurch würden die Wohnungsunternehmen unter Druck gesetzt, ihre Wohnungen möglichst schnell zu verkaufen.

Mehrere Petenten äußerten aber auch die Befürchtung, daß die Genossenschaftsmitglieder ihr Dauerwohnrecht verlieren und die Mieten erheblich ansteigen würden. Sie baten daher um entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung dieser Folgen.

Die vollständige Aufhebung des Altschuldenhilfe-Gesetzes und die Streichung der Altschulden konnte der Petitionsausschuß nicht befürworten. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich bereits in der 12. Wahlperiode aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gruppe der PDS/Linke Liste der federführende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit dieser Problematik befaßt und den Antrag abgelehnt habe. Der Petitionsausschuß folgte der Auffassung des Fachausschusses. Aufgrund der eindeutigen Vorgaben des Einigungsvertrages handele es sich bei den Altschulden der Wohnungswirtschaft um rechtsgültige Kreditverbindlichkeiten. Der Ausschuß war der Auffassung, daß insgesamt betrachtet mit der getroffenen Regelung im Altschuldenhilfe-Gesetz eine gute Grundlage geschaffen worden sei, die Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern in die soziale Marktwirtschaft zu überführen und daß Bund und Länder hiermit an die Grenze ihrer Belastbarkeit gegangen seien.

Mit der Frage, ob einzelne Regelungen des Altschuldenhilfe-Gesetzes geändert werden sollten, beschäftigte sich der federführende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der 13. Wahlperiode aufgrund von drei Gesetzentwürfen. Mit einem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS wurde die Aufhebung der Privatisierungs- bzw. Veräußerungspflicht und der Pflicht zur Abführung von Erlösen angestrebt. Ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sowie ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten u. a. zum Ziel, daß die progressive Erlösabführungsquote in eine lineare umgewandelt werde, und daß kleinere Wohnungsunternehmen mit nicht mehr als 400 Wohnungen von der Privatisierungspflicht ausgenommen würden.

Der Petitionsausschuß holte eine Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städ-

tebau gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein. In seiner Stellungnahme wies der Fachausschuß darauf hin, daß er mit Mehrheit empfohlen habe, die Gesetzentwürfe abzulehnen. Gleichzeitig habe er jedoch mehrheitlich eine Entschließung gefaßt, in der die positiven Wirkungen des Altschuldenhilfe-Gesetzes gewürdigt und der Bundesregierung Empfehlungen für die Anwendung des Gesetzes gegeben worden seien. Hierbei wurde u. a. empfohlen, daß bei Nichterreichen der 15prozentigen Privatisierungsquote andere Privatisierungsformen wie etwa die Übertragung von Wohnungen auf Zwischenerwerber, auf neugegründete Wohnungsgenossenschaften sowie auf Mietergemeinschaften oder Fonds zugelassen werden sollen.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Empfehlung des Fachausschusses an. Er wies darauf hin, daß der Fachausschuß seine Empfehlung nach eingehenden Beratungen, u. a. nach einer nichtöffentlichen Anhörung von neun Sachverständigen, abgegeben habe. Eine Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes konnte der Petitionsausschuß daher nicht in Aussicht stellen. Er hielt die Eingaben dennoch für geeignet, der Bundesregierung die in ihnen zum Ausdruck kommenden Beanstandungen und Ängste der Bürgerinnen und Bürger deutlich zu machen. Das BMBau solle die Eingaben im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Auslegungsspielraums bei der Anwendung des Altschuldenhilfe-Gesetzes in seine Überlegungen einbeziehen.

Der Ausschuß empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung – dem BMBau – als Material zu überweisen. Darüber hinaus empfahl er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das mit den Petitionen verfolgte Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.17.3 Forderung nach Anhebung des Wohngeldes

Mehrere Bürgerinnen und Bürger forderten eine Anhebung des Wohngeldes. Sie trugen vor, daß eine Erhöhung in Anbetracht der gestiegenen Lebenshaltungskosten überfällig sei. Der damit einhergehende Einkommenszuwachs habe dagegen zur Folge gehabt, daß das Wohngeld überproportional gesunken sei. Zur Förderung der ohnehin benachteiligten Familien sei außerdem eine Anhebung der Freibeträge für Familien erforderlich.

Dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wurde in der 13. Wahlperiode ein Antrag der Fraktion der SPD mit dem Titel „Anpassung des Wohngeldes an erhöhte Mieten" vom Plenum des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung überwiesen. Der Petitionsausschuß ersuchte daher gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) den Fachausschuß um eine Stellungnahme. Dieser teilte mit, daß der Antrag vorläufig zurückgestellt worden sei, um eine gemeinsame Beratung mit dem erwarteten Regierungsentwurf zur Änderung des Wohngeldgesetzes zu ermöglichen. Da somit in absehbarer Zeit eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT nicht zu erwarten war, beriet der Petitionsausschuß, die Eingaben unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMBau abschließend.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß das Wohngeld seine Aufgabe, angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen, nur erfüllen könne, wenn dessen Höhe von Zeit zu Zeit an die Entwicklung der Einkommen und Mieten angepaßt werde. Die Petitionen erschienen in diesem Zusammenhang geeignet, diese Problematik zu verdeutlichen.

Er empfahl daher, sie der Bundesregierung – dem BMBau – als Material zu überweisen, damit sie bei der Vorbereitung eines Gesetzes in die Überlegungen einbezogen würden. Darüber hinaus empfahl der Ausschuß, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das mit den Petitionen verfolgte Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.17.4 Erhalt des Palastes der Republik

Mehrere Petenten wandten sich gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses Bund/Berlin vom 23. März 1993, den Palast der Republik in Berlin abzureißen. Vereinzelt wurden in den Petitionen auch alternative Nutzungskonzepte vorgeschlagen.

Der Gemeinsame Ausschuß Bund/Berlin war aufgrund des „Vertrages über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung" gebildet worden. Er soll die notwendigen Maßnahmen und Vorbereitungen treffen, um die Funktionsfähigkeit der Hauptstadt Berlin als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung herzustellen.

Der Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses Bund/Berlin vom 23. März 1993 für den Abriß des Palastes der Republik lag maßgeblich die Erwägung zugrunde, daß bei der Errichtung des ehemaligen Palastes der Republik als seinerzeit anerkanntes und gebräuchliches Verfahren für den bautechnischen Brandschutz aller tragenden Stahlkonstruktionen eine Spritzasbestummantelung ausgeführt worden war. Wegen der dadurch entstandenen erheblichen Asbestkonzentration war der ehemalige Palast der Republik auf der Grundlage der Empfehlungen von Sachverständigen noch auf Beschluß des Ministerrats der DDR am 19. September 1990 geschlossen worden. Der Gemeinsame Ausschuß hielt unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten und der Stellungnahme des hinzugezogenen Sachverständigen nur eine Sanierung durch Rückführung auf den Rohbauzustand für möglich. Eine Verwendung dieses Rohzustandes für die vorgesehene Nutzung des Gebäudes erscheine aus städtebaulichen, funktionellen und wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig.

In mehreren vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahmen äußerte sich das BMBau ablehnend gegenüber dem Anliegen, den Palast der Republik zu erhalten.

Der Ausschuß stellte demgegenüber fest, daß die Entscheidung der politischen Willensträger für einen Abriß offenbar noch nicht endgültig sei und verwies auf dementsprechende Presseveröffentlichungen. Zwar habe sich der Gemeinsame Ausschuß Bund/Berlin in seiner Sitzung am 6. Februar 1995 erneut mit der Frage, was mit dem Palast der Republik geschehen solle, befaßt. Der dort gefaßte Beschluß enthalte als Aussage hierzu jedoch lediglich die mehrdeutige Aufforderung an den Bund, alsbald die Asbestbeseitigung im ehemaligen Palast der Republik vorzubereiten. In einer weiteren Sitzung dieses Ausschusses am 22. Mai 1995 sei beschlossen worden, in einer europaweiten Ausschreibung das beste Angebot für eine Asbestsanierung einzuholen. Eine Entscheidung über die Zukunft des Gebäudes sei damit nicht getroffen. In einer öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses habe sich eine große Mehrheit von Experten für den Erhalt des Palastes der Republik ausgesprochen.

Der Petitionsausschuß hielt es unter Berücksichtigung dieses Sachstandes für geboten, daß das BMBau die Petitionen in seine Erwägungen einbeziehe. Der Palast der Republik solle nach Möglichkeit erhalten bleiben. Das BMBau solle daher alternative Nutzungskonzepte für den Palast der Republik eingehend prüfen und nach Möglichkeiten einer sinnvollen Nutzung suchen. Hierbei sei wegen der durch den bloßen Unterhalt des Gebäudes verursachten Kosten Eile geboten.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMBau – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingaben Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gäben, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.18 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMBF betrug im Berichtsjahr 278 Eingaben und stieg damit gegenüber 1994 (229 Eingaben) erheblich an.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten Petitionen gegen die Ablehnung von Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie gegen die Rückzahlungsbedingungen für Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Besonders häufig beschwerten sich die Petenten über die Ablehnung von elternunabhängiger Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Leistungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG werden unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt, wenn dem Beginn des Ausbildungsabschnitts eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung und eine anschließende Erwerbstätigkeit von drei Jahren vorausgegangen sind. In einigen Fällen begehrten Petenten eine elternunabhängige Förderung, obwohl diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren. In anderen Fällen kritisierten die Petenten die Berechnung des elterlichen Einkommens, welches zur Versagung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geführt hatte. Diejenigen Petenten, die sich mit der Petition gegen die Rückzahlung ihres BAföG-Darlehens wandten, kritisierten insbesondere die ihrer Meinung nach zu niedrigen Einkommensfreigrenzen.

2.18.1 Rückwirkende Einführung eines Zuschußanteils für BAföG-Volldarlehensempfänger

In ca. 80 Eingaben wurde gefordert, den durch das zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eingeführten Zuschußanteil von 50 v. H. rückwirkend auf die in den Jahren 1983 bis 1990 durch ein Volldarlehen geförderten Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anzuwenden (vgl. hierzu Jahresbericht 1990, Drucksache 12/683 S. 42 f. Nr. 2.17.2 und Jahresbericht 1992, Drucksache 12/4961 S. 83 f. Nr. 2.18).

Dieser Personenkreis sieht sich dadurch benachteiligt, daß er die erhaltenen Leistungen in voller Höhe zurückzahlen muß und dadurch schlechtergestellt ist als Studierende, denen ab Herbst 1990 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zur Hälfte als Zuschuß gewährt werden.

Von der von den Petenten begehrten rückwirkenden Anwendung der seit 1990 geltenden Zuschußregelung würden etwa 800 000 Darlehensnehmer betroffen mit einem Darlehensvolumen von über 10 Mrd. DM. Dies würde nach Auffassung des Petitionsausschusses zu kaum lösbaren administrativen Problemen führen. Im übrigen könne mit Blick auf die zur Sanierung der öffentlichen Haushalte mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Maßnahmen nicht isoliert eine rückwirkende Umstellung der Ausbildungsförderung vorgenommen werden.

Bei der Bewertung des Nachteils der Betroffenen dürfe nicht auf den reinen Vergleich zwischen einem 100prozentigen und einem 50prozentigen Darlehen abgestellt werden. Hierbei werde beispielsweise nicht berücksichtigt, daß nicht jeder Auszubildende die als Darlehen erhaltenen Förderungsbeträge vollständig zurückzahlen müsse (Möglichkeit des Teilerlasses). Weiterhin müßten die Auswirkungen der Förderungsart auf die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge, die ebenfalls der Familienentlastung dienten, berücksichtigt werden.

Hinzu komme, daß eine pauschalierende Lösung (Erlaß eines einheitlichen Darlehensanteils) ohne Berücksichtigung der individuellen Ausgangsdaten nicht zu einem angemessenen Ausgleich führe. Bestimmte Personengruppen (z. B. Teilgeförderte aus Familien mit hohem Ausbildungsfreibetrag) würden dann bevorteilt und andere (z. B. Vollgeförderte aus Familien ohne Ausbildungsfreibetrag) benachteiligt werden. Eine jedem individuellen Einzelfall gerecht werdende Lösung ließe sich – so der Ausschuß – mit einem zumutbaren Verwaltungsaufwand in ca. 800 000 Fällen nicht finden.

Es bestehe zudem kein Rechtsanspruch – und insbesondere kein Verfassungsgebot –, mit neuen Leistungsgesetzen oder mit deren Änderung Tatbestände in der Vergangenheit einzubeziehen. Der Aus-

schuß vertrat die Auffassung, daß – bei allem Verständnis für das Gefühl der Schlechterstellung der Darlehensempfänger von 1983 bis 1990 – unter Berücksichtigung der Haushaltssituation eine Empfehlung im Sinne des Anliegens der Petenten sich nur rechtfertigen ließe, wenn die gewünschte Rechtsänderung ausnahmsweise eine besondere Priorität hätte. Im Hinblick darauf, daß auch die anderen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 nicht rückwirkend verändert worden sind, konnte er eine solche nicht feststellen.

Der Ausschuß konnte daher das Anliegen der Petenten nicht unterstützen und empfahl, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.18.2 Ausbildungsförderung für eine alleinerziehende Mutter nach Überschreiten der Altersgrenze

Eine alleinerziehende 32jährige Mutter aus Berlin wandte sich im November 1994 an den Petitionsausschuß, um eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz für ein seit dem Wintersemester 1994/1995 aufgenommenes Studium der Landespflege an der Technischen Fachhochschule Berlin zu erreichen. Sie trug vor, sie sei nach Beendigung ihrer Berufsausbildung zur Gärtnerin im Jahr 1981 bis Dezember 1991 erwerbstätig und danach arbeitslos gewesen.

Das Studentenwerk Berlin lehnte ihren Antrag auf Vorabentscheidung unter Hinweis auf die Überschreitung der Altersgrenze für eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (30 Jahre) im Juni 1994 ab. Das BMBF führte in seiner vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahme aus, daß nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung von Berlin abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG der Petentin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG Ausbildungsförderung gewährt werden könne. Diese habe damit der besonderen Situation der Petentin Rechnung getragen, die den erlernten Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr habe ausüben können und ohne eine berufliche Weiterqualifizierung voraussichtlich auf Dauer auf Sozialhilfe angewiesen wäre.

Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

Anlage 1

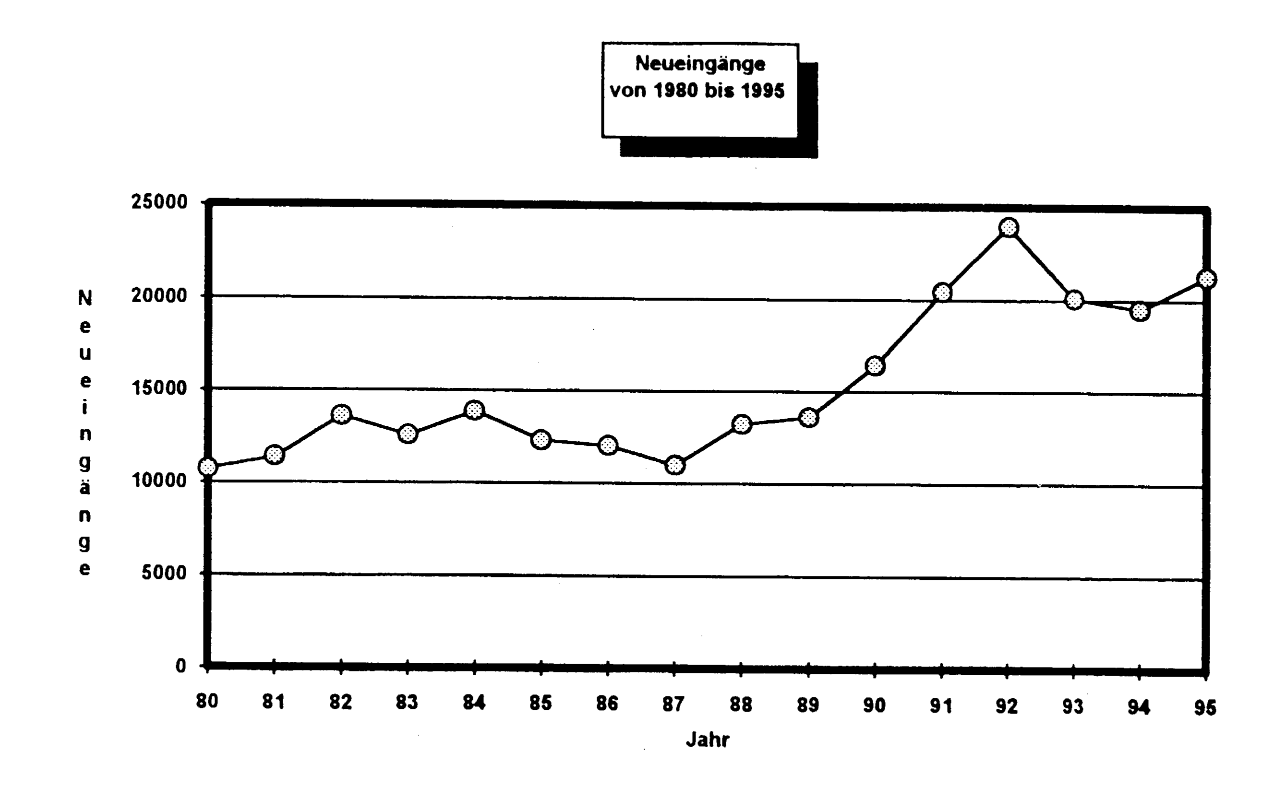
Statistik
über die beim Deutschen Bundestag 1995 eingegangenen Petitionen

A. Posteingänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeitstage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262
1993	250	20 098	80,4	12 707	11 026	5 271
1994	250	19 526	78,1	14 413	11 733	4 870
1995	251	21 291	84,8	18 389	13 526	5 017

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	67 334
1993	64 513	3 132	67 645
1994	68 843	3 448	72 291
1995	81 470	4 318	85 788



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

		Gesamtzahl 1995	in v. H.	Gesamtzahl 1994	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	4	0,02	15	– 11
02	Deutscher Bundestag	158	0,93	129	+ 29
03	Bundesrat	1	0,01	0	+ 1
04	Bundeskanzleramt	13	0,08	22	– 9
05	Auswärtiges Amt	493	2,89	324	+ 169
06	Bundesministerium des Innern	2 467	14,45	2 652	– 185
07	Bundesministerium der Justiz	1 378	8,07	1 228	+ 150
08	Bundesministerium der Finanzen	1 884	11,04	1 776	+ 108
09	Bundesministerium für Wirtschaft	197	1,15	131	+ 66
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	158	0,93	137	+ 21
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung*)	5 734	33,59	4 052	+1 682
12	Bundesministerium für Verkehr	484	2,84	500	– 16
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	960	5,62	905	+ 55
14	Bundesministerium der Verteidigung	804	4,71	1 052	– 248
15	Bundesministerium für Gesundheit	1 029	6,03	826	+ 203
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend**)	–	–	212	– 212
17 Neu	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**)	344	2,02	36	+ 308
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	134	0,79	176	– 42
20	Bundesministerium für Familie und Senioren**)	–	–	255	– 255
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	21	0,12	18	+ 3
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	526	3,08	254	+ 272
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie**)	–	–	12	– 12
30 Neu	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie**)	278	1,63	40	+ 238
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft**)	–	–	177	– 177
	gesamt ...	17 067	100,00	14 929	+2 138
99	– Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen***); Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	4 224		4 597	– 373
	insgesamt ...	21 291		19 526	+1 765

*) Hiervon entfielen im Berichtsjahr auf den Bereich Sozialordnung 4 597 Petitionen (1994: 2 776 Petitionen) und auf den Bereich Arbeitsverwaltung 1 137 Petitionen (1994: 1 276 Petitionen).

**) Nach Beginn der 13. Wahlperiode wurden das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (17 Neu) und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (30 Neu) neu eingerichtet. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend (17), das Bundesministerium für Familie und Senioren (20), das Bundesministerium für Forschung und Technologie (30) und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (31) existieren seit diesem Zeitpunkt (17. November 1994) nicht mehr. Die Zahlen für diese Ressorts beziehen sich somit auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 16. November 1994. Die Zahlen für die neu eingerichteten Ressorts beziehen sich dementsprechend auf den Zeitraum vom 17. November bis 31. Dezember 1994 bzw. auf das ganze Jahr 1995.

***) Im Jahr 1995 wurden 2 770 Petitionen an das jeweils zuständige Landesparlament abgegeben (1994: 2 829).

noch Anlage 1

b) nach Sachgebieten

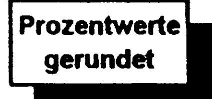
	Sachgebiet	Gesamtzahl 1995	in v. H.	Gesamtzahl 1994	in v. H.	Verände-rungen
1	Staats- und Verfassungsrecht	2 272	10,67	2 463	12,61	– 191
2	Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht	1 594	7,49	1 652	8,46	– 58
3	Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	2 363	11,10	2 143	10,98	+ 220
4	Kulturelle Angelegenheiten	266	1,25	360	1,84	– 94
5	Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	723	3,39	500	2,56	+ 223
6	Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	427	2,01	444	2,27	– 17
7	Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	48	0,23	52	0,27	– 4
8	Rechtspflege	1 172	5,49	1 029	5,27	+ 143
9	Zivil- und Strafrecht	662	3,11	655	3,35	+ 7
10	Verteidigung	615	2,89	786	4,03	– 171
11	Finanzwesen	1 125	5,28	1 131	5,79	– 6
12	Lastenausgleich	457	2,15	336	1,72	+ 121
13	Kriegsfolgeschäden	68	0,32	64	0,33	+ 4
14	Wirtschaftsrecht	308	1,45	308	1,58	0
15	Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	347	1,63	328	1,68	+ 19
16	Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	164	0,77	147	0,75	+ 17
17	Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1 075	5,05	1 275	6,53	– 200
18	Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	5 571	26,17	3 913	20,04	+1 658
19	Kriegsopferversorgung, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigung	166	0,78	200	1,02	– 34
20	Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	1 333	6,26	1 312	6,72	+ 21
21	Auswärtige Angelegenheiten	411	1,93	254	1,31	+ 157
22	Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar	124	0,58	174	0,89	– 50
	insgesamt	21 291	100,00	19 526	100,00	+1 765

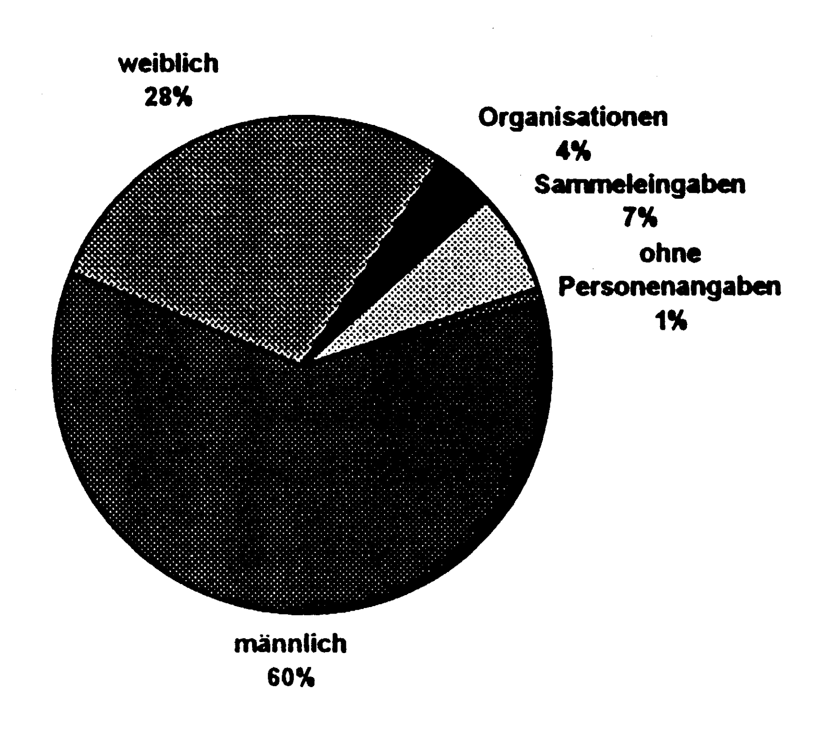
noch Anlage 1

c) nach Personen

	1995	in v. H.	1994	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	12 764	59,95	11 582	59,32	+1 182
b) weibliche	6 097	28,64	5 538	28,36	+ 559
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	856	4,02	758	3,88	+ 98
3. Sammeleingaben*)	1 450	6,81	1 474	7,55	– 24
4. ohne Personenangabe .	124	0,58	174	0,89	– 50
insgesamt ...	21 291	100,00	19 526	100,00	+1 765

*) Mit insgesamt 244 192 Unterschriften im Jahr 1995.
Sammeleingaben sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.





noch Anlage 1

d) nach Herkunftsländern

	Gesamtzahl 1995	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Gesamtzahl 1994	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung des Landes	Veränderung
Baden-Württemberg	1 709	8,03	166	1 578	8,08	154	+ 131
Bayern	1 880	8,83	158	1 628	8,34	137	+ 252
Berlin	2 003	9,41	577	1 935	9,91	556	+ 68
Bremen	116	0,54	170	90	0,46	135	+ 206
Hamburg	401	1,88	235	450	2,30	264	+ 851
Hessen	1 320	6,20	221	1 302	6,67	218	+ 18
Niedersachsen	1 897	8,91	246	1 750	8,96	228	+ 147
Nordrhein-Westfalen	4 073	19,13	228	3 936	20,16	221	+ 137
Rheinland-Pfalz	730	3,43	185	684	3,51	174	+ 46
Saarland	174	0,82	160	157	0,80	144	+ 17
Schleswig-Holstein	570	2,68	210	513	2,63	190	+ 57
Brandenburg	1 001	4,70	395	877	4,49	345	+ 124
Mecklenburg-Vorpommern	738	3,47	403	750	3,84	406	– 12
Sachsen	2 045	9,59	446	1 639	8,39	355	+ 406
Sachsen-Anhalt	1 077	5,06	390	925	4,74	333	+ 152
Thüringen	968	4,55	385	829	4,25	327	+ 139
Ausland	589	2,77	–	483	2,47	–	+ 106
insgesamt ...	21 291	100,00	–	19 526	100,00	–	+1 765

e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamtzahl 1995	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung	Gesamtzahl 1994	in v. H.	auf 1 Million der Bevölkerung	Veränderungen
neue Bundesländer*)	5 829	27,38	410	5 020	25,71	321	+ 809
alte Bundesländer*)	14 873	69,85	221	14 023	71,82	213	+ 850
Ausland	589	2,77	–	483	2,47	–	+ 106
insgesamt ...	21 291	100,00	–	19 526	100,00	–	+1 765

*) Eingaben aus den elf östlichen Bezirken Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen somit insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern.

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich von Überhängen aus dem Jahr 1994 und davor)	22 904		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	455		
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1 822		
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nr. 7.5 der Verfahrensgrundsätze	2 771		
insgesamt ...	5 048		
II. Inhaltlich geprüft (=100 v. H.)	17 856		
davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	6 844		38,33 v. H.
2. dem Anliegen wurde entsprochen	2 465		13,81 v. H.
3. dem Anliegen wurde nicht entsprochen	6 486		36,32 v. H.
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	27		0,15 v. H.
b) zur Erwägung	477		2,67 v. H.
c) als Material zu überweisen	1 109	(2)*)	6,21 v. H.
d) zu überweisen (ohne Zusatz – früher „zur Kenntnis")**)	75	–	0,42 v. H.
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	198	(899)*)	1,11 v. H.
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	175	(174)*)	0,98 v. H.
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	–	(38)*)	–
insgesamt ...	17 856		100,00 v. H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

**) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nummer 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.
Nach Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,
– um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder
– um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)
In Klammern: Massenpetitionen*)

Jahr	Neueingänge	Massenpetitionen
1980	**10 735**	
1981	**11 386**	
1982	**13 593**	
1983	**12 568**	
1984	**13 878**	
1985	**12 283**	(43 551)
1986	**12 038**	(10 369)
1987	**10 992**	(20 891)
1988	**13 222**	(240 388)
1989	**13 607**	(7 301)
1990	**16 467**	(5 733)
1991	**20 430**	(52 060)
1992	**23 960**	(175 273)
1993	**20 098**	(198 045)
1994	**19 526**	(12 069)
1995	**21 291**	(18 286)

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1995: 21 291) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

noch Anlage 1

F. Massenpetitionen*) 1995

(mit 100 oder mehr Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Eingänge
1	Forderung nach umfassender Rehabilitierung und Entschädigung für die nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges vornehmlich in sibirische Lager verschleppten Frauen und Männer (mit zusätzlichen 129 Unterschriften)	123
2	Protest gegen die Zahlbetragsbegrenzung und gegen die Kürzung des anzurechnenden Einkommens bei der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG; mit zusätzlichen zwei Unterschriften)	17 107
3	Protest gegen die Abschmelzung des Auffüllbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 1996 (mit einer zusätzlichen Unterschrift)	132
4	Protest gegen die Besteuerung von geldwerten Vorteilen im Rahmen der Einkommensteuer, insbesondere bei Arbeitgeberdarlehen	138
5	Forderung nach Rückgängigmachung der im Jahressteuergesetz 1996 beschlossenen Kürzung der Verpflegungspauschale bei eintägigen Dienstreisen	256

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

G. Sammelpetitionen*) 1995

(mit 100 oder mehr Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung nach Errichtung eines Deutschen Konsulates in Kaliningrad	156
2	Forderung nach sofortigem Abzug aller Atomwaffen vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland	2 832
3	Forderung nach einer eindeutigen Stellungnahme für die Menschen in Tschetschenien durch die Bundesregierung und Protest gegen die dort stattfindenden Menschenrechtsverletzungen und den Völkermord	123
4	Bitte um Einflußnahme der Bundesregierung auf den Staat Zaire, damit dort eine Demokratie geschaffen und die Menschenrechte durchgesetzt würden	159
5	Forderung nach einem umfassenden Handelsembargo gegen die iranische Regierung, um weitere Folterungen und eine Unterstützung des Terrorismus zu verhindern	136
6	Protest von Kurden gegen behauptete Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und Forderung nach Einflußnahme durch die Bundesregierung in einem konkreten Fall	795
7	Forderung nach einer stärkeren Hervorhebung der christlichen Grundsätze der Gesellschaftsordnung im Grundgesetz	800
8	Bitte um Erleichterung der Einbürgerung für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion	250
9	Protest gegen behauptete Willkürmaßnahmen gegenüber der PDS und Forderung nach Chancengleichheit für diese	190
10	Forderung nach einer besoldungsmäßigen Gleichstellung von Hochschullehrern in den alten und neuen Bundesländern	280
11	Forderung nach Verwendung von geschlechtsneutralen Ausdrucksformen oder solchen Ausdrucksformen, in denen Frauen berücksichtigt werden, in der Amtssprache	1 775
12	Protest gegen die steigende Anzahl von Gewaltdarstellungen in den Fernsehprogrammen	104
13	Bitte um ein Bleiberecht für eine christliche Familie aus Syrien, deren Asylanträge abgelehnt wurden, und Bitte um eine Altfallregelung für sogenannte Langzeitasylbewerber	226
14	Bitte um ein Bleiberecht für eine libanesisch-kurdische Familie	325
15	Forderung nach einem bundesweiten Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo)	435
16	Bitte um ein Bleiberecht für eine Familie aus Kroatien	151
17	Bitte um eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis für einen Arbeitnehmer aus der Slowakei	167
18	Bitte um ein Bleiberecht für eine Gruppe armenischer Flüchtlinge und um einen generellen Abschiebestopp für armenische Flüchtlinge	351
19	Forderung nach einer generellen Aslyberechtigung für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus Kriegsgebieten	2 000
20	Bitte um Abschiebungsschutz für einen ghanesischen Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	372
21	Bitte um Abschiebungsschutz für einen Kosovo-Albaner, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	210
22	Bitte um ein Bleiberecht für einen pakistanischen Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	1 250
23	Bitte um Abschiebungsschutz für einen angolanischen Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	126

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
24	Bitte um ein Bleiberecht für einen Kosovo-Albaner, der einen Asylantrag gestellt hat	485
25	Bitte um Abschiebungsschutz für eine Familie aus dem ehemaligen Jugoslawien	619
26	Bitte um Asylgewährung für eine Familie aus Armenien	339
27	Bitte um Abschiebungsschutz für einen Asylbewerber aus Zaire, dessen Asylantrag abgelehnt wurde	1 317
28	Bitte um ein Bleiberecht für kurdische Asylbewerber	264
29	Bitte um Abschiebungsschutz für eine türkische Familie christlichen Glaubens, deren Asylanträge abgelehnt wurden	678
30	Bitte um ein Bleiberecht für Kosovo-Albaner, deren Asylanträge abgelehnt wurden	432
31	Bitte um ein Bleiberecht für eine Familie aus dem Libanon, deren Asylanträge abgelehnt wurden	265
32	Bitte um ein Bleiberecht für eine Familie aus Rußland, deren Asylanträge abgelehnt wurden	305
33	Bitte um ein Bleiberecht für eine ukrainische Familie, deren Asylanträge abgelehnt wurden	306
34	Bitte um ein Bleiberecht für Asylbewerber aus Rußland, die sich seit vier Jahren in Deutschland aufhalten	317
35	Bitte um ein Bleiberecht für abgelehnte Asylbewerber aus der Ukraine	292
36	Protest gegen die Verabschiedung der nach Auffassung der Petenten die Menschenwürde gefährdenden Bioethik-Konvention durch den Europarat	10 514
37	Forderung nach Rehabilitierung von Personen, die nach Ansicht der Petenten in der Zeit des „Kalten Krieges" politisch verfolgt wurden	6 126
38	Forderung nach nachträglicher Rehabilitierung der von den Gerichten der Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilten Soldaten ..	100
39	Forderung nach Rehabilitierung des evangelischen Theologen Dietrich Bonhoeffer im Hinblick auf den Vorwurf des Landes- und Hochverrates	2 000
40	Forderung nach Verhinderung der Auslieferung eines ehemaligen politischen Flüchtlings aus dem Iran an Canada	120
41	Forderung nach einem uneingeschränkten Schutz des ungeborenen Lebens im Rahmen der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches	8 616
42	Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe	4 154
43	Forderung nach Erhöhung des Strafmaßes bei Vergewaltigungen	2 056
44	Forderung nach Einführung einer Hautpstadt-Zulage als Ersatz für den Wegfall der Berlin-Zulage	110
45	Protest gegen die Stillegung einer Magdeburger Brauerei	521
46	Forderung nach Gewährung einer höheren Abfindung an ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Impulsa GmbH Elsterwerda	370
47	Protest gegen die drohende Räumung und Schließung der historischen Gaststätte „Waldfrieden" und Forderung nach einem Verkauf dieser Gaststätte an die derzeitigen Pächter zum symbolischen Preis von 1 DM	250
48	Beschwerde über die Erhöhung der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer	138
49	Protest von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Leer gegen die Errichtung zweier weiterer Spielhallen in ihrer Stadt und Forderung nach gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Konzentration von Spielhallen	248
50	Forderung nach gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Rüstungsexportkontrollen im Hinblick auf mögliche Menschenrechtsverletzungen	154
51	Protest gegen Genmanipulationen an Pflanzen und Tieren	263
52	Forderung nach einem Verbot amerikanischer Rodeoveranstaltungen in Deutschland ...	119
53	Forderung nach Abschaffung aller Tierversuche	212
54	Forderung nach einem Verbot der Haltung von Straußenvögeln als Nutztiere	821

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
55	Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung sowie nach rentenrechtlicher Anerkennung von Zeiten, in denen eine Versicherte Hausfrau war	482
56	Protest gegen die Abschmelzung des Auffüllbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 1. Januar 1996	244
57	Protest gegen die Zahlbetragsbegrenzung und gegen die Kürzung des anzurechnenden Einkommens bei der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)	408
58	Beschwerde über die Pflichtmitgliedschaft von Ehepartnern von Nebenerwerbslandwirten in der landwirtschaftlichen Alterskasse	137
59	Protest gegen die im Pflege-Versicherungsgesetz geregelte Tragung der Beiträge und die ebenfalls dort geregelte Aufhebung von Feiertagen zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft	937
60	Protest gegen die Erschwerung der eigenständigen Organisation der Pflege nach dem sogenannten Arbeitgebermodell durch Behinderte nach Einführung des Pflege-Versicherungsgesetzes	131
61	Forderung nach einem zügigen Ausbau der B 101 und nach einer Beschleunigung der Bauarbeiten in der Genshagener Straße zur Verbesserung der Verkehrssituation in Großbeeren	327
62	Forderung nach einem Verzicht auf den Bau der B 56 in Bonn als Verbindung zwischen der A 565 und der A 3 (mit Venusberg-Tunnel und Ennert-Aufstieg)	2 434
63	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen und Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Autobahn A 66 im Bereich Bad Soden/Salmünster	103
64	Forderung nach Weiterbau der A 33 im Raum Bielefeld sowie nach Lärmschutz an der B 68 („Südring") in Bielefeld	333
65	Forderung nach wirksamen Schutzmaßnahmen gegen den zunehmenden Verkehrslärm auf der Bundesautobahn A 61	324
66	Forderung nach Gewährung eines eigenen Sitzplatzes für jedes Kind in Schulbussen	130
67	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke Hamburg–Berlin im Bereich Aumühle/Wohltorf	146
68	Beschwerde von Studenten über die Erhöhung der Tarife der Deutschen Bahn AG zum 1. Februar 1995 in den neuen Bundesländern	150
69	Forderung nach einem Verzicht des Ausbaus der Elbe im Interesse des Schutzes der natürlichen Flußlandschaft	5 700
70	Forderung nach einem Verzicht auf geplante Eingriffe in die Auenlandschaft im Dessau-Wörlitzer Gartenreich	138
71	Forderung nach einem Verzicht auf den Ausbau der Saale	514
72	Forderung nach einem Stopp der Planungen für die Vorhaben zur Kanalisierung der Elbe und Forderung nach einem Verzicht auf den Bau der Saale-Staustufe bei Klein Rosenberg	1 155
73	Protest gegen die neu eingerichtete Abflugstrecke des Flughafens Hannover-Langenhagen	1 200
74	Protest gegen den vom Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen ausgehenden Fluglärm, insbesondere in den Orten Oberricklingen, Wettberg und Mühlenberg	1 101
75	Forderung nach einer Kernruhezeit zwischen 19 Uhr und 7 Uhr für den Verkehrsflughafen Köln-Bonn, nach einer Nichtverlängerung der geltenden Nachtflugregelung über das Jahr 2002 hinaus sowie nach einer deutlichen Verringerung des Frachtluftverkehrs zur Nachtzeit und nach einem Verzicht auf eine Schienenanbindung des Verkehrsflughafens Köln-Bonn	1 716
76	Forderung nach Verhinderung der Inbetriebnahme eines im Ort Metelen geplanten Antennenträgers für Richtfunk und Mobilfunk	524
77	Forderung nach einer Rücknahme oder Modifizierung der von der Deutschen Telekom AG zum 1. Januar 1996 geplanten Telefontarifstrukturreform	124

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
78	Beschwerde über das Bundesministerium der Verteidigung wegen einer angeblichen Behinderung der Sammlung postalischer Stempel mit Bezug zur Bundeswehr	165
79	Bitte um weitere Unterstützung des Männerchors „Carl-Maria von Weber" aus Mitteln des Bundeshaushaltes	15 067
80	Protest gegen eine angebliche motorsportfeindliche Behördenwillkür und Forderung nach einem umweltverträglichen Motorsport	8 196
81	Forderung nach sofortiger Einstellung der militärischen Tiefflüge in der Region Waldeck-Frankenberg	5 330
82	Bitte um Zurückstellung eines 22jährigen Betriebswirtschaftsstudenten an einer privaten Hochschule vom Wehrdienst	156
83	Protest gegen die Auswirkungen von Tiefflügen und insbesondere Nachttiefflügen über Mecklenburg-Vorpommern	12 558
84	Protest gegen die militärischen Tiefflüge über Thüringen	20 000
85	Protest gegen die seit Mai 1995 bestehende Ausweitung des Nachttiefflugstreckensystems der Bundeswehr über Sachsen sowie insbesondere gegen Tiefflüge über der Ortschaft Crimmitschau	2 882
86	Forderung nach Einstellung von militärischen Tiefflügen über dichtbewohnten Gebieten, wie z. B. das Gebiet um die Ortschaft Geesthacht und das Kernkraftwerk Krümmel	156
87	Protest gegen militärische Tiefflüge in der Samtgemeinde Dahlenburg, der Göhrde und den Elbtalauen	11 204
88	Protest gegen die über Burgstädt geplanten militärischen Nachttiefflüge	3 000
89	Forderung von Angehörigen von Heilberufen in den neuen Bundesländern nach einer Angleichung der Gebühren an diejenigen, die in den alten Bundesländern verlangt werden dürfen	210
90	Forderung nach Einführung einer Zwischenprüfung für die Ausbildung von Physiotherapeuten	2 534
91	Forderung nach staatlicher Finanzierung der Kosten für die Bluttypisierung zur Bestimmung des Knochenmarks	110
92	Forderung nach einer Freigabe des Hanf-Konsums und der Rehabilitierung von Strafgefangenen	1 500
93	Forderung nach einer angemessenen Entlohnung für „Arbeit statt Sozialhilfe" nach § 19 BSHG	438
94	Forderung nach einer Änderung der Vermögens-Richtlinien für Alleinerziehende im Rahmen der Sozialhilfe	303
95	Protest gegen den Austausch von Datenträgern zwischen den Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen	5 319
96	Forderung nach einer unbefristeten Verlängerung der Ermächtigung eines Internisten als Kassenarzt in Mecklenburg-Vorpommern	168
97	Forderung von Erzieherinnen der Stadt Aschersleben nach Anwendung des sogenannten Coswiger Beschäftigungsmodells, das von der Bundesanstalt für Arbeit nicht akzeptiert wurde	161
98	Protest gegen Lohn- und Gehaltsabsenkungen für ABM-Mitarbeiter	461
99	Protest gegen die beabsichtigte Verkürzung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld für ältere Arbeitnehmer, gegen die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung, gegen die Ausdehnung des Bemessungszeitraums sowie gegen die Berechnung des Arbeitslosengeldes für sieben Tage pro Woche	34 269
100	Protest gegen mögliche Leistungseinschränkungen für Arbeitslose und gegen eine jährliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe im Rahmen der beabsichtigten Reform des Arbeitsförderungsgesetzes	173
101	Forderung, einen Mitarbeiter eines physikalisch-therapeutischen Instituts unabkömmlich für den Zivildienst zu stellen	561
102	Protest gegen die Wohnungspolitik in den neuen Bundesländern	7 992

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
103	Forderung nach einer Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes im Sinne der Mieter, so daß diese für sogenannte Altschulden nicht in Anspruch genommen werden	1 299
104	Forderung nach Anerkennung des Berufsbildes eines Arbeitspädagogen bzw. einer Arbeitspädagogin für Gruppenleiter in Behindertenwerkstätten	115
105	Protest gegen das sogenannte Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts	3 000
106	Protest gegen Kürzungen im Bildungsbereich	250
107	Beschwerde über die vom Land Thüringen vorgesehene Schließung einer Grundschule in Weimar	153
108	Beschwerde über die beabsichtigte Schließung der Grundschule Völkershausen	540
109	Beschwerde über die Stadt Rostock in einer Städtebauplanungsangelegenheit	727
110	Beschwerde über die Stadt Köln in einer planungsrechtlichen Angelegenheit	167
111	Protest gegen die Gebührenregelung des sächsischen Kommunalabgabengesetzes	127
112	Protest gegen die Bewilligung des Sandsteintagebaus in Hindfeld durch das Thüringer Oberbergamt	186

Anlage 2

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1995

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Drucksachen-Nr.		Fraktion	Drucksachen-Nr.	Sitzung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
7	13/332	Rüstungsexport – Maßnahmen zur Verbesserung der Rüstungsexportkontrollen –	B 90/GR	13/710	24.	9. März 1995	1734 ff.
8	13/333	Verkauf von Wehrmaterial – Export von Kriegsschiffen aus NVA-Beständen nach Indonesien –	SPD	13/712	24.	9. März 1995	1734 ff.
26	13/1005	Asylverfahren – Bleiberecht für einen pakistanischen Staatsangehörigen –	B 90/GR	13/1547	41.	1. Juni 1995	3226 ff.
38	13/1410	Asylverfahren – Wiederaufnahme eines Asylverfahrens –	B 90/GR	13/2642	62.	13. Oktober 1995	5314 ff.

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (13. Wahlperiode)

(Stand 31. Dezember 1995)

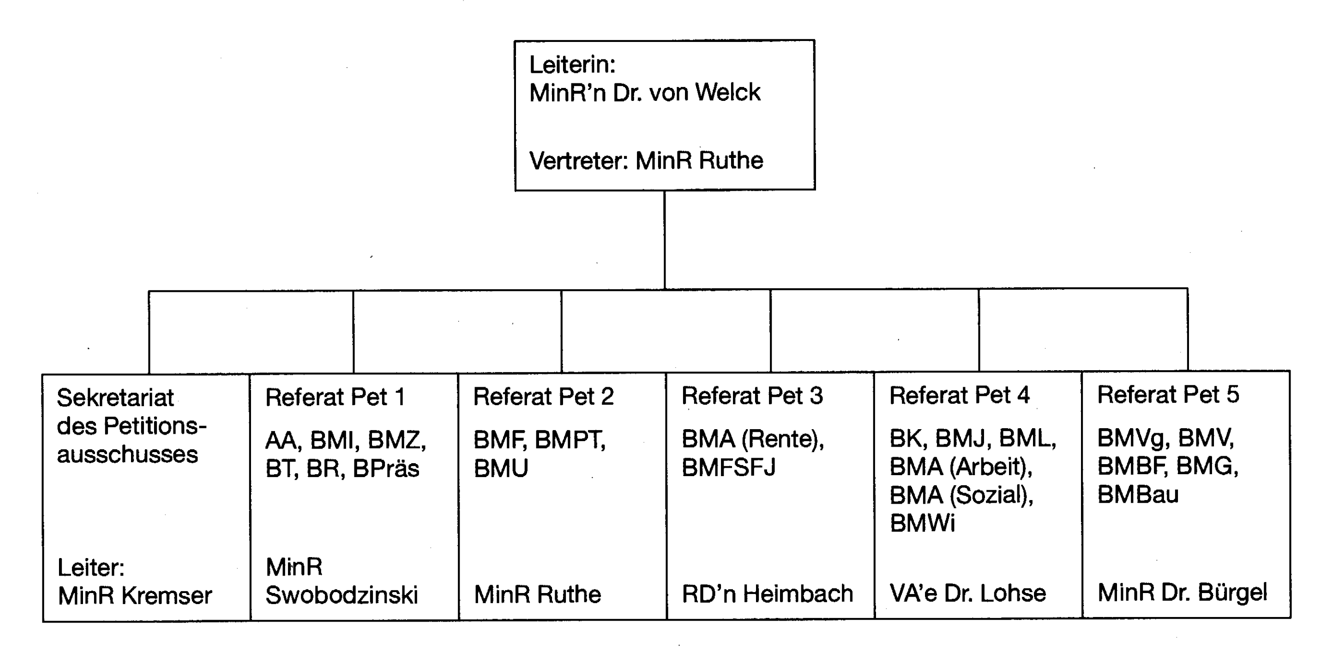
Vorsitzende: MdB Christa Nickels, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Stellv. Vorsitzende: MdB Jutta Müller (Völklingen), SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dehnel, Wolfgang (Obmann)	Altmaier, Peter
	Deittert, Hubert	Eymer, Anke
	Glücklich, Wilma	Hornung, Siegfried
	Heise, Manfred	Dr. Klaußner, Bernd
	Jawurek, Helmut	Meyer (Winsen), Rudolf
	Klaeden, Eckart von	Dr. Müller, Gerd
	Michelbach, Hans	Pfeiffer, Angelika
	Pretzlaff, Marlies	Schmiedeberg, Hans-Otto
	Reichardt (Mannheim), Klaus-Dieter	Schnieber-Jastram, Birgit
	Richter, Roland	Schütze (Berlin), Diethard
	Röttgen, Norbert	Singhammer, Johannes
	Schulze, Frederick	Späte, Margarete
	Sebastian, Wilhelm-Josef	Storm, Andreas
	Steiger, Wolfgang	Teiser, Michael
	Strebl, Matthäus	Wöhrl, Dagmar
SPD	Hanewinckel, Christel	Barnett, Doris
	Hiller (Lübeck), Reinhold	Dr. Böhme (Unna), Ulrich
	Imhof, Barbara	Deichmann, Christel
	Lange, Brigitte	Ernstberger, Petra
	Müller (Völklingen), Jutta (stellv. Vorsitzende)	Gloser, Günter
	Neumann (Berlin), Kurt	Heubaum, Monika
	Papenroth, Albrecht	Ibrügger, Lothar
	Reuter, Bernd (Sprecher)	Klemmer, Siegrun
	Seuster, Lisa	Mertens, Angelika
	Wester, Hildegard	Scheelen, Bernd
	Westrich, Lydia	Schmidt-Zadel, Regina
	Wright, Heidemarie	Tröscher, Adelheid
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Dietert-Scheuer, Amke (Obfrau)	Lengsfeld, Vera
	Nickels, Christa (Vorsitzende)	Özdemir, Cem
F.D.P.	Dr. Guttmacher, Karlheinz	Dr. Ortleb, Rainer
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Stadler, Max
PDS	Lüth, Heidemarie (Obfrau)	Neuhäuser, Rosel

Anlage 4

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand 31. Dezember 1995)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
(Stand 31. März 1996)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuß Bundeshaus 53113 Bonn Tel.: 02 28/16-2 53 42	Vors.: Vertr.:	Frau Nickels Frau Müller (Völklingen)	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN SPD
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 07 11/20 63-5 25	Vors.: Vertr.:	Rebhan Schmiedel	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81675 München Tel.: 0 89/41 26-22 27	Vors.: Vertr.:	Dr. Ritzer Ritter	SPD CDU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß 10111 Berlin Tel.: 0 30/23 25-14 70	Vors.: Vertr.:	Roß Frau Gloatz	SPD CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 03 31/9 66-11 35	Vors.: Vertr.:	Frau Bierwirth Frau Schellschmidt	SPD SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 28195 Bremen Tel.: 04 21/36 07-2 52	Vors.: Vertr.:	Ochs Erfurth	SPD CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus 20006 Hamburg Tel.: 0 40/36 81-13 23	Vors.: Schriftf.:	Sanders Polle	CDU SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift		Vorsitzende	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 65183 Wiesbaden Tel.: 06 11/3 50-2 30	Vors.: Vertr.:	Frau Leistenschneider Polster	 CDU SPD
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 1 19061 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 11	Vors.: Vertr.:	Frau Kozian Grams	PDS CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloß, Lennestraße 1 19053 Schwerin Tel.: 03 85/5 25-27 18		Jelen	
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse. Adresse: Niedersächsischer Landtag H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 05 11/30 30-3 10			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 40221 Düsseldorf Tel.: 02 11/8 84-24 19	Vors.: Vertr.:	Frau Wischermann Steinkühler	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 08-5 96	Vors.: Vertr.:	Hammer Rieth	SPD Grüne
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 0 61 31/2 89 99-43		Galle	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66119 Saarbrücken Tel.: 06 81/50 02-3 17	Vors.: Vertr.:	Frau Ternes Frau Rink	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 01067 Dresden Tel.: 03 51/49 35-2 15	Vors.: Vertr.:	Mädler Frau Einsle	SPD CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 03 91/5 60-12 15	Vors.: Vertr.:	Tschiche Geisthardt	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Eingabenausschuß Landeshaus 24100 Kiel Tel.: 04 31/9 88-10 11	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck	SPD CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 24105 Kiel Tel.: 04 31/9 88-12 40		Frau Warnicke	
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 99096 Erfurt Tel.: 03 61/3 77-20 50	Vors.: Vertr.:	Frau Köhler Greiner-Well	CDU SPD

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der europäischen Region
(Stand 31. März 1996)

Europäisches Parlament	
a) Petitionsausschuß Vorsitzender: Edward Newman	Parlement Européen L-2929 Luxemburg
b) Ombudsmann der Europäischen Union Jacob Södermann	Palais de l'Europe F-67000 Straßburg
Belgien	
Jan Goorden (Ombudsmann für Flandern)	Boudewijnlaan 30 1210 Brüssel
François Birot (Ombudsmann für die französischsprachige Gemeinschaft)	Avenue Bovaisse 74 5100 Jambes
Bulgarien	
Ausschuß für Menschenrechte und Glaubensgemeinschaften Vorsitzender: Prof. Valko Valkanov	Narodno Sabranie Platz Sofia
Dänemark	
Dr. Hans Gammeltoft-Hansen (Folketingets Ombudsmand)	Gammel Torv 22 1457 Kopenhagen K
Finnland	
Lauri Lehtimaja (Parliamentary Ombudsman)	00102 Eduskunta Helsinki 10
Frankreich	
Jaques Pelletier (Médiateur de la Republique Française)	53, avenue d'léna 75116 Paris
Großbritannien	
William Reid (Parliamentary Commissioner for Administration & Health Services Commissioner; als Health Service Commissioner zuständig für England, Schottland, Wales und Nordirland)	Church House, Great Smith Street London SW1P 3BW
Nordirland	
Mrs. J. Mc Ivor (Commissioner for Complaints)	33 Wellington Place Belfast BT1 6HN
Irland	
Michael Mills (Parliamentary Ombudsman)	52 St. Stephen's Green Dublin, 2

noch Anlage 6

Island

Prof. Dr. Gaukur Jörundsson (Parliamentary Ombudsman)	Lágmúla 6 150 Reykjavik

Israel

Miriam Ben-Porat (Public Complaints Commissioner)	P.O.B. Box 669 91006 Jerusalem

Italien

Massimo Carli (Difensore Civico) Region Toskana	Via Brigate Partigiane, 2 50122 Florenz
Frau Dr. Nicola Perrazzelli (Difensore Civico) Region Ligurien	Via De Amicis, 2 16122 Genua
Dr. Giorgio Battistacci (Difensore Civico) Region Umbrien	Via Manfredo Fanti, 2 06100 Perugia
Dr. Rosario Di Mauro (Difensore Civico) Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00163 Rom
Dr. Domenico Giavedoni (Difensore Civico) Region Friaul-Julisch Venetien	Via F. Filzi, 21/1 34100 Triest
Dr. Alessandro Barbetta (Difensore Civico) Region Lombardei	Via Ugo Bassi, 2 20159 Mailand
Avv. Giorgio Desabbata (Difensore Civico) Region Marken	Via Leopardi, 9 60100 Ancona
Dr. Vittorio de Martino (Difensore Civico) Region Piemont	Via Santa Teresa, 7 10121 Turin
Dr. Proc. Alberto Olivo (Difensore Civico) Region Autonome Provinz Trient	Via Manci Galleria Garbari 38100 Trient
Dr. Werner Palla (Difensore Civico) Autonome Provinz Bozen	Landhaus II, Crispistraße 6 39100 Bozen
Prof. Ernesto Tilocca (Difensore Civico) Region Emilia-Romagna	Via Aldo Mori, 5 40127 Bologna
Avv. Francescantonio Bardi (Difensore Civico) Region Basilikata	Via Anzio Palazzo lunta Regionale 85100 Potenza
M. Grazia Vacchina (Difensore Civico) Region Valle D'Aosta	Via Festaz 11100 Aosta
Dr. Giovanni Viarengo (Difensore Civico) Region Sardegna	Via Roma, 25 09100 Cagliari

noch Anlage 6

Dr. Lucio Strumendo (Difensore Civico) Region Veneto	S. Marco, 1122 30124 Venedig

Lettland

Ausschuß des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Vorsitzender: Antons Seiksts	Jekaba 16 1011 Riga Republik Lettland

Liechtenstein

Michael Ritter (Ombudsmann)	Vaduz, 9490 Liechtenstein

Luxemburg

Petitionsausschuß Vorsitzende: Anne Brasseur	Commission des Pétitions Chambre des Députés Luxemburg

Malta

Joseph Sammut (Ombudsman)	11 St. Paul Street Valletta

Niederlande

Prof. Dr. Marten Oosting (National Ombudsman)	Stadhoudersplantsoen 2 Postbus 29729 2502 LS's-Gravenhage

Norwegen

Arne Fliflet (Stortingets Ombudsman for Forvaltningen)	Mollergt. 4 Postboks 8028 Dep. 0030 Oslo

Österreich

Vorsitzende der österreichischen Volksanwaltschaft: Mag. Evelyn Messner	Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1015 Wien
Volksanwälte:	
Ingrid Korosec	dto.
Horst Schender	dto.
Ausschuß für Petitionen und Bürgerinitiativen Vorsitzende: Brunhilde Fuchs	Österreichisches Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1010 Wien

Polen

Prof. Dr. Adam Zielinski Ombudsmann (vom Seym gewählt am 29. März 1996)	Al. Solidarnosci 77 00-090 Warschau

Portugal

Dr. José Menéres Sampaio Pimentel (Provedor de Justica)	Rua do Pau de Bandeira, No. 9 1200 Lissabon

noch Anlage 6

Rumänien	
Victor Babiuc Ausschuß für Kontrolle der Mißbräuche, der Korruption und für Petitionen	Casa Republicii Bucarest – Secteur 5
Rußland	
Kommission für Menschenrechte beim Präsidenten der Russischen Föderation Vorsitzender: Alexander Kopylow	Krasnopresnenskaja nabereshnaja 2 Moskau
Schweden	
Claes Eklundh (Chief Ombudsman)	Riksdagens Ombudsman Box 163 27 103 26 Stockholm
Gunnel Norell Söderblom (Ombudsman)	dto.
Jan Pennlöv (Ombudsman)	dto.
Stina Wahlström (Ombudsman)	dto.
Schweiz	
Dr. Werner Moser Ombudsmann der Stadt Zürich	Oberdorfstraße 10 8001 Zürich
Dr. Adolf Wirth Ombudsmann des Kantons Zürich	Alfred-Escher-Straße 11 8002 Zürich
Andreas Nabholz Ombudsmann des Kantons Basel-Stadt	Freie Straße 52 4001 Basel
Louis Kuhn Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft	Bahnhofplatz 3 A 4410 Liestal
Franz Probst Ombudsmann der Stadt Winterthur	Obertor 40 8402 Winterthur
Marco Pflückiger Ombudsmann der Stadt Bern	Erlacherhof, Junkerngasse 47 300 Bern 8
Slowenien	
Ivan Bizjak Ombudsmann für Menschenrechte	Slovenska cesta 27 61000 Ljubljana (Laibach)
Spanien	
Fernando Alvarez de Miranda y Torres (Defensor del Pueblo)	Eduardo Dato, 31 28010 Madrid
Tschechien	
Ausschuß für Petitionen, Menschenrechte und Nationalitäten Vorsitzender: Josef Pavela	Snemovni 4 11826 Prag 1

noch Anlage 6

Türkei	
Petitionsausschuß Vorsitzender: Muzaffer Arikan	Dilekce Komisyonu T.B.M.M. Bakanlikar Ankara
Ausschuß für Menschenrechtsfragen Vorsitzender: Demir Berberoglu	Insan Hakklarini Inceleme Komisyonu
Ukraine	
Ausschuß für Menschenrechte, Nationale Minderheiten, Zwischennationale Beziehungen Vorsitzender: Abgeordneter Wladimir Grigorjewitsch Butkewitsch	ul. Schelkowitschnaja 4 Kiew
Zypern	
Nicos Chr. Charalambous (Commissioner for Administration)	Medcon Tower 46, Themistoclis Dervis St. 4th Floor 1470 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

(Stand 31. März 1996)

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurnerstr. 4
A - 6020 Innsbruck

Präsident: Arcadio Diaz Tejera (Spanien)

Internationales Ombudsmann-Institut (International Ombudsman Institute)

The Law Centre
University of Alberta
Edmonton, Alberta

Canada
T6G 2H5

Präsident: Prof. Dr. Marten Oosting (Niederlande)

Anlage 8

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Anlage 9

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 10

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991, für die 13. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 14. Dezember 1994

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Ange-

legenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlußempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist,
- die unleserlich sind,
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist,
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen,
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt,
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten.*)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V. mit § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach den Nummern 7.9 und 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

*) siehe Anlage.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
  - Akten anzufordern,
  - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören,
  - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben – weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint; -- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend den Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschußbeschluß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschußbeschluß über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummern 7.9 und 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nummer 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

   Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

   Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333